jur 8

Beiträge zum Jugendhilferecht

Pflegekinderwesen, Stellung des Jugendamts im Vormundschaftswesen, Erziehungshilfe und Heimaufsicht nach neuem Recht

Dissertation
zur Erlangung des Grades
eines Doktors der Rechte
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Hamburg

vorgelegt von

Gerd Lünenborg

aus Essen

Hamburg 1961

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548107_0084

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Beiträge zum Jugendhilferecht

Pflegekinderwesen, Stellung des Jugendamts im Vormundschaftswesen, Erziehungshilfe und Heimaufsicht nach neuem Recht

Dissertation
zur Erlangung des Grades
eines Doktors der Rechte
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Hamburg

Vorgelegt von
G e r d L ü n e n b o r g
aus Essen

H a m b u r g
1961

1. Referent: Professor Dr. Sieverts

2. Referent: Privatdozentin Dr. Brauneck

Tag der mündlichen Prüfung: 20. Dezember 1961

Gliederung

		Seite
Teil I	Zur geschichtlichen Entwicklung des Jugendhilferechts	22
A	Die geschichtliche Entwicklung des Jugendhilferechts im allgemeinen	22
I	Die Entwicklung bis zum Erlass des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes von 1922	22
II	Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 und seine Änderungen bis zur Novelle von 1953	24
III	Die Bestrebungen um eine Neuordnung des Jugendhilferechts nach 1953	26
B	Die geschichtliche Entwicklung von Pflegekinderwesen, Vormundschaftswesen und Erziehungshilfe	28
I	Pflegekinderwesen	28
II	Vormundschaftswesen	31
III	Erziehungshilfe	34
	1) Schutzaufsicht	34
	2) Fürsorgeerziehung	36
Teil II	Pflegekinderwesen, Stellung des Jugendamts im Vormundschaftswesen, Erziehungshilfe und Heimaufsicht nach neuem Recht	40
A	Schutz der Pflegekinder	40
I	Pflegekinderschutz im engeren Sinne	40
	1) Erlaubnis zur Annahme	40
	a) Pflegekindbegriff	40
	b) Pflegeerlaubnis	46
	c) Voraussetzungen für Erteilung und Widerruf der Erlaubnis	47
	d) Örtliche Zuständigkeit	47
	2) Aufsichtsrechte des Jugendamts	48
	a) Pflegekinderaufsicht	48
	aa) Kreis der Betroffenen	48
	bb) Inhalt der Aufsicht	51

Seite

b) Aufsichtsbefreiung 53
c) Anzeigepflichten 54

3) Vorläufige Unterbringung 54

4) Behördlich angeordnete Familienpflege 55

5) Ermächtigung für die Landesgesetzgebung 56

II Schutz von Kindern, deren Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben 57

B Stellung des Jugendamts im Vormundschaftswesen; Vereinsvormundschaft 59

I Amtsvormundschaft 59

1) Allgemeine Bestimmungen 59
a) Amtsvormundschaft und deren Ausübung 59
b) Anwendung des Vormundschaftsrechts auf die Amtsvormundschaft 60
c) Landesgesetzliche Befreiungsvorschriften 61

2) Gesetzliche Amtsvormundschaft 61
a) Eintritt der gesetzlichen Amtsvormundschaft 61
b) Anzeigepflicht des Standesbeamten 65
c) Bescheinigungspflicht des Vormundschaftsgerichts 65
d) Pfleger für die Leibesfrucht 65
e) Abgabe der Amtsvormundschaft an ein anderes Jugendamt 66
f) Bestellung eines Einzelvormundes 66

3) Bestellte Amtsvormundschaft 66

II Stellung des Jugendamts zum Vormundschaftsgericht und zur Einzelvormundschaft 67

1) Gemeindewaisenrat 67

2) Vormundschaftsgerichtshilfe 67

3) Ermächtigung zu Beurkundungen und Beglaubigungen 70

4) Verhältnis von Amtsvormundschaft zu Einzelvormundschaft 71

Seite

5) Beratung der Vormünder durch das Jugendamt 71

III Mitvormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft des Jugendamts 72

IV Vereinsvormundschaft 72

C Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung 74

I Erziehungsbeistandschaft 74

1) Voraussetzungen der Erziehungsbeistandschaft 74

2) Bestellung des Erziehungsbeistandes 75

3) Anordnung der Bestellung durch das Vormundschaftsgericht 77

4) Aufgaben des Erziehungsbeistandes 78

5) Auskunftspflicht gegenüber dem Erziehungsbeistand 79

6) Beratung des Erziehungsbeistandes durch das Jugendamt 80

7) Ende und Aufhebung der Erziehungsbeistandschaft 80

II Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung 81

1) Voraussetzungen und Verfahren 81

a) Voraussetzungen der Freiwilligen Erziehungshilfe 81

b) Gewährung der Freiwilligen Erziehungshilfe 83

c) Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung 84

d) Anordnung der Fürsorgeerziehung 87

e) Begutachtung durch Sachverständige 88

f) Vorläufige Fürsorgeerziehung 89

g) Aussetzung des Verfahrens 90

2) Ausführung und Beendigung 91

a) Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung durch das Landesjugendamt 91

b) Örtliche Zuständigkeit des Landesjugendamts 94

Seite

c) Unterbringung durch das Landesjugendamt 94
d) Differenzierung der Heime für Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung 97
e) Berichtspflicht des Landesjugendamts 98
f) Ermächtigung für die Landesgesetzgebung 98
g) Ende und Aufhebung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung 98
h) Verfahrenskosten und Entschädigung 101
i) Gerichtsstand bei Eilmassnahmen 102

D Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen 102

I Heimaufsicht 102

II Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen 110

E Straftaten und Ordnungswidrigkeiten 112

I Straftaten 113

II Ordnungswidrigkeiten 114

Literaturverzeichnis

AFET
Entwurf zur Neufassung des VI. Abschnittes des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt
in: AFET - Mitgliederrundbrief 1957/58 Nr. 6 S. 39 ff.

Anders
Freiheitsentziehung durch den Inhaber der elterlichen Gewalt
in: FamRZ 1960, S. 475 ff.

Anschütz
Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. Aug. 1919
14. Aufl. Berlin 1933

Arbeiterwohlfahrt
Überlegungen zu einem neuen Jugendhilfegesetz
in: NBeg 1958, S. 161 ff.

Dies.
Zur Stellung des Jugendamtes im Vormundschaftswesen und zum Unehelichenschutz in einem neuen Jugendhilfegesetz
in: NBeg 1960, S. 33 ff.

Bamberger
Die Fürsorgeerziehung
in: HdJ S. 90 ff.

Dies.
Das neue Jugendamt
in: UJug 1953, S. 289 ff.

Dies.
Der Fürsorgezögling und seine Behörden
in: UJug 1955, S. 197 ff.

Dies.
Reform der öffentlichen Erziehungshilfe
in: UJug 1957, S. 400 ff.

Dies.
Doch eine Novelle
in: UJug 1961, S. 2 ff.

Bamberger - v. Mann
Vorschläge für ein neues Jugendwohlfahrtsgesetz
in: Mitt. der AGJJ 1958 H. 24 S. 2 ff.

Bäumer - Hartmann - Becker
Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt
Berlin 1923

Becker
Zur Reform des Unehelichenrechts
in: RdJ 1959, S. 17 ff.

Ders.
Auf dem Wege zum neuen Jugendhilferecht
in: RdJ 1959, S. 369 ff.

Ders.
Das Problem der Freiheitsentziehung in der freiwilligen Erziehungshilfe
in: ZBlJugR 1961, S. 1 ff.

Becker
Reform des Nichtehelichen - Rechts
in: ND 1961, S. 118 ff.

Ders.
Die landesjugendamtliche Aufsicht in der Novelle zum RJWG
in: RdJ 1961, S. 163 ff.

Becker - Claussen
Sozialreform und Jugend
Berlin - Spandau - Neuwied/Rh. - Darmstadt 1959

Behrend
Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 mit den einschlägigen Bestimmungen des Reiches und Preussens
Berlin und München 1925

Beurmann
Freiwillige Erziehungshilfe
in: EvJHilfe 1954, S. 5 ff.

Blaum
Die Jugendwohlfahrt
Leipzig 1921

Blaum - Riebesell - Storck
Reichs - Jugendwohlfahrts - Gesetz
Mannheim - Berlin - Leipzig 1923

Bless
Zur Verfassungsmässigkeit der Übertragung von Aufgaben des Jugendamts auf Private nach § 11 RJWG
in: ZBlJugR 1960, S. 321 ff.

Bokler
Auf dem Wege zur Neugestaltung des Jugendwohlfahrts-gesetzes
in: dt jug 1958, S. 255 ff.

Bonner -
Kommentar zum Grundgesetz
Redakt. B. Dennewitz, fortges. von K.G. Wernicke
Hamburg 1954

Böning
Zwangsunterbringung volljähriger Mündel
in: NJW 1960, S. 1374 ff.

Bovensiepen
Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923
Altenburg S.-A., Leipzig, Berlin 1923

Brennberger - Bauernfeind
Das Jugendarbeitsschutzgesetz mit Nebenbestimmungen
Neuwied - Berlin - Darmstadt 1960

Breusing
Die Aufsicht der Jugendämter über Kinderheime
in: Der Landkreis 1960, S. 46 ff.

Briegleb
Stellung des Vormundschaftsrichters bei der Aufhebung der Fürsorgeerziehung
in: ZBlJugR 1961, S. 70 ff.

Carspecken
Die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten in der freiwilligen Erziehungshilfe
in: UJug 1951, S. 458 ff.

Ders.
Die Pflegekinderaufsicht der Landesjugendämter und der Porazinsky - Prozess
in: ZBlJugR 1955, S. 301 ff.

Ders.
Das Zusammenwirken von Jugendamt, Landesjugendamt und Heim in der öffentlichen Erziehungshilfe
in: UJug 1955, S. 159 ff.

Ders.
Das Verhältnis Jugendamt - Landesjugendamt
in: ZBlJugR 1956, S. 253 ff.

Ders.
Entsprechen die Möglichkeiten der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe noch ihrem Auftrag ?
in: UJug 1958, S. 171 ff.

Ders.
Die Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung bei einer Reform des Jugendwohlfahrtsrechts
in: ND 1958, S. 156 ff.

Ders.
Grenzen der Sozialpädagogik
in: RdJ 1959, S. 43 ff.

Ders.
Öffentliche Erziehungshilfe
Entwurf des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages zur Neufassung des VI. Abschnitts des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes
in: RdJ 1958, S. 154 ff. (I) u. S. 166 ff. (II)

Ders.
Öffentliche Erziehungshilfe
2. Entwurf des AFET zur Neufassung des VI. Abschnitts des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes
in: RdJ 1959, S. 231 ff.

Ders.
Erziehungsbehörde beim Jugendamt oder Landesjugendamt ?
in: ZBlJugR 1959, S. 301 ff.

Ders.
Pflegekinderwesen und Schule
in: RdJ 1960, S. 295 f.

Claussen
Der Entwurf des AFET zur Neufassung von Abschnitt VI des RJWG
in: ZBlJugR 1958, S. 129 ff.

Coler
Zum Berliner Gesetz zur Ausführung des RJWG und zur Regelung der öffentlichen Jugendhilfe
in: SozArb 1959, S. 25 ff.

Corte
Pflegekinderschutz in neuer Sicht
in: ZBlJugR 1959, S. 89 ff.

Dalcke - Fuhrmann - Schäfer
Strafrecht und Strafverfahren
37. Aufl. Berlin 1961

Dallinger - Lackner
Jugendgerichtsgesetz
München und Berlin 1955

Darius
Die Stellungnahme der Länder und des Deutschen Städtetages zu den Vorentwürfen zu einem Jugendhilfegesetz
in: NBeg 1960, S. 72 f.

Drewes
Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 und Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 nebst Nebengesetzen
2. Aufl. Berlin und Leipzig 1928

Dt. Verein
Stellungnahme des Fachausschusses VII für Jugendfragen des Dt. Vereins zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des RJWG
in: ND 1961, S. 112 ff.

Engelmann
Zur Geschichte der Jugendhilfe
in: Soz Päd 1960, S. 242 ff.

Erbs - Kohlhaas
Strafrechtliche Nebengesetze
Bd. I; 8. Ergänzungslieferung
München und Berlin 1961

Erdsiek
Freiheitsentziehung und richterliche Kontrolle
in: NJW 1960, S. 1385 ff.

Erman
Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
2. Aufl. Münster/Westf. 1958

Ficht
Freiwillige Erziehungshilfe und Artikel 104 GG
in: ZBlJugR 1960, S. 328 ff.

Fichtl
Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt mit den Ausführungsgesetzen sämtlicher Länder
2. Aufl. München 1926

Finke
Zum neuen Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz)
in: FamRZ 1958, S. 353 ff.

Fleig
Das Elternrecht im Bonner Grundgesetz
Freiburg 1953

Francke
Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923
2. Aufl. Berlin und München 1926

Franke
Grundlagen der Anstaltsunterbringung Psychischkranker in verfassungs-, privat- und verwaltungsrechtlicher Sicht
in: NJW 1960, S. 1369 ff.

Frey
Gedanken zum Entwurf einer Novelle zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz nach dem ersten Durchgang im Bundesrat
in: JWohl 1961, S. 87 ff.

Freytagh - Loringhoven, Frhr. v.
Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit
München 1924

Friedeberg - Polligkeit
Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt
2. Aufl. Berlin 1930

Giese - Schunck
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949
5. Aufl. Frankfurt/Main 1960

Goerke
Zur Reform des Rechts der unehelichen Kinder
in: 1955, S. 258 ff.

Goeze
Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 in der Fassung der Verordnung vom 14. Februar 1924 und das Preussische Ausführungsgesetz mit Ausführungsanweisung einschliesslich der übrigen Landesgesetze
2. Aufl. Berlin 1925

Goldschmidt
Das Verwaltungsstrafrecht
Berlin 1902

Gräber
Jugendwohlfahrtsgesetz
Münster 1954

Guggemos
Pflegekinderschutz
in: HdJ S. 34 ff.

Guggumos
Über die Grenzen des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts gemäss Art. 104 GG
in: FamRZ 1960, S. 478 f.

Haarmann
Die Bedeutung der neuen Organisation des Jugendamts im Vormundschaftswesen
in: ZBlJugR 1956, S. 89 ff.

Ders.
Schutz von Pflegekindern
in: ZBlJugR 1960, S. 135 ff.

Haller
RJWG - Novelle im Parteienstreit
in: UJug 1961, S. 59 ff.

Hamann
Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
vom 23. Mai 1949
2. Aufl. Neuwied - Berlin 1960

Hasenclever
Zur Neuordnung der öffentlichen Erziehungshilfe
in: NBeg 1956, S. 53 ff.

Dies.
Zum Stand der Jugendrechtsreform
in: NBeg 1958, S. 102 ff.

Dies.
Probleme der Reform des Jugendhilferechts
in: NBeg 1959, S. 145 ff.

Dies.
Was erwarten wir von der Neuregelung des Jugendfürsorgerechts ?
in: NBeg 1960, S. 2 ff.

Hecker
Muss die Fürsorgeerziehung bestehen bleiben ?
in: UJug 1953, S. 154 ff.

Hess
Jugendwohlfahrtsrecht
München 1926

Hobbing
Neuer Start der Jugendämter
in: ZBlJugR 1950, S. 141 ff.

Huber
Wirtschafts - Verwaltungsrecht
Erster Band
2. Aufl. Tübingen 1953

Ders.
Beliehene Verbände
in: DVBl 1952, S. 456 ff.

Hübner
Die künftige Rechtsstellung des unehelichen Kindes
Berlin 1954

Jans - Müller
Jugendwohlfahrtsrecht
8. Aufl. Düsseldorf 1958

Janssen
Reform der öffentlichen Erziehungshilfe
in: EvJHilfe 1957, S. 138 ff.

Jehle
Fürsorgerecht
3. Aufl. München 1958

Karsten
Die landesjugendamtliche Aufsicht unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Hamburg
in: UJug 1957, S. 406 ff.

Kern
Schutz des Lebens, der Freiheit und des Heims
in: Neumann - Nipperdey - Scheuner: Die Grundrechte
Bd. II Berlin 1954 S. 51 ff.

Koehne
Vorschläge zur Neuordnung des Unehelichenrechts
in: SozArb 1957, S. 14 ff.

zum Kolk
Intensivierung der Schutzaufsicht
in: ZBlJugR 1950, S. 158 ff.

Krüger
Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes nach dem Grundgesetz
Berlin-Spandau - Neuwied/Rh. - Darmstadt 1960

Dies.
Uneheliche Kinder
in: Neumann - Nipperdey - Scheuner: Die Grundrechte
Bd. IV 1. Halbbd. Berlin 1960 S. 325 ff.

Krüger - Breetzke - Nowack
Gleichberechtigungsgesetz
München und Berlin 1958

Küchenhoff - Steinbrecher
Pflegekinder
München 1958

Lades - Scheck-Stippel
Handbuch der Jugendwohlfahrt
München / Düsseldorf 1950

von Mangoldt - Klein
Das Bonner Grundgesetz Bd. I
2. Aufl. Berlin und Frankfurt a.M. 1957

von Mann
Das Jugendamt neuer Ordnung
in: JWohl 1953, S. 67 ff.

Ders.
Zu einer gesetzlichen Formulierung der freiwilligen Erziehungshilfe
in: UJug 1953, S. 537 ff.

Ders.
Das Jugendamt neuer Prägung
in: JWohl 1953, S. 313 ff.

Ders.
Das zu erwartende Jugendhilfegesetz
in: SozArb 1959, S. 318 ff.

Marcus
Die freiwillige öffentliche Erziehung
Diss. Hamburg 1951

Markus
Die Pflegekindschaft
Diss. Zürich 1945

Maunz
Deutsches Staatsrecht
10. Aufl. München und Berlin 1961

Maurach
Deutsches Strafrecht
Allgemeiner Teil
2. Aufl. Karlsruhe 1958

Mayer
Deutsches Verwaltungsrecht 2. Bd.
3. Aufl. München und Leipzig 1924

Meier
Zur Reform des Unehelichenrechts
in: UJug 1959, S. 68 ff.

Ders.
Sollen die Kinder aus aufgelösten Ehen weiter Stiefkinder des Schicksals bleiben ?
in: ZBlJugR 1959, S. 161 ff.

Ders.
Jugendamt und Vormundschaftsgericht
in: UJug 1960, S. 297 ff.

Ders.
Das uneheliche Kind im Pflegekinderschutz
in: UJug 1961, S. 119 ff.

Monjau - Wolff
Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. 8. 1960
Berlin 1961

Muthesius
Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
Stuttgart u. Köln 1950

Natzel
Jugendarbeitsschutzgesetz mit Nebengesetzen
Münster (Westf.) 1961

Niestroj
Das Pflegekind
Berlin u. Leipzig 1932

Oel
Um die Neuordnung des Jugendhilferechts
in: Städtetag 1960, S. 57 ff.

Oppens
Vor dem Ausverkauf der Jugendämter ?
in: SBlatt 1961, Nr. 11 S. 9

Otto
Die Aufsichtsbefugnisse gegenüber Kinderpflegeheimen
in: RdJ 1955, S. 89 ff. u. S. 109 ff.

Palandt
Bürgerliches Gesetzbuch
20. Aufl. München und Berlin 1961

Palm
Der Bankrott einer Novelle
in: ZBlJugR 1958, S. 1 ff.

Pelle
Vom Schutz der Pflegekinder
in: ZBlJugR 1958, S. 305 ff.

Pitz - Savelsberg
Vorgesehene Änderungen des Unehelichenrechts
in: UJug 1959, S. 145 ff.

Poetzsch - Heffter
Handkommentar der Reichsverfassung vom 11. August 1919
3. Aufl. Berlin 1928

Potrykus
Jugendwohlfahrtsgesetz nebst Ausführungsgesetzen und Ausführungsvorschriften der deutschen Länder
München und Berlin 1953

Ders.
Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz
4. Aufl.
Darmstadt-Nürnberg-Düsseldorf-Berlin-Frankfurt 1955

Ders.
Zur Reform des VI. Abschnitts des RJWG
in: UJug 1958, S. 311 ff.

Ders.
Freiwillige Erziehungshilfe und Artikel 104 GG
in: ZBlJugR 1960, S. 233 ff.

Ders.
Nochmal: Um das Jugendhilfegesetz
in: UJug 1960, S. 301 ff.

Ders.
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des RJWG
in: ZBlJugR 1961, S. 65 ff.

Rauschert
Freiheitsentziehung und Erziehungsrecht
in: RdJ 1960, S. 369 ff.

Reuss
Verfassungsrechtliche Grundsätze zum Organisationsrecht der Wirtschaft
in: DVBl 1953, S. 684 ff.

Rewoldt
Erziehungsnotstand anstatt Verwahrlosung
in: NBeg 1959, S. 116 f.

Riedel
Jugendwohlfahrtsgesetz erläutert für den Bereich der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin
2. Aufl. Berlin 1955

Ders.
Jugendverwahrlosung und strafrechtlicher Schutz der Jugend vor Erwachsenen
in: UJug 1950, S. 331 ff.

Ders.
Zu den Begriffen des Erziehungsnotstandes und der öffentlichen Erziehung
in: RdJ 1958, S. 291 ff. u. S. 311 ff.

Ders.
Zur Reform der Amtsvormundschaft
in: ZBlJugR 1959, S. 213 ff.

Rotberg
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
2. Aufl. Berlin und Frankfurt a.M. 1958

Rothe
Der erste Vorentwurf eines Jugendhilfegesetzes
in: JWohl 1959, S. 151 ff.

Ders.
Freiwillige Fürsorgeerziehung und Fürsorgeerziehung
in: Soz Arb 1959, S. 532 ff.

Ders.
Nur eine zweite Novelle zum RJWG ?
in: JWohl 1960, S. 418 ff.

Ders.
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes
in: UJug 1960, S. 482 ff.

Ders.
Die zweite Novelle zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
in: RdJ 1960, S. 341 ff. (I) u. S. 373 ff. (II)

Ders.
Zweite Novelle zum RJWG
in: JWohl 1961, S. 81 ff. u. S. 106 ff.

Ruscheweyh
Die Entwicklung des deutschen Jugendgerichts
Diss. Kiel 1918

Schaffstein
Jugendstrafrecht
Stuttgart 1959

Scheck
Die Amtsvormundschaft
in: HdJ S. 67 ff.

Scherpner
Die Kinderfürsorge in der Hamburgischen Armenreform vom Jahre 1788
Berlin 1927

Schiedermair
Das Jugendwohlfahrtsgesetz und das Bayer. Jugendamtsgesetz mit den Vollzugsbestimmungen und den ergänzenden Gesetzen und Verwaltungsverordnungen
München, Berlin, Leipzig 1926

Schmidt
Neue Wege zur Intensivierung der Schutzaufsicht
in: UJug 1954, S. 161 ff.

Schönke - Schröder
Strafgesetzbuch
10. Aufl. München und Berlin 1961

Schulte Langforth
Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960
Berlin und Frankfurt a.M. 1960

Schulze
Wider die Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz
in: NBeg 1961, S. 34 ff.

Schwarz - Dreher
Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen
23. Aufl. München und Berlin 1961

Sieverts
350 Jahre Hamburgische Jugendfürsorge
in: 350 Jahre Jugendwohlfahrt in Hamburg
Vom Waisenhauskollegium zur Jugendbehörde
Herausgegeben von der Jugendbehörde Hamburg, 1955, S. 17 ff.

Ders.
Zur Frage der Heimaufsicht
in: EvJHilfe 1956, S. 83 ff.

Stenglein
Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches Bd. I
5. Aufl. Berlin 1928

Stein - Joest - Dombois
Elternrecht
Heidelberg 1958

Stutte
Grenzen der Sozialpädagogik
Marburg /L. 1958

Thumser
Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend
München 1960

Triepel
Delegation und Mandat im öffentlichen Recht
Stuttgart und Berlin 1942

von Turegg
Lehrbuch des Verwaltungsrechts
3. Aufl. Berlin 1956

Urbach
Die Amtsvormundschaft in der Jugendhilferechtsreform
in: ZBlJugR 1960, S. 56 ff.

Vossen
Das Jugendwohlfahrtsrecht nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922, dem preussischen Ausführungsgesetz vom 29. März 1924 und den einschlägigen Reichs- und Landesgesetzen und Ausführungsbestimmungen
3. Aufl. Düsseldorf 1928

Webler
Diskriminierte Mütter ?
in: ZBlJugR 1959, S. 223 ff.

Ders.
Wohin steuert die behördliche Jugendfürsorge ?
in: ZBlJugR 1959, S. 145 ff.

Welzel
Das deutsche Strafrecht
7. Aufl. Berlin 1960

Wust
Beratung der Schutzaufsichtshelfer durch das Jugendamt
in: UJug 1953, S. 318 ff.

Wüterich
Gefährdete und verwahrloste Jugend
in: Blaum, Die Jugendwohlfahrt, S. 236 ff.

Zillken
Zur Abänderung des Unehelichenrechts
in: UJug 1951, S. 88 ff.

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
a.F.	alte Fassung
AFET	Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag
AGJJ	Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
Begr.	Begründung
Beschl.	Beschluss
betr.	betreffend
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BK	Bonner Kommentar
BT-Drucksache 2226	Bundestags - Drucksache Nr. 2226 vom 14. November 1960, 3. Wahlperiode
BT-Drucksache 2812	Bundestags - Drucksache Nr. 2812 vom 9. Juni 1961, 3. Wahlperiode
BT-Drucksache 2854	Bundestags - Drucksache Nr. 2854 vom 15. Juni 1961, 3. Wahlperiode
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
d.A.	der Arbeit
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
dt jug	deutsche jugend
Dt. Verein	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGRJWG	Einführungsgesetz zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
EheG	Ehegesetz

Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
Entwurf B./v.M.	Bamberger - v. Mann
EvJHilfe	Evangelische Jugendhilfe
f.	folgende
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht
FEH	Freiwillige Erziehungshilfe
ff.	fortlaufende Folge
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
H.	Heft
Halbs.	Halbsatz
HdJ	Handbuch der Jugendwohlfahrt Herausgegeben von Scheck - Lades - Stippel
JA	Jugendamt
JASchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JEFG	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JMBl.	Justizministerialblatt
JWohl	Jugendwohl
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KGJ	Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen
Landkreis	Der Landkreis
LJA	Landesjugendamt
MABl.	Ministerialamtsblatt
Mitt.	Mitteilungen
NBeg	Neues Beginnen
ND	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer

OGHBrZ	Oberster Gerichtshof für die britische Zone
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Pr. ALR	Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794
PStG	Personenstandsgesetz
RdJ	Recht der Jugend
RechtspflG	Rechtspflegergesetz
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
RMBl.	Reichsministerialblatt
RMBliV	Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern
s.	siehe
S.	Satz; Seite (je nach Zusammenhang)
SBlatt	Sonntagsblatt
SozArb	Soziale Arbeit
SozPäd	Sozialpädagogik
Städtetag	Der Städtetag
StGB	Strafgesetzbuch
u.	und
u.a.	unter anderem
UJug	Unsere Jugend
Urt.	Urteil
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
z.B.	zum Beispiel
ZBlJugR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung

Teil I

Zur geschichtlichen Entwicklung des Jugendhilferechts

A Die geschichtliche Entwicklung des Jugendhilferechts im allgemeinen

I Die Entwicklung bis zum Erlass des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes von 1922

Das Wissen um die besondere Schutzbedürftigkeit des körperlich und geistig noch nicht voll entwickelten jungen Menschen ist weitaus älter, als man gemeinhin annimmt. Bereits Bestimmungen des römischen Rechts, welche die Übervorteilung Jugendlicher mit Strafe bedrohten und die Bestellung eines Kurators für Jugendliche vorsahen, waren aus dieser Überlegung entstanden. Es entsprach der damaligen Auffassung, dass das römische und auch das ihm nachgebildete gemeine Recht fast nur den vermögensrechtlichen Schutz des Minderjährigen betrafen. Aber schon im Sachsenspiegel von 1230 kam die Notwendigkeit persönlicher Fürsorge durch die Erweiterung vormundschaftlicher Rechte zum Ausdruck [1].

Im Mittelalter leistete die Kirche als Trägerin der Armenfürsorge auch Jugendwohlfahrtsarbeit in Form der Familienpflege. Nach dem Aufblühen der Städte erwies sich die Liebestätigkeit allein jedoch nicht mehr imstande, der immer stärker hervortretenden Not der Jugend zu begegnen. Da ihre Mittel begrenzt waren, konnte sie Fürsorgemassnahmen nur nach dem jeweils auftretenden Bedürfnis und der besonderen Dringlichkeit treffen. Ein Zusammenhang mit anderen Zweigen der Fürsorge war daher nicht gegeben. Das führte auf die Dauer zu einer Zersplitterung der Kräfte [2].

Nachdem die Armenpflege um die Wende des 15. Jahrhunderts - Nürnberger und Augsburger Bettelordnungen von 1478 bzw. 1500 - auf die Städte übergegangen war, wurden Zucht- und Arbeitshäuser errichtet, in denen besondere Abteilungen für Jugendliche vorgesehen waren. Wegen der Kriegsnöte wurden 1604 in

1) Goeze Einl. S. 8

2) Vgl. Fichtl Einl. S. XI

Hamburg, 1643 in Hannover und 1647 in Frankfurt a.M. die ersten bedeutenden Waisenhäuser gegründet [1].

In der Folgezeit führte der Partikularismus zu einer grossen Buntscheckigkeit auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege. Auch die Reichsgründung von 1871 änderte an diesem Zustand nichts. Ein im Jahre 1905 im preussischen Landtag gestellter Antrag auf Errichtung eines Volkswohlfahrtsamtes hatte keinen Erfolg. Einige Jahre darauf wurde der Jugendpflegeerlass des preussischen Kultusministers über die Bildung von Orts-, Kreis- und Bezirksausschüssen erlassen, durch den alle Zweige der Jugendpflege gefördert und die Tätigkeit der sich ihr widmenden Organisationen vereinheitlicht werden sollten. Damit war die Gefahr einer Zersplitterung der Arbeit aber keineswegs beseitigt. Es entstanden vielmehr nur neue amtliche Stellen, die für ein Sondergebiet der Jugendarbeit zuständig waren.

Nunmehr errichteten die Selbstverwaltungskörperschaften aus eigener Entschliessung in den Grosstädten Jugendämter und auf dem Lande Wohlfahrtsämter. So schuf Johannes Petersen im Jahre 1910 in Hamburg die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge, eine Zentralstelle für alle dieses Gebiet betreffenden Aufgaben. Ausserdem verlangten die deutschen Städte eine einheitliche Regelung der Jugendwohlfahrtspflege. Auch der Deutsche Fürsorgetag in Berlin im Jahre 1918 sprach sich für eine Zusammenfassung sämtlicher örtlicher Jugendwohlfahrtsstellen in einer Behörde aus und hielt zur Sicherung einer einheitlichen Zusammenarbeit den Erlass eines Reichsgesetzes für erforderlich [2].

Nachdem vor allem der gerade verlorene Krieg die grosse Not der Jugend offenbart hatte [3], entschloss sich die Reichsregierung noch im Jahre 1919 zur Vorlage eines Gesetzentwurfs betr. die Jugendwohlfahrtspflege. Ein vom Reichsministerium des Innern erarbeiteter Entwurf umfasste in fünf Abschnitten allgemeine Vorschriften, Bestimmungen über die Jugendwohlfahrtsbehörden, den Schutz der Pflegekinder, die Stellung des Jugendamts im Vormundschaftswesen, Anstalts- und Vereinsvormundschaft sowie die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger. Spä-

---

1) Vgl. Sieverts, 350 Jahre Hamburgische Jugendfürsorge, S. 21 ff. (27); Goeze Einl. S. 9; Niestroj S. 13

2) Drewes Einl. S. 2; Fichtl Einl. S. XIII

3) Vgl. Blaum S. 278 ff.

ter wurde der Entwurf um einen sechsten Abschnitt erweitert, der Bestimmungen über Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung enthielt. Nachdem sich die Verhandlungen im Reichsrat infolge grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten zwischen Reich und Ländern, die vor allem die Übernahme der durch das Gesetz entstehenden Kosten betrafen, lange Zeit verzögert hatten, fand die parlamentarische Behandlung des Entwurfs mit dessen Annahme in dritter Lesung am 14. Juni 1922 ihren Abschluss [1].

II Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 und seine Änderungen bis zur Novelle von 1953

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 [2] hob die bisherige Uneinheitlichkeit und Zersplitterung in landesrechtliche Regelungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt weitgehend auf.

Während in der Vergangenheit die öffentliche Jugendhilfe auf den Schutz der Öffentlichkeit und den Schutz des Minderjährigen nebeneinander gerichtet war, machte § 1 Abs. 1 RJWG die Einheit der Zielsetzung deutlich. Die Formulierung liess erkennen, dass es sich um ein Erziehungsgesetz handelte. Neben dem Erziehungsgedanken behandelte das Gesetz auch die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige (§ 3 Ziff. 3 und Abschnitt V RJWG).

Die ursprüngliche Fassung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes brachte somit eine umfassende erzieherische und wirtschaftliche Betreuung durch das Jugendamt, die sowohl vorbeugend als auch heilend wirken sollte. Aus § 2 RJWG ging die Einheit der Organe der öffentlichen Jugendhilfe hervor. Organe sind danach auch heute noch die Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämter und Landesjugendämter). Es war zwar nach § 10 RJWG möglich, die Aufgaben der Jugendwohlfahrt anderen Einrichtungen zu übertragen. Gemäss Art. 8 EGRJWG war die Befreiung zur Errichtung von Jugendämtern jedoch auf drei Jahre befristet. Das sollte zur Errichtung von Jugendämtern im gesamten Reichsgebiet führen.

Leider trat das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in der vorgesehenen Fassung nicht in Kraft. Durch die inflationsbedingte und zu Einsparungen zwingende Verordnung über das Inkrafttreten

1) Vgl. Friedeberg - Polligkeit Einl. S. 35 ff.; Hess Einl. S. XXII f.

2) RGBl. I S. 633

des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 [1] erfolgten wesentliche Beschränkungen [2]. Die Länder wurden ermächtigt, Befreiungen von der Durchführung massgebender Vorschriften des Gesetzes zu gewähren. So konnte die oberste Landesbehörde von der Ausführung der Aufgaben des § 3 Ziff. 5 - 8 RJWG und der Amtsvormundschaft Befreiung erteilen. Die Aufgaben des § 4 RJWG wurden zu freiwilligen Aufgaben. Die Altersgrenze für Pflegekinder konnte herabgesetzt werden. Die Jugendämter brauchten nicht als eigene Behörden errichtet zu werden. Ihre Aufgaben wurden in erzieherische und wirtschaftliche aufgespalten. Sie konnten dem Fürsorgeamt und zum Teil auch dem Gesundheitsamt übertragen werden. So wurde aus dem geplanten Jugendamt allenfalls ein Jugendfürsorgeamt. Eine Verpflichtung zur Errichtung von Landesjugendämtern bestand überhaupt nicht mehr.

Trotz aller billigenswerten Absichten des Gesetzgebers konnte daher nach dem 1. April 1924 - dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung - nur eine unvollkommene öffentliche Jugendhilfe ausgeübt werden. Im Jahre 1932 brachte eine Verordnung erneute Massnahmen zur Herabsetzung der Aufwendungen. So durfte Fürsorgeerziehung nur noch bei Aussicht auf Erfolg angeordnet werden. Wenn die Jugendarbeit in den Jahren nach 1924 gleichwohl eine erfreuliche Entwicklung angenommen hatte, so lag das vor allem an der Mitarbeit der privaten Vereinigungen für Jugendwohlfahrt.

Diese Entwicklung wurde nach 1933 unterbrochen. Nun übernahm der Staat die gesamte Jugendpflege. Da es nicht gelungen war, den Widerstand der Rechtsprechung gegen den Ausschluss der freien Verbände von der Mitarbeit im Jugendamt zu brechen, wurde das Prinzip der kollegialen Amtsführung des Jugendamts durch Reichsgesetz vom 1. Februar 1939 [3] zugunsten des sog. Führerprinzips beseitigt.

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 bemühten sich einzelne deutsche Länder, dem Jugendamt zu seiner ursprünglich vorgesehenen Form zu verhelfen [4]. Im übrigen war es unklar, welche

1) RGBl. I S. 110

2) Vgl. Schiedermair § 1 Vorbem. 2

3) RGBl. I S. 109

4) Vgl. z.B. die Bayr. Organisationsentschliessung vom 20. Dezember 1948 - MABl. 1949 S. 9

organisatorischen Bestimmungen anzuwenden waren. Es wurden Reformwünsche laut, die insbesondere die Organisation und den Pflichtenkreis des Jugendamts betrafen. Nach der Konstituierung der Bundesrepublik kamen die Bestrebungen zur Erneuerung des Jugendamts und zur Änderung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes der Verwirklichung allmählich näher. Gleichwohl dauerte es noch mehrere Jahre, bis das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 28. August 1953 [1] verabschiedet wurde.

Diese Novelle stellte nicht das kollegiale Jugendamt von 1922 wieder her, sondern brachte eine völlige Umstellung in der Organisation der Jugendwohlfahrtsbehörden. Sie schaffte ein dualistisches Jugendamt mit dem Jugendwohlfahrtsausschuss und der Verwaltung des Jugendamts als Gegenpolen. Die Jugend- und Wohlfahrtsverbände wurden in den Jugendwohlfahrtsausschuss zurückgerufen. Die Jugendarbeit sollte dadurch auf eine breite Grundlage gestellt werden. Ziel war das "neue" und "lebendige" Jugendamt [2]. Ausserdem wurden die fakultativen Aufgaben des Jugendamts, die in § 4 RJWG enthalten waren, zu Pflichtaufgaben erklärt.

III Die Bestrebungen um eine Neuordnung des Jugendhilferechts nach 1953

Trotz der Novellierung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes im Jahre 1953 wurde von zuständigen Fachkreisen und auch von der Jugend selbst eine völlige Neugestaltung des Jugendrechts gefordert. Dabei ging man von der Vorstellung einer "magna charta" der Jugend aus. Die Diskussion um die Neuordnung des Jugendhilferechts wurde durch die Vorarbeiten zum Bundessozialhilfegesetz belebt, da man befürchtete, dass eine gesetzliche Fixierung der wirtschaftlichen Jugendhilfe in einem anderen Gesetz die Bestrebungen um ein neues Jugendhilfegesetz wesentlich beeinträchtigen würde. Nachdem auch der Allgemeine Fürsorgeerziehungstag 1957 in Essen den Gesetzgeber aufgefordert hatte, wegen des unmittelbaren Sachzusammenhangs neben dem Entwurf eines Bundessozialhilfegesetzes auch den eines

1) BGBl. I S. 1035

2) Vgl. Hobbing in ZBlJugR 1950, 141 ff.; Bamberger in UJug 1953, 289 ff.; v. Mann in JWohl 1953, 67 ff. u. 313 ff.; Palm in ZBlJugR 1958, 1; Webler in ZBlJugR 1959, 146

Jugendhilfegesetzes zu erarbeiten und baldmöglichst zu verabschieden, griff das Ende 1957 neugebildete Bundesministerium für Familien- und Jugendfragen die Reform des Jugendhilferechts auf [1].

Im Sommer 1958 beschloss das Bundeskabinett, dem Bundestag den Entwurf zu einem Jugendhilfegesetz vorzulegen. In einigen Fachkreisen wurde daraufhin an Formulierungen für das neue Gesetz gearbeitet. Bei den Beratungen des AFET, der AGJJ und der Sonder/kommission des Aktionsausschusses des Bundesjugendkuratoriums wurden wesentliche Ergebnisse erzielt. Auf diesen Vorarbeiten baute der Vorentwurf eines Jugendhilfegesetzes auf, den das Bundesministerium für Familien- und Jugendfragen am 5. Juni 1959 den zuständigen Fachkreisen und Verbänden zur Stellungnahme übersandte. Bereits wenige Wochen später legte das Ministerium einen zweiten Entwurf vor, dem im März 1960 noch ein dritter folgte [2].

Die Entwürfe fanden in den Fachorganisationen ein unterschiedliches Echo. Während sie von einigen der zuständigen Stellen begrüsst wurden [3], stiessen sie bei anderen auf herbe Kritik. Bedenken erhoben insbesondere die Gemeinden, die sich durch das in den Entwürfen verankerte Subsidiaritätsprinzip in ihrem Recht auf Selbstverwaltung verletzt sahen [4].

In der Folgezeit erhoben sich Stimmen, die davor warnten, das wohlausgewogene und bewährte Reichsjugendwohlfahrtsgesetz durch ein neues Gesetz abzulösen, für das die Zeit vielleicht noch nicht reif sei [5]. Um die als dringlich empfundenen Fragen dennoch zu regeln, beschloss das Bundeskabinett, dem Bundestag nur eine Novelle zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vorzulegen. Am 5. Oktober 1960 wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom Bundeskabinett verabschiedet. In der Zeit vom 7. bis 28. Ok-

---

1) Vgl. Rothe in JWohl 1960, 418 ff.; Hasenclever in NBeg 1958, 102 u. 1959, 145 f., UJug 1960, 343 f.

2) Vgl. Bamberger in UJug 1961, 2; Hasenclever in NBeg 1960, 146; Rothe in JWohl 1959, 151 f.

3) Vgl. z.B. v.Mann in SozArb 1959, 318 ff.; Oppens in SBlatt 1961, Nr. 11 S. 9

4) Oel in Städtetag 1960, 57 ff.; Darius in NBeg 1960, 72 f.

5) Vgl. Bokler in dt jug 1958, 255 ff.; Webler in ZBlJugR 1959, 150; Becker in RdJ 1959, 369; Potrykus in UJug 1960, 301 ff.

tober 1960 beriet der Bundesrat den Entwurf [1]. Der Bundestag überwies den Entwurf nach stürmischer Aussprache in erster Lesung am 9. Dezember 1960 dem Ausschuss für Familien- und Jugendfragen als federführendem Ausschuss sowie dem Ausschuss für Kommunalpolitik und öffentliche Fürsorge zur Mitberatung [2]. Nach erregter Debatte wurde der Entwurf am 28. Juni 1961 vom Bundestag in zweiter und dritter Beratung verabschiedet und erhielt am 14. Juli 1961 auch die Zustimmung des Bundesrates. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 11. August 1961 [3].

B Die geschichtliche Entwicklung von Pflegekinderwesen, Vormundschaftswesen und Erziehungshilfe

I Pflegekinderwesen

Die Pflegekinder, auch Kost-, Halte- und Ziehkinder genannt, waren sehr gefährdet, weil sie in erster Linie eine Erwerbsquelle bedeuteten. Sie stellten einen begehrten Handelsartikel dar, welcher dem zufiel, der das niedrigste Pflegegeld forderte. Eine Gefahr bestand zwar nicht für diejenigen Kinder, welche von einer Behörde oder einer privaten Wohltätigkeitsorganisation in Pflege gegeben wurden. Diese Kinder bildeten aber nur einen kleinen Teil sämtlicher Pflegekinder. Hinzu kam, dass die meisten Pflegekinder unehelich geboren und für ihre Mütter eine unangenehme Belastung waren. Aus diesem Grunde nahm das Gewerbe, welches das Aufziehen von Kindern betrieb, häufig verbrecherischen Charakter an (sog. Engelmacherei). Aus der Tatsache, dass nahezu jedes zweite Pflegekind bereits im Säuglingsalter starb, geht hervor, wie unhaltbar die Zustände auf dem Gebiet des Pflegekinderwesens waren [4].

In Preussen [5] wurde zur Beseitigung dieser Misstände das Ministerium des Innern durch Kabinettsordre vom 17. Juli 1840 [6]

1) Rothe in RdJ 1960, 341
2) Haller in UJug 1961, 59 ff.
3) BGBl. I S. 1193
4) Vgl. Goeze Vorbem. zu §§ 19 - 31 S. 40; Drewes S. 44
5) Über die Anfänge eines Pflegekinderschutzes in Preussen vgl. Markus S. 8
6) Min. Bl. inn. Verw. 1840 , S. 375

ermächtigt, die Annahme von Haltekindern unter vier Jahren von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig zu machen und eine Aufsicht über diese Kinder dort einzuführen, wo sich ein Bedürfnis dafür ergeben sollte. Die Erlaubnis sollte nur "vertrauenswürdigen Personen" erteilt werden. Später wurde das Schutzalter für Pflegekinder auf sechs Jahre heraufgesetzt. Eine polizeiliche Aufsicht über ältere Pflegekinder hielt man für nicht notwendig, da vom sechsten Lebensjahr ab die Aufsicht durch die Schule einsetzte [1].

Eine Einschränkung der Schutzmassnahmen erfolgte durch den Erlass der Reichsgewerbeordnung von 1869 mit dem in dieser in § 1 verankerten Grundsatz der Gewerbefreiheit. Man hielt diesen Grundsatz mit der polizeilichen Kontrolle eines Gewerbes, auch wenn dieses in entgeltlichem Aufziehen fremder Kinder bestand, für unvereinbar [2]. Zwar veranlasste die vom englischen Parlament im Jahre 1872 erlassene Inf. life protection Act, die allgemein grosse Beachtung fand, auch die zuständigen Stellen in Deutschland, dem Pflegekinderwesen erhöhte Beachtung zu schenken. Gleichwohl dauerte es noch mehrere Jahre bis zum Erlass der Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 20. Juli 1879, deren § 6 ausdrücklich bestimmte, dass die Erziehung von Kindern gegen Entgelt nicht unter die Gewerbeordnung falle [3]. Bald war Preussen von einem Netz durchgreifender Polizeiverordnungen überzogen, die zum grossen Teil von den Bezirksregierungen ausgingen. Diese Verordnungen fanden durch die Rechtsprechung, auch die des preussischen Oberverwaltungsgerichts [4], rückhaltlose Anerkennung [5].

Ausserhalb Preussens ragt die in Sachsen auf dem Gebiet des Pflegekinderwesens geleistete Arbeit hervor. Bereits im Jahre 1824 führte die Stadt Leipzig eine Aufsicht über Ziehkinder ein. Diese Aufsicht wurde seit 1858 durch besoldete Pflegerinnen und einen besonderen Ziehkinderarzt ausgeübt. Damit war die

1) Behrend § 19 Vorbem. 1 S. 172; Friedeberg - Polligkeit Vorbem. zu § 19 S. 203

2) Muthesius § 19 Vorbem. I

3) Friedeberg - Polligkeit Vorbem. zu § 19 S. 201

4) Vgl. Entsch. Bd. 39, S. 382 ff.

5) Behrend § 19 Vorbem. 1

erste wirklich sachgerechte Aufsicht über Pflegekinder in Deutschland durchgeführt.

Eine weitere Ausdehnung des Pflegekinderschutzes wurde durch den Kinderarzt Dr. Max Taube angeregt, dem seit dem Jahre 1883 die Beaufsichtigung der Ziehkinder in Leipzig oblag. Taube erkannte als erster die Unvollkommenheit des den Pflegekindern bislang gewährten Schutzes. Pflegekinder waren überwiegend uneheliche Kinder, deren Schutz eine Pflegekinderaufsicht nur zum Teil gewährleisten konnte. Auch befanden sich die unehelichen Kinder fast ausschliesslich in unentgeltlicher Pflege, so dass sie der auf entgeltliche Aufnahme beschränkten Pflegekinderaufsicht ohnehin nicht unterlagen. Neben einer gesundheitlichen Beaufsichtigung der Pflegekinder sah Taube daher den Schwerpunkt einer Verbesserung in der Umgestaltung der Vormundschaft für das uneheliche Kind, ohne welche der reine Pflegekinderschutz eine halbe Massnahme bleiben müsse. Durch Verordnung des sächsischen Justizministeriums vom 11. Mai 1886 wurde auf Anregung Taubes eine Generalvormundschaft für die unehelichen Kinder eingeführt, deren Aufgabe es u.a. war, die für den Kindesunterhalt erforderlichen Mittel zu beschaffen [1].

Nachdem durch die Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 20. Juli 1879 die Möglichkeit landesrechtlicher Regelungen des Pflegekinderwesens ausser Zweifel gestellt war, wurden in den einzelnen deutschen Bundesstaaten zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen, die dem Schutz der Pflegekinder dienen sollten. Da es nicht weniger als 42 gesetzliche Regelungen gab, war der Rechtszustand aussergewöhnlich mannigfaltig. Nicht nur in jedem Land, auch von Provinz zu Provinz, von Bezirk zu Bezirk, ja sogar von Stadt zu Stadt gab es beträchtliche Unterschiede. Auffallend war vor allem, dass es neben einer verhältnismässig guten Regelung in Grosstädten in den diesen benachbarten Gemeinden und in den umliegenden Landkreisen häufig vollkommen ungeregelte Zustände gab. Je nachdem die Pflegekinder in den einzelnen Bezirken einer milden oder strengen Aufsicht unterlagen, erfreuten sich diese Landesteile einer mehr oder weniger grossen Beliebtheit. Das führte dazu, dass Pflegekinder eben vor den Toren der Stadt in

1) Vgl. Friedeberg - Polligkeit Vorbem. zu § 19 S. 201 f.; Behrend § 19 Vorbem. 1

Pflege gegeben wurden, wenn schlechte Pflegestellen in der Stadt aufgehoben worden waren. Dadurch gelang es, die Pflegekosten niedrig zu halten und vielfach einer Aufsicht überhaupt zu entgehen [1].

Nach der Jahrhundertwende gab es neue Bestrebungen, die auf einen umfassenden Pflegekinderschutz gerichtet waren. So kam es zum Erlass neuer Landesgesetze in Württemberg (Gesetz betr. die Kost- und Pflegekinder vom 16. August 1909), in Hamburg (Gesetz betr. die Beaufsichtigung des Kostkinderwesens vom 1. März 1910), in Lübeck (Gesetz über die Beaufsichtigung des Kostkinderwesens vom 1. April 1912) und später, beeinflusst durch den Deutschen Fürsorgetag 1918, in Braunschweig (Gesetz über die Regelung des Haltekinderwesens vom 26. Juni 1919) und wiederum in Württemberg (Jugendamtgesetz vom 18. Oktober 1919) [2]. Eine einheitliche Regelung war erst mit dem Erlass des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes erreicht (§§ 19 - 31).

II Vormundschaftswesen

Bereits im römischen und germanischen Recht kannte man Waisenräte, welche die Aufgaben eines Vormunds wahrnahmen. Nach dem Tode des Vaters wurde ein naher männlicher Verwandter Vormund. In der Neuzeit erhob sich die Frage, was mit den Minderjährigen geschehen sollte, die keine Angehörigen mehr hatten. So kam es in Norddeutschland zur Bildung von Vormundschaftsgerichten, in Süddeutschland wurden die Gemeinden Vormünder. Überwacht wurden die Mündel von Bürgern, die als Waisenräte tätig waren. In Anlehnung an diese beiden Systeme kam es zu mannigfaltigen landesrechtlichen Regelungen, durch die das Wohl der gefährdeten Kinder jedoch nur unvollkommen gewährleistet war.

Vor dem Inkrafttreten des Bügerlichen Gesetzbuchs liessen sich in Deutschland drei Hauptgruppen von Berufsvormundschaften unterscheiden: die Anstaltsvormundschaften des französischen Rechts, die hanseatischen Anstalts- und Armenvormundschaften sowie die Sammelvormundschaften über uneheliche Ziehkinder in Sachsen.

---

1) Vgl. Goeze Vorbem. zu §§ 19 - 31 S. 40

2) Vgl. Blaum - Riebesell - Storck Vorbem. zu § 19 S. 45; Drewes S. 46

Die Anstaltsvormundschaften des französischen Rechts beruhten auf den französischen Revolutionsgesetzen vom 17. Dezember 1796 und 4. Februar 1805. In den linksrheinischen Gebieten, in denen französisches Recht galt, unterstand jedes aus öffentlichen Mitteln versorgte Kind der Vormundschaft der Bezirkspflegeanstalt, d.h. der Armenbehörde. Diese Behörde war in der Führung der Vormundschaft sehr selbständig, da sie gleichzeitig Obervormundschaftsbehörde war und somit keiner besonderen Aufsicht unterlag. Die Vormundschaft trat kraft Gesetzes mit der dauernden Aufnahme des Kindes in die öffentliche Fürsorge ein und wurde von einem Mitglied der Armenbehörde ausgeübt. Sie erstreckte sich nicht nur auf die in der Anstalt selbst, sondern auch auf die in Familienpflege untergebrachten Kinder und hatte gegenüber der elterlichen Gewalt den Vorrang. Es unterlagen ihr also auch diejenigen Kinder, deren Eltern noch lebten, und die deshalb an sich keines Vormunds bedurften [1].

Diese behördliche Vormundschaft wurde, wenn auch in veränderter Form, in die preussische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 aufgenommen. Nach § 13 dieses Gesetzes hatte über ein Mündel, der in eine der Verwaltung des Staates oder einer Gemeinde unterliegende Verpflegungsanstalt aufgenommen war, der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines Vormunds. Diese Vormundschaft trat ebenfalls kraft Gesetzes ein; sie unterlag jedoch im Gegensatz zu der Berufsvormundschaft französischen Rechts der Aufsicht der Obervormundschaftsbehörde. Auch erstreckte sie sich nur auf Kinder, die nicht unter elterlicher Gewalt standen und in der Anstalt selbst, also nicht in Familienpflege untergebracht waren. Sofern der Vormundschaftsrichter keinen anderen Vormund bestellte - er war hierzu berechtigt -, blieb die Vormundschaft des Anstaltsvorstandes auch nach der Entlassung des Kindes aus der Anstalt bis zur Volljährigkeit bestehen [2].

Eine ähnliche Berufsvormundschaft entwickelte sich, ebenfalls auf armenrechtlicher Grundlage, in Lübeck und Hamburg. Seit 1859 hatte die Sektion des Armenkollegiums in Lübeck, der die öffentliche Kinderfürsorge oblag, sämtliche vormundschaftli-

1) Vgl. Friedeberg - Polligkeit § 32 Vorbem. I 1 a
2) Vgl. Bäumer - Hartmann - Becker § 32 Vorbem. 5 b

chen Rechte und Pflichten über die von ihr betreuten Kinder. Auch diese Vormundschaft trat kraft Gesetzes ein und unterlag nicht der Aufsicht der Obervormundschaftsbehörde. Sie war allerdings auf die Zeit der Betreuung des Kindes durch die Sektion beschränkt. Im übrigen hatte sie den Vorrang vor der elterlichen Gewalt, die mit der Aufnahme des Kindes in die Anstalt auf die Sektion überging [1].

In Hamburg hatte sich gewohnheitsrechtlich eine Vormundschaft des Waisenhauses und anderer Armenanstalten über die von ihnen versorgten Kinder entwickelt. Dieser Zustand wurde durch die Vormundschaftsordnung vom 26. Februar 1879 rechtlich festgelegt. Die Vormundschaft wurde von den Kollegien des Waisenhauses und der ihm gleichgestellten Einrichtungen ausgeübt. Sie trat ohne Bestellung kraft Gesetzes ein und war von der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde befreit, wenn diese auch im Interesse des Mündels in besonderen Fällen eine andere Bevormundung anordnen konnte. In der vormundschaftlichen Fürsorge des Hamburger Waisenhauses kam bereits das Bemühen um eine Vereinheitlichung der Jugendfürsorge zum Ausdruck, das später mitbestimmend für die Einrichtung der Jugendämter war [2].

Dagegen ging die in Leipzig und einigen anderen Teilen des früheren Königreiches Sachsen eingeführte Berufsvormundschaft von anderen Voraussetzungen aus. Sie entwickelte sich nicht auf der Grundlage der öffentlichen Armenpflege, sondern hatte ihren Ausgangspunkt in den Bemühungen um den Schutz der unehelichen Kinder. Alle unehelichen Kinder, die entgeltlich bei fremden Personen untergebracht waren, unterlagen in Leipzig einer Pflegekinderaufsicht. Durch Verordnung des sächsischen Justizministeriums vom 11. Mai 1886, deren Erlass auf Anregung des Ziehkinderarztes Dr. Taube erfolgte, wurde diese Aufsicht zu einer Generalvormundschaft ausgebaut. Das Gericht hatte den Leiter der Pflegekinderanstalt zum Vormund sämtlicher beaufsichtigten Kinder einheitlich im voraus zu bestellen. Diese Vormundschaft wurde im Jahre 1889 auf alle von der städtischen Armenbehörde versorgten Kinder ausgedehnt. Auch die nach § 1803 Sächs. BGB in Zwangserziehung befind-

1) Vgl. Drewes S. 75

2) Vgl. Sieverts, 350 Jahre Hamburgische Jugendfürsorge, S. 27 ff. (31); Scherpner S. 9 ff.

lichen Kinder, deren Eltern in ihren Rechten beschränkt waren, und die deshalb eines Schutzes bedurften, unterlagen jetzt der Bevormundung. So wurden fürsorgerische Aufgaben, die für gewöhnlich von mehreren Behörden wahrgenommen wurden, in einer Hand zusammengefasst. Dieselbe Behörde übte nunmehr die Vormundschaft und die Pflegekinderaufsicht über die unehelichen Kinder aus und war zugleich für die öffentliche Armenunterstützung zuständig [1].

An diesem Rechtszustand hat das Bürgerliche Gesetzbuch, das bei der Regelung des Vormundschaftswesens von dem Gedanken der Einzelvormundschaft ausging, keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen. Nach Art. 134 EGBGB blieben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger unberührt. Art. 136 EGBGB sah auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens die gesetzliche Anstaltsvormundschaft für die in der Anstalt verpflegten Kinder und die Beamtenvormundschaft für die von der Armenfürsorge betreuten Kinder vor. Ausserdem erlaubte die Vorschrift die Berufsvormundschaft kraft Bestellung.

Durch § 48 RJWG wurde Art. 136 EGBGB aufgehoben, durch Art. 4 EGRJWG auch die gemäss Art. 135, 136 EGBGB aufrecht erhaltenen und nach Verkündigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergangenen einschlägigen Landesgesetze. An ihre Stelle sind die einheitlichen Bestimmungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes über die gesetzliche (§§ 35 - 40) und die bestellte (§ 41) Amtsvormundschaft, die Stellung des Jugendamts zum Vormundschaftsgericht und zur Einzelvormundschaft (§§ 42 - 45), die Mitvormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft (§ 46) sowie die Anstalts- und Vereinsvormundschaft (§ 47) getreten.

III Erziehungshilfe

1) Schutzaufsicht

Die Schutzaufsicht hatte ihren Ausgangspunkt in ausländischen Regelungen. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika kann jeder jugendliche Angeklagte, anstatt zu einer Geld-

1) Vgl. Friedeberg - Polligkeit § 32 Vorbem. I 1 c; Scheck in HdJ S. 67 f.

oder Freiheitsstrafe verurteilt zu werden, während einer Bewährungsfrist der Aufsicht eines probation officers unterstellt werden. Eine ähnliche Einrichtung findet sich in England [1] und in Frankreich. Nach diesen Vorbildern wurde die Schutzaufsicht in Deutschland durch landesrechtliche Verordnungen eingeführt und fand in Strafverfahren gegen Jugendliche Verbreitung [2].

Aus dieser rein strafrechtlichen Einrichtung entwickelte sich bald das Bedürfnis nach einer ausserhalb des Strafverfahrens zulässigen Schutzaufsicht. Die Regelung des § 1666 BGB, nach der das Vormundschaftsgericht bei einer Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massnahmen zu treffen hatte, erwies sich als zu eng, da sie nur erfolgen konnte, wenn den Vater bei der Ausübung seines Sorgerechts ein Verschulden traf [3].

Der durch diese Regelung in seinen erzieherischen Massnahmen zum Schaden vieler Kinder rechtlich beschränkte Vormundschaftsrichter fand jedoch bald Hilfe bei den freien Wohlfahrtsorganisationen. Nach der Einführung der Jugendgerichte entstand allerorts die Jugendgerichtshilfe, die zunächst nur die Jugendgerichte, später auch die gesamte vormundschaftsgerichtliche Tätigkeit unterstützte [4]. Sie stellte es sich zur Aufgabe, durch eine vorbeugende Fürsorge den körperlich und sittlich gefährdeten jungen Menschen vor dem Abgleiten in die Verwahrlosung zu bewahren und damit vormundschaftsgerichtliche Massnahmen gemäss § 1666 BGB entbehrlich zu machen. Die auf diesem Wege aus einem tatsächlichen Bedürfnis entstandene Schutzaufsicht sollte während einer Probezeit die elterliche Erziehung unterstützen und feststellen, ob den Eltern nach ihrem Abschluss die Erziehung wieder allein überlassen werden konnte, oder ob weitere, vor allem schärfere Massnahmen notwendig waren [5].

---

1) Vgl. die probation of offenders act von 1907

2) Vgl. Goeze Vorbem. zu §§ 56 ff. S. 67; Potrykus § 56 Vorbem. 3; Bovensiepen Einl. S. 8

3) Schiedermair § 56 Vorbem. 1

4) Vgl. Schaffstein S. 18 ff. u. 130 ff.; Ruscheweyh S. 96 ff. u. 151 ff.; Dallinger - Lackner Einf. S. 37 ff.

5) Hess § 56 Vorbem. 1

Landesrechtlich war die Schutzaufsicht lediglich in Hamburg in § 13 des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge für Minderjährige vom 11. September 1907 und in Württemberg durch das Jugendamtgesetz vom 8. Oktober 1919 geregelt. In Preussen, wo sie bereits als freiwillige Tätigkeit bestand, fand sie ihre behördliche Anerkennung in der Allgemeinen Verfügung des Justizministeriums vom 18. Februar 1918 "betreffend Massnahmen des Vormundschaftsgerichts auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, insbesondere der Kriegswaisenpflege" [1]. Damit war die Schutzaufsicht als eine wesentliche Massnahme zum Schutze gefährdeter Minderjähriger anerkannt. Sie sollte als gerichtliche Einrichtung in Erscheinung treten, um bei den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten den erforderlichen Eindruck erwecken zu können. Von den Vormundschaftsgerichten wurde sie daraufhin auf Grund der §§ 1631, 1666 BGB häufig angeordnet [2].

In der Folgezeit fand die Schutzaufsicht Eingang in das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 [3]. In § 7 Abs. 1 Nr. 5 JGG war sie als Erziehungsmassregel vorgesehen, die vom Jugendrichter angewendet werden konnte. Voraussetzungen, Ausführung und Aufhebung sollten sich jedoch nach dem bereits verkündeten, aber noch nicht in Kraft getretenen Reichsjugendwohlfahrtsgesetz bestimmen. In den §§ 56 - 61 RJWG fand die Schutzaufsicht sodann ihre endgültige Regelung.

2) Fürsorgeerziehung

Die öffentliche Ersatzerziehung hat sich zwar, historisch gesehen, aus Massnahmen entwickelt, die schon das römische Recht 'propter nequitiam patris' gegenüber dem Vater vorsah [4]. In Deutschland hat sie sich jedoch erst im Laufe des 19. Jahrhunderts herausgebildet. Ursprünglich übte der Staat nur durch die Schule einen erzieherischen Einfluss auf die Jugend aus. Im übrigen überliess er die Erziehung den Erziehungsberechtigten und übertrug daneben dem Vormundschafts-

1) JMBl.1918 S. 49 ff.; vgl. den Beschl. des KG vom 16.5.1924 - 1a X 370/24 - JEFG Bd. 2 S. 84 ff.; Drewes S. 133

2) Blaum - Riebesell - Storck Vorbem. zu § 56 S. 118

3) RGBl. I S. 135

4) L. 1 § 3; l. 3 § 5, D. de liberis exhibendis, XL III, 30; vgl. Potrykus § 56 ff. Vorbem. 4

gericht eine geringe Aufsichtstatigkeit. Man war allgemein der Ansicht, der Staat sei zu einem Eingriff in die Erziehung weder verpflichtet noch berechtigt [1].

In Preussen hatte das Allgemeine Landrecht zwar auch auf dem Gebiet des Erziehungswesens Verbesserungen gebracht, ohne jedoch die Not gefährdeter Jugendlicher wirksam lindern zu können. Die Bestimmungen des Pr. ALR II 2 §§ 90 ff., nach denen Eltern, die ihre Kinder grausam misshandelten, zum Bösen verleiteten oder ihnen den notdürftigen Unterhalt versagten, die Kinder genommen werden konnten, blieben praktisch undurchführbar. Diese Eltern waren in aller Regel nicht in der Lage, die Kosten der Erziehung durch "andere, zuverlässige Personen" zu tragen, wie es das Gesetz verlangte. Ebenso musste der von Svarez aufgestellte Plan, staatliche Erziehungsanstalten zu errichten, aus finanziellen Gründen fallen gelassen werden [2].

Die Tätigkeit der Kirchen auf dem Gebiet der Jugendhilfe war ebenfalls wenig erfolgreich, bis auf evangelischer Seite Johann Hinrich Wichern und auf katholischer Seite Giovanni von Bosco neue Erziehungsgedanken in die Arbeit einführten [3].

Die auf behördliche Anordnung gegründete Ersatzerziehung hatte ihren Ausgangspunkt im Strafrecht, das insoweit auf die vorbildliche Regelung im code pénal Art. 66, 67 zurückging. In § 56 StGB in der Fassung vom 15. Mai 1871 war angeordnet, dass bei einem Minderjährigen im Alter von 12 bis 18 Jahren, der eine strafbare Handlung begangen hatte, aber wegen mangelnder Einsicht nicht verurteilt werden konnte, zu bestimmen war, ob der Minderjährige seiner Familie oder einer Erziehungs- und Besserungsanstalt überwiesen werden sollte [4].

Die eigentliche Zwangserziehung beruhte auf § 55 StGB in der Fassung der Novelle vom 26. Februar 1876. Nach dieser Bestimmung konnte ein Minderjähriger, der das 12. Lebensjahr

1) Vgl. Drewes S. 138; Hess § 62 Vorbem. 1 a; Bamberger in HdJ S. 90

2) Potrykus § 56 ff. Vorbem. 4; Goeze Einl. S. 10

3) Vgl. Francke Einl. S. 12; Potrykus JGG Einl. S. 9; vgl. auch Engelmann in SozPäd 1960, 244 ff.

4) Vgl. Fichtl § 56 Vorbem. 3

noch nicht vollendet hatte, gemäss landesrechtlicher Regelung im Falle der Straffälligkeit durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts einer Familie oder einer Erziehungs- und Besserungsanstalt zugewiesen werden.

In den folgenden Jahren wurden in mehreren Ländern Zwangserziehungsgesetze erlassen: in Preussen 1878, in Baden 1886, in Hamburg und Hessen 1887, in Elsass - Lothringen 1890. Diese Landesgesetze wichen inhaltlich weitgehend voneinander ab. In Preussen z.B. war in § 1 des Zwangserziehungsgesetzes vom 13. März 1878 bestimmt, dass ein Minderjähriger im Alter von 6 bis 12 Jahren bei Begehung einer strafbaren Handlung von Amts wegen in einer geeigneten Familie oder einer Erziehungs- und Besserungsanstalt untergebracht wurde, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich war. Die danach eingreifende Zwangserziehung endigte ursprünglich entweder mit dem Entlassungsbeschluss oder dem vollendeten 16. Lebensjahr, später mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. In besonderen Fällen konnte sie durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts bis zur Volljährigkeit des Jugendlichen ausgedehnt werden [1].

Das Bestreben, mit der Anwendung der auf den §§ 55, 56 StGB beruhenden Zwangserziehung die Kriminalität Jugendlicher einzuschränken, erwies sich als erfolglos. Bei der Schaffung des neuen bürgerlichen Rechts bemühte man sich daher, die Zwangserziehung zu erweitern. Wegen seines privatrechtlichen Charakters ging das Bürgerliche Gesetzbuch aber nicht so weit, den starken Eingriff, den die öffentliche Erziehung für die elterliche Gewalt darstellte, in allen Fällen einer Verwahrlosung durchzusetzen. Es beschränkte sich vielmehr auf die Fälle, in denen ein Versagen der Erziehungsberechtigten vorlag. So hatte nach § 1666 BGB das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massregeln zu treffen, wenn das geistige oder leibliche Wohl des

1) Vgl. Muthesius § 56 Vorbem. III

Kindes dadurch gefährdet wurde, dass der Vater sein Personensorgerecht schuldhaft verletzte. In § 1838 BGB wurde diese Regelung auf Kinder unter Vormundschaft ausgedehnt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch wollte die Landesgesetze, die aus sozialpolitischer Erkenntnis weiter gefasst waren, nicht beseitigen. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger blieben daher gemäss Art. 135 EGBGB unberührt. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 55, 56 StGB war die Zwangserziehung jedoch nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wurde. Die Anordnung konnte ausser den Fällen der §§ 1666, 1838 BGB nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig war [1].

Auf Grund des Art. 135 EGBGB erliessen in der Folgezeit alle deutschen Bundesstaaten Zwangs- oder Fürsorgeerziehungsgesetze, so z.B. Preussen durch Gesetz vom 2. Juli 1900, Hamburg durch Gesetz vom 11. September 1907 und Bremen durch Gesetz vom 21. Dezember 1912. Diese Gesetze wichen im einzelnen stark voneinander ab. In der Praxis kam es zu Schwierigkeiten vor allem aus der unterschiedlichen Behandlung der Altersgrenze, der sachlichen Voraussetzungen für das vorbeugende Eingreifen, der Ausführung und vorzeitigen Beendigung der Erziehung sowie der Aufbringung der Kosten [2].

Die Bezeichnung "Zwangserziehung" wurde in neueren Gesetzen allmählich fallen gelassen. Dadurch sollte deutlich werden, dass die öffentliche Erziehung keine Strafmassnahme war, sondern die Persönlichkeit des Jugendlichen formen sollte [3].

Nachdem der Ruf nach einer Vereinheitlichung des Jugendrechts immer stärker geworden war, fand auch die Fürsorgeerziehung im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 ihre endgültige Regelung (§§ 62 - 76).

---

1) Vgl. den Beschl. des KG vom 15.1.1915 - 1a X 1215/14 - KGJ Bd. 47 Abt. A Nr. 13 S. 48 ff.; Wüterich S. 272 ff.

2) Friedeberg - Polligkeit § 56 Vorbem. 3; vgl. Schiedermair § 62 Vorbem. 1

3) Bäumer - Hartmann - Becker § 62 Vorbem. II

Teil II

Pflegekinderwesen, Stellung des Jugendamts im Vormundschaftswesen, Erziehungshilfe und Heimaufsicht nach neuem Recht

A Schutz der Pflegekinder

I Pflegekinderschutz im engeren Sinne

1) Erlaubnis zur Annahme

a) Pflegekindbegriff

Pflegekinder waren gemäss § 19 RJWG a.F. Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmässig, in fremder Pflege befanden, es sei denn, dass von vornherein feststand, dass sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen wurden.

Nach § 19 Abs. 1 RJWG n.F. sind Pflegekinder Minderjährige unter 16 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmässig, ausserhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden. Damit entspricht der neue Pflegekindbegriff im wesentlichen dem bisherigen Recht. Der Hauptunterschied liegt darin, dass das Schutzalter auf 16 Jahre erhöht worden ist. Insoweit ist der Gesetzgeber einer Forderung nachgekommen, die von zuständigen Fachkreisen bereits seit Jahren erhoben worden war [1]. Es hatte sich nämlich gezeigt, dass nicht nur Klein- und Schulkinder, sondern auch Jugendliche über 14 Jahren, z.B. Lehrlinge und Jungarbeiter in fremden Familien, eines Schutzes bedürfen. Man hatte sogar angeregt, die Altersgrenze für Pflegekinder auf 18 Jahre heraufzusetzen [2]. Die Erhöhung des Schutzalters auf 16 Jahre dürfte jedoch den Kreis von Jugendlichen erfassen, der besonders schutzbedürftig ist.

Nach früherem Recht setzte der Pflegekindbegriff voraus, dass sich die Kinder in fremder Pflege befanden. Nunmehr ist erforderlich, dass sie sich ausserhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden. Das hat zur Folge, dass der Pflegekinderschutz nicht mehr denjenigen Minderjährigen zuteil wird, die

1) Vgl. u.a. Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1958, 170 u. 1960, 39; Entwurf B./v.M. § 26; Pelle in ZBlJugR 1958, 308; Potrykus in ZBlJugR 1961, 67

2) Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1960, 39

sich in Heimen oder ähnlichen Einrichtungen befinden. Der Schutz dieser Jugendlichen ist jetzt in dem Abschnitt "Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen" geregelt (§§ 76 und 76 a RJWG n.F.). Durch die Worte "ausserhalb des Elternhauses" wird ausgedrückt, dass der Pflegekinderschutz diejenigen Minderjährigen unter 16 Jahren erfasst, die sich nicht bei den Eltern oder einem Elternteil befinden, so z.B. auch Jugendliche, die in einer fremden Familie möbliert wohnen.

Zur Verbesserung der Gesetzessystematik sind in § 19 Abs. 2 RJWG n.F. dem Pflegekindbegriff des Absatz 1 sämtliche Ausnahmen gegenübergestellt. Dabei handelt es sich um die Fälle, die früher in §§ 19 und 21 RJWG geregelt waren. Die dort aufgeführten Ausnahmen sind um einige erweitert worden.

Nach § 19 Abs. 2 Buchst. a RJWG n.F. sind keine Pflegekinder Minderjährige, die sich bei ihren Personensorgeberechtigten befinden. Die Vorschrift berücksichtigt den Fall, dass ein Jugendlicher sich bei einer Person befindet, der das Personensorgerecht für ihn übertragen ist, z.B. bei einem Vormund oder Pfleger , ohne dass die Voraussetzungen nach Buchstabe b vorliegen.

Gemäss Buchstabe b sind keine Pflegekinder eheliche Minderjährige, die sich bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade befinden, es sei denn, dass diese Personen Minderjährige entgeltlich, gewerbsmässig oder gewohnheitsmässig in Pflege nehmen. Diese Bestimmung ist ohne sachliche Änderung an die Stelle von § 21 Abs. 1 RJWG a.F. getreten. Die Frage, ob auch zum Schutze unehelicher Kinder die Vorschriften über den Pflegekinderschutz heute noch erforderlich sind, wird im Zusammenhang mit der Pflegekinderaufsicht behandelt werden.

Nach Buchstabe c sind keine Pflegekinder Minderjährige, die aus Anlass auswärtigen Schulbesuchs für einen Teil des Tages in Pflege genommen werden, oder die zum Zweck des Schulbesuchs in auswärtigen Schulorten in Familien untergebracht sind, wenn die Pflegestelle von der Leitung der Schule für geeignet erklärt ist und überwacht wird. Die Vorschrift hat mit geringfügigen Änderungen die Ausnahmen des § 21 Abs. 2 RJWG a.F. übernommen.

Auf Grund von § 21 Abs. 2 RJWG a.F. fanden die Bestimmungen über den Schutz der Pflegekinder keine Anwendung auf Kinder, die aus Anlass auswärtigen Schulbesuchs für einen Teil des Tages in Pflege genommen wurden. Diese Schulkinder unterlagen auch dann keiner Aufsicht, wenn die Pflegestellen, in denen sie sich befanden, von der Schulleitung nicht für geeignet erklärt worden waren und nicht überwacht wurden. Das ergab sich aus dem Fehlen des Wortes 'Familie' in § 21 Abs. 2 Halbs. 1 RJWG a.F. [1].

In den letzten Jahren hat die Zahl der Fahrschüler ständig zugenommen. Diese Kinder bleiben tagsüber häufig einige Stunden am Schulort in Pflege, etwa über Mittag, um den Nachmittagsunterricht zu besuchen, oder vor dem Unterricht, wenn das Verkehrsmittel, das sie benutzen, zu früh ankommt. Die Einrichtungen, in denen sie untergebracht sind, ähneln Kinderhorten und befinden sich oft sogar in Bahnhöfen. Ein Schutz dieser Fahrschüler, der nach § 21 Abs. 2 RJWG a.F. nicht gegeben war, ist auch mit § 19 Abs. 2 Buchst. c RJWG n.F. nicht verbunden. Das folgt zwar nicht eindeutig aus dem Wortlaut der neuen Norm, da sich die Beaufsichtigung der Pflegestelle durch die Leitung der Schule auf beide Alternativen der Vorschrift beziehen lässt. Aus der amtlichen Begründung zur Novelle ergibt sich jedoch, dass die Ausnahmefälle des § 21 Abs. 2 RJWG a.F. lediglich aus gesetzessystematischen Gründen mit einigen nur redaktionellen Änderungen in § 19 Abs. 2 Buchst. c RJWG n.F. übernommen worden sind [2]. Eine sachliche Änderung war damit nicht gewollt. Es bleibt abzuwarten, inwieweit Jugendliche, die aus Anlass auswärtigen Schulbesuchs für einen Teil des Tages in Pflege genommen werden, durch die in dem neuen Abschnitt "Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen" enthaltene Vorschrift des § 76 a RJWG geschützt werden können.

Wie nach § 21 Abs. 2 Halbs. 2 RJWG a.F. sind auch nach § 19 Abs. 2 Buchst. c Halbs. 2 RJWG n.F. diejenigen Minderjährigen keine Pflegekinder, die zum Zwecke des Schulbesuchs in auswärtigen Schulorten in Familien untergebracht sind, wenn die Pflegestelle von der Leitung der Schule für geeignet erklärt

1) Potrykus § 21 Anm. 5 a; Riedel § 21 Anm. 11; vgl. Carspecken in RdJ 1960, 295

2) BT - Drucksache 2226 S. 21 zu Nr. 1 u. 3

ist und überwacht wird. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass die Schulen, obwohl sie von der Aufnahme eines Schülers in eine Familie am Schulort wussten, häufig nicht gemäss § 21 Abs. 2 RJWG a.F. vorgegangen sind, aber auch das Jugendamt nicht unterrichtet haben [1]. Im Vergleich zu vielen anderen Aufgaben, mit denen die Schulleitungen belastet sind, liegen die des Pflegekinderwesens manchmal am Rande. So kann den Schulen aus ihrem Verhalten vielfach nicht einmal ein Vorwurf gemacht werden. Umso nötiger wäre es gewesen, den Schulen gegenüber dem Jugendamt eine Meldepflicht für die in Familienpflegestellen untergebrachten Schüler aufzuerlegen, um dadurch ein Zusammenwirken zwischen Schule und Jugendamt zu erreichen und diesem die Möglichkeit zu geben, den schutzbedürftigen Minderjährigen erforderlichenfalls selbst zu helfen.

Die Möglichkeit einer Zusammenarbeit Schule - Jugendamt hat bisher lediglich in der badischen Vollzugsordnung zu den reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen über Jugendwohlfahrt (VVRJWGe) vom 19. Oktober 1934 [2] ihren Niederschlag gefunden. Nach § 23 VVRJWGe hat die Schulleitung dem Jugendamt zu Beginn des Schuljahres und bei einem Wechsel die Pflegestellen mitzuteilen, in denen auswärtige Schüler unter 14 Jahren untergebracht sind. Dabei ist zu vermerken, welche dieser Stellen von der Schule für geeignet erklärt sind und überwacht werden. Durch eine Bestimmung dieser Art hätte die Novelle ein Zusammenwirken zwischen Schule und Jugendamt bundeseinheitlich ermöglichen und den Pflegekinderschutz damit verbessern können [3].

Nach § 19 Abs. 2 Buchst. d RJWG n.F. sind diejenigen Minderjährigen keine Pflegekinder, die bei einem Lehrherrn oder Arbeitgeber untergebracht sind, wenn die Pflegestelle von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für geeignet erklärt ist und überwacht wird.

Während der Pflegekindbegriff des § 19 RJWG a.F. sämtliche in fremder Pflege befindlichen Kinder erfasste, waren nach § 19 Abs. 2 Buchst. d des Regierungsentwurfs die Minderjährigen nicht mehr Pflegekinder, die bei ihrem Lehrherrn oder Arbeit-

---

1) Carspecken in RdJ 1960, 296

2) GVBl. S. 255; abgedruckt b. Potrykus Anhang 44 S. 556 ff.

3) Vgl. Carspecken in RdJ 1960, 296

geber untergebracht sind. Eine Bestimmung, welche diese Minderjährigen allgemein dem Pflegekinderschutz unterwirft, schien der Bundesregierung nicht mehr erforderlich zu sein. Die Erfahrungen vieler Jugendämter haben jedoch ergeben, dass die bei ihrem Lehrherrn oder Arbeitgeber untergebrachten Minderjährigen in Einzelfällen eines Schutzes bedürfen [1]. Um den Schutz auch dieser Jugendlichen sicherzustellen, hatte die Bundesregierung daher in § 31 b ihres Entwurfs eine Vorschrift geschaffen, nach der bei ihrem Lehrherrn oder Arbeitgeber untergebrachte Minderjährige unter 16 Jahren unter die Aufsicht des Jugendamts gestellt werden konnten, wenn ihr Wohl es erfordern sollte. Auf diese Jugendlichen sollten sodann wesentliche Bestimmungen des Pflegekinderschutzes entsprechend angewandt werden.

Der Bundesrat hatte sich in seiner Stellungnahme für die Streichung des § 31 b ausgesprochen und statt dessen vorgeschlagen, die bei ihrem Lehrherrn oder Arbeitgeber betreuten Minderjährigen nur dann vom Pflegekinderschutz auszunehmen, wenn die Pflegestelle von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für geeignet erklärt ist und überwacht wird [2]. Damit sollte § 19 Abs. 2 Buchst. d in Anlehnung an Buchstabe c umgestaltet und die Freistellung von der Pflegekinderaufsicht von einer besonderen Anerkennung der Pflegestelle und ihrer laufenden Überwachung abhängig gemacht werden.

Der Hinweis des Bundesrats auf die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend vom 9. August 1960 [3] u. [4] ist nicht geeignet, eine Schutzvorschrift, wie sie die Bundesregierung mit § 31 b ihres Entwurfs vorgeschlagen hatte, entbehrlich zu machen. Zwar muss nach § 42 JASchG ein Arbeitgeber, in dessen häusliche Gemeinschaft Kinder oder Jugendliche aufgenommen sind, diesen u.a. angemessene, in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung einwandfreie Unterkunft sowie ausreichende und gesunde Kost zuteil werden lassen. Nach § 60 JASchG unterliegt die Ausführung dieser Vorschrift auch der

1) Dt. Verein in ND 1961, 113

2) BT - Drucksache 2226 S. 38 Nr. 16 u. S. 37 Nr. 11

3) BGBl. I S. 665

4) BT - Drucksache 2226 S. 37 Nr. 11; so auch ohne nähere Begründung Potrykus in ZBlJugR 1961, 68

Kontrolle der Aufsichtsbehörden. Die in § 19 Abs. 2 Buchst. d RJWG n.F. nunmehr vorgesehene Überwachung der Pflegestelle könnte aber nur dann mit dieser Aufsicht zusammenfallen, wenn nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ebenfalls eine Eignungserklärung gegeben wäre. Das ist jedoch nicht der Fall. Wenn man von der Bestimmung des § 20 Abs. 1 S. 2 JASchG absieht [1], kennt das Jugendarbeitsschutzgesetz keine Anzeigepflicht, welche die Voraussetzung für eine Eignungserklärung darstellt. Die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsämter nach § 60 Abs. 1 S. 1 JASchG beschränkt sich im übrigen auf eine einfache Überwachung [2], die gemäss Satz 2 der Vorschrift zudem noch hinsichtlich der in der Hauswirtschaft tätigen Jugendlichen auf gelegentliche Revisionen beschränkt werden kann.

Gleichwohl ist es zu begrüssen, dass der Gesetzgeber dem Vorschlag des Bundesrats gefolgt ist und die bei ihrem Lehrherrn oder Arbeitgeber untergebrachten Minderjährigen nur für den Fall vom Pflegekinderschutz ausgenommen hat, dass die Pflegestelle für geeignet erklärt ist und überwacht wird.

Auch wenn man berücksichtigt, dass ein Schutz von Lehrlingen und Jungarbeitern nur in Einzelfällen erforderlich ist, wäre bei Anordnung eines Pflegekinderschutzes durch Verwaltungsakt ein nicht unbeträchtlicher Verwaltungsaufwand entstanden, wenn eine gleichmässige Erfassung der Pflegestellen hätte ermöglicht werden sollen. Ausserdem wären in der Praxis erhebliche Meinungsverschiedenheiten darüber aufgetreten, ob im Einzelfall das Wohl des Minderjährigen eine Pflegekinderaufsicht verlange. Schliesslich wäre die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Lehrherrn von vornherein belastet gewesen, wenn eine einzelne Lehrstelle vom Jugendamt als das Wohl des Jugendlichen gefährdend angesehen worden wäre [3].

Nach § 19 Abs. 2 Buchst. e RJWG n.F. sind keine Pflegekinder Minderjährige, die unentgeltlich für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Wochen in Pflege genommen werden. Die Vorschrift entspricht der in § 19 Halbs. 2 RJWG a.F. enthaltenen

---

1) Vgl. Brennberger - Bauernfeind § 20 Anm. 11; Thumser § 20 Anm. 4

2) Vgl. Natzel § 60 Anm. 6 - 10; Schulte Langforth § 60 Anm. 3; Monjau - Wolff § 60 Anm. 3 u. 6

3) Vgl. Dt. Verein in ND 1961, 113

Ausnahme, jedoch ist aus der vorübergehenden Bewahrung ein Pflegezeitraum von sechs Wochen geworden. Da die Unterbringung nunmehr auf kurze Zeit beschränkt ist, konnte auf die Meldepflicht des § 20 Abs. 2 RJWG a.F. verzichtet werden.

Schliesslich sind nach Buchstabe f diejenigen Minderjährigen keine Pflegekinder, die sich in Freiwilliger Erziehungshilfe oder in Fürsorgeerziehung befinden.

b) Pflegeerlaubnis

Nach § 20 Abs. 1 S. 1 RJWG a.F. war zur Aufnahme eines Pflegekindes die vorherige Erlaubnis des Jugendamts erforderlich. Gemäss Satz 2 war in dringenden Fällen die nachträgliche Erlaubnis unverzüglich zu bewirken. Nach Satz 3 hatte, wer mit einem Pflegekind in den Bezirk eines Jugendamts zuzog, die Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege unverzüglich einzuholen.

Diesen Bestimmungen entspricht § 20 S. 1 - 3 RJWG n.F. Lediglich Satz 2 ist aus Gründen der Klarstellung neu formuliert worden. Sofern in Eilfällen die Erlaubnis nicht vorher erwirkt werden kann, ist sie unverzüglich nachträglich zu beantragen.

Neu ist die Vorschrift des § 20 S. 4 RJWG. Nach ihr kann die Erlaubnis befristet oder unter einer Bedingung erteilt oder mit Auflagen versehen werden. Damit besteht die Möglichkeit, die Unterbringung von Pflegekindern beweglicher zu handhaben, so dass das Wohl der Kinder besser sichergestellt ist. Die Bestimmung, die Erlaubnis zur Aufnahme eines Kindes unter einer Bedingung zu erteilen, ermöglicht es z.B., die Erlaubnis auf die Unterbringung in einer bestimmten Wohnung zu beschränken [1]. Ausserdem berücksichtigt die neue Vorschrift, dass eine Pflegestelle vor Aufnahme eines Pflegekindes häufig nicht auf ihre Eignung hin geprüft und dass in diesem Falle die endgültige Erlaubnis erst nachträglich erteilt werden kann [2].

---

1) Vgl. zu BT - Drucksache 2854 S. 7 zu Nr. 2

2) Vgl. Rothe in JWohl 1961, 82

c) Voraussetzungen für Erteilung und Widerruf der Erlaubnis

Nach § 22 Abs. 1 RJWG a.F. konnten die Voraussetzungen für die Erlaubnis, ihr Erlöschen und ihren Widerruf nach § 15 oder durch die Landesjugendämter näher bestimmt werden. Absatz 2 liess den Widerruf der Erlaubnis zu, wenn das körperliche, geistige oder sittliche Wohl des Kindes es erforderte.

§ 22 Abs. 1 RJWG n.F. hat die Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis konkretisiert. Die Erlaubnis darf jetzt nur noch erteilt werden, wenn in der Pflegestelle das leibliche, geistige und seelische Wohl des Pflegekindes gewährleistet ist. Dazu gehört vor allem eine langfristige Unterbringung [1]. Erst dadurch erhält das Pflegekind eine Heimstatt in einer Familie und wird vor den schädlichen Auswirkungen eines Pflegestellenwechsels geschützt.

Die Neufassung des § 22 Abs. 1 stellt gegenüber dem früheren Recht einen Fortschritt dar, weil § 22 RJWG a.F. die Voraussetzungen für die Aufnahme von Pflegekindern in Absatz 2 nur mittelbar bezeichnete. Inhaltlich hat sich insoweit nichts geändert. Während § 22 Abs. 1 RJWG a.F. die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Erlaubnis dem Bund gemäss § 15 oder den Landesjugendämtern überliess, bleiben angesichts der Bedeutung näherer Vorschriften für das Wohl der Pflegekinder diese Vorschriften nach neuem Recht dem Landesrecht vorbehalten (s. § 31 RJWG). Die Befugnis der Bundesregierung zum Erlass von Ausführungsvorschriften gemäss § 15 RJWG wird dadurch allerdings nicht berührt.

§ 22 Abs. 2 RJWG n.F. entspricht dem bisherigen Recht. Mit Rücksicht auf Absatz 1 ist die Vorschrift lediglich neu gefasst worden.

d) Örtliche Zuständigkeit

Da sich die in § 23 RJWG enthaltene Zuständigkeitsverteilung für die Erteilung und den Widerruf der Pflegeerlaubnis bewährt hat, bleibt es bei der bisherigen Regelung. Zuständig ist weiterhin das Jugendamt, in dessen Bezirk die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

---

1) Guggemos in HdJ S. 42; vgl. Pelle in ZBlJugR 1958, 310 ff.

2) Aufsichtsrechte des Jugendamts

a) Pflegekinderaufsicht

aa) Kreis der Betroffenen

Gemäss § 24 Abs. 1 S. 1 RJWG n.F. unterstehen Pflegekinder wie nach bisherigem Recht der Aufsicht des Jugendamts. Uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden, unterliegen der Pflegekinderaufsicht im Gegensatz zu § 24 Abs. 1 S. 2 RJWG a.F. nur noch, wenn der Mutter nicht die elterliche Gewalt übertragen ist (§24 Abs. 1 S. 2 RJWG n.F.).

Die Bundesregierung hatte in ihrem Entwurf die Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern fallen gelassen. Damit sollte dem Erfordernis des Art. 6 Abs. 5 GG entsprochen werden, demzufolge den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen sind wie den ehelichen Kindern. Dem weiterhin vorhandenen erhöhten Schutzbedürfnis der unehelichen Kinder suchte der Regierungsentwurf in § 31 a gerecht zu werden. Danach sollten uneheliche Minderjährige unter 16 Jahren durch das Jugendamt unter dessen Aufsicht gestellt werden, wenn ihr Wohl es erfordere. Auf uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden, sollten nur die Bestimmungen über die Pflegekinderaufsicht und die Anzeigepflicht angewendet werden. Dagegen sollte der Schutz für die bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade untergebrachten unehelichen Minderjährigen auf die Anwendung sämtlicher Bestimmungen über die Pflegekinderaufsicht ausgedehnt werden, insbesondere auch auf die Pflegeerlaubnis und die sofortige Wegnahme bei Gefahr im Verzug. Da sich die Lage vor allem der bei der Mutter untergebrachten unehelichen Kinder inzwischen gebessert hat, hielt es die Bundesregierung nicht für erforderlich, den diesen Kindern durch Vormundschaft und Gemeindewaisenrat gewährten Schutz in allen Fällen von Gesetzes wegen durch den Pflegekinderschutz zu ergänzen [1].

Der Bundesrat wandte sich gegen einen Schutz der unehelichen Kinder in dieser Form und sprach sich für die Streichung des

1) BT - Drucksache 2226 S. 24 zu § 31 a

§ 31 a aus. Zur Begründung seiner Ansicht machte er geltend, die Jugendämter müssten bei der Verwirklichung dieser Vorschrift eine umfassende Ermittlungstätigkeit entfalten , um feststellen zu können, in welchen Fällen das Wohl des Kindes die Anordnung einer besonderen Pflegekinderaufsicht erfordere. Da deren Voraussetzungen unbestimmt gefasst seien, sei auch zu befürchten, dass es zu langwierigen Streitigkeiten über die Notwendigkeit dieser Massnahme komme. Im übrigen sei auch die Möglichkeit, die Pflegekinderaufsicht durch Verwaltungsakt anzuordnen, recht problematisch [1].

Den für erforderlich gehaltenen Schutz der unehelichen Kinder suchte der Bundesrat durch eine Erweiterung der Befugnisse des Amtsvormundes zu regeln, indem er § 43 Abs. 1 des Entwurfs um eine Vorschrift ergänzte, nach der das Jugendamt für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäss § 1850 Abs. 1 BGB das Recht auf Zutritt zu den Minderjährigen haben sollte. Nachdem auch von Kreisen der zuständigen Fachverbände die Ansicht geäussert worden war, der Schutz der unehelichen Kinder sei durch die Rechte des Amtsvormundes in ausreichendem Masse gewährleistet [2], liess die Bundesregierung die Vorschrift des § 31 a fallen.

Es ist zu begrüssen, dass der Gesetzgeber an der Pflegekinderaufsicht über uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden, festgehalten hat. Die in der Praxis fürsorgerischer Kreise gewonnenen Erfahrungen haben ergeben, dass gerade die unehelichen Minderjährigen in hohem Masse schutzbedürftig sind. Diese Jugendlichen wachsen ausserhalb einer Vollfamilie auf. Es fehlt ihnen daher die 'Nestwärme', die nur Mutter und Vater den Kindern in der Familiengemeinschaft geben können. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Sterblichkeit unehelicher Kinder noch beträchtlich ist [3] und dass sich der Gesundheitszustand dieser Kinder nach einem Wegfall der Pflegeaufsicht möglicherweise verschlechtern würde [4].

---

1) BT - Drucksache 2226 S. 38 Nr. 16 u. S. 37 Nr. 11; vgl. auch Potrykus in ZBlJugR 1961, 67 f.

2) Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1960, 39; vgl. Potrykus in ZBlJugR 1961, 68

3) Vgl. Krüger S. 45 ff.

4) Vgl. Rothe in JWohl 1961, 113

"Die Erfahrung zeigt, dass auch heute noch die meisten unehelichen Kinder nichtgewollte Gelegenheitskinder sind, die häufig bei Verwandten als unliebsame Gäste herumgereicht werden" [1]. In Anbetracht dieser schwierigen Verhältnisse, in denen die unehelichen Kinder aufwachsen müssen, wäre der durch die Amtsvormundschaft gegebene Schutz allein nicht ausreichend. Der Amtsvormund hat zu dem Kinde kein Zutrittsrecht. Er kann es bei Gefahr im Verzug auch nicht sofort aus der Pflegestelle entfernen. Bei einer Gefährdung des Kindes kann nur das Vormundschaftsgericht angerufen werden. Dieser Weg nimmt häufig sehr viel Zeit in Anspruch. Zudem ist nach § 1666 Abs. 1 S. 1 BGB erforderlich, dass die Mutter an der Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes ein Verschulden trifft.

Für den den unehelichen Kindern durch einen Wegfall der Pflegekinderaufsicht entzogenen Schutz hätte die vom Bundesrat vorgeschlagene Verstärkung der gemeindewaisenrätlichen Aufsicht keinen Ersatz dargestellt. Auch wenn der Gesetzgeber dem Gemeindewaisenrat und damit dem Jugendamt in § 43 RJWG für die Erfüllung seiner Pflichten nach § 1850 Abs. 1 BGB das Recht auf Zutritt zu dem Minderjährigen eingeräumt hätte, so wäre damit nicht viel erreicht gewesen: denn § 1850 Abs. 1 BGB betrifft lediglich den Fall der Überwachung der Vormünder. Der Vormund selbst hätte schon eine gesetzliche Handhabe für den Zutritt zu dem Minderjährigen erhalten müssen. Ausserdem hätte er in die Lage versetzt werden müssen, das Kind bei Gefahr im Verzug aus der Pflegestelle zu entfernen.

Die Herausnahme der unehelichen Kinder aus dem Pflegekinderschutz war nicht erforderlich, um dem Erfordernis des Art. 6 Abs. 5 GG zu entsprechen. Zwar enthält diese Norm einen bindenden Auftrag an den Gesetzgeber; dieser verletzt die Verfassung, wenn er es unterlässt, den Verfassungsauftrag in angemessener Frist auszuführen [2]. Es besteht aber keine absolute, sondern eine soziale Gleichstellung der ehelichen mit

1) Dt. Verein in ND 1961, 113

2) Beschl. des BVerfG vom 23. 10. 1958 - 1 BvL 45/56 - BVerfGE 8, 210 ff. (216 f.); vgl. Urt. des OGHBrZ vom 23. 6. 1949 - I ZS 158/48 - NJW 1949, 750 ff.; Maunz S. 83 f.

den unehelichen Kindern [1]. So verlangt Art. 6 Abs. 5 GG auch nur, dass den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen sind wie den ehelichen. Voraussetzung für Absatz 5 ist stets, dass dies überhaupt möglich ist, denn auch der Gesetzgeber kann das andersartige Lebensverhältnis der unehelichen Kinder, das sich aus dem Fehlen der Vollfamilie ergibt, nicht ändern [2]. Da die Ausgangssituation der unehelichen Kinder ungleich schlechter ist als die der ehelichen, hätte die Herausnahme der unehelichen Minderjährigen aus dem Pflegekinderschutz nur zu einer formalen Gleichstellung führen können [3]. Es kann auch nicht Zweck des Art. 6 Abs. 5 GG sein, Massnahmen zu untersagen, die lediglich den notwendigen Schutz der unehelichen Kinder verfolgen.

Indem der Gesetzgeber uneheliche Minderjährige, die sich bei der Mutter befinden, nur für den Fall der Pflegekinderaufsicht unterstellt hat, dass der Mutter nicht die elterliche Gewalt übertragen ist, hat er das Familienrechtsänderungsgesetz berücksichtigt, nach dem auch die uneheliche Mutter Trägerin der elterlichen Gewalt sein kann.

bb) Inhalt der Aufsicht

Nach § 24 Abs. 2 RJWG a.F. waren die Aufsichtsbefugnisse, insbesondere soweit sie für das gesundheitliche und sittliche Gedeihen des Kindes erforderlich waren, Ausführungsvorschriften der Bundesregierung oder einer Regelung durch die Landesjugendämter vorbehalten. Die Aufsichtsrechte umfassen alle Funktionen, die zur Kenntniserlangung der sich auf Pflege, Erziehung und Entwicklung des Pflegekindes erstreckenden Umstände führen. Sie greifen damit häufig in Rechte Dritter ein. Der Inhalt der Aufsicht wird deshalb unter Beachtung der im Grundgesetz garantierten Grundrechte

1) Vgl. v. Mangoldt - Klein Art. 6 Anm. VI 2; Giese - Schunck Art. 6 Anm. II 5; Anschütz S. 563 f. zu Art. 121; Poetzsch - Heffter Art. 121 Anm. 2

2) Wernicke in BK Art. 6 Anm. II 5 b; vgl. Krüger in Neumann - Nipperdey - Scheuner S. 525 ff.; v. Freytagh - Loringhoven S. 311 f.; Meier in UJug 1961, 120 f.

3) Vgl. Zillken in UJug 1951, 88 ff.

nunmehr im Gesetz selbst genannt. Nach § 24 Abs. 1 S. 3 RJWG n.F. erstreckt sich diese Aufsicht darauf, dass das leibliche, geistige und seelische Wohl des Pflegekindes gewährleistet ist. Damit ist der Inhalt der Pflegekinderaufsicht gegenüber dem früheren Recht umfassender bezeichnet.

Dagegen bleibt es dabei, dass nur das Pflegekind selbst der Aufsicht des Jugendamts unterliegt. Es war angeregt worden [1], nicht nur das Pflegekind, sondern auch die Pflegeeltern unmittelbar unter Aufsicht zu stellen. Diesem Vorschlag ist der Gesetzgeber zu Recht nicht gefolgt. Im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse hat das Jugendamt auf das Wohl des Kindes zu achten. Damit ist zwar mittelbar eine Aufsicht über die Pflegeeltern verbunden. Es kann aber nicht Aufgabe des Jugendamts sein, den Inhalt der Erziehung und deren Methoden den Pflegeeltern im einzelnen vorzuschreiben. Die Aufsicht des Jugendamts erstreckt sich allerdings darauf, dass die Erziehung des Kindes durch die Pflegeeltern der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung entspricht. Das ergibt sich aus § 2 a RJWG n.F., der für sämtliche Massnahmen öffentlicher Jugendhilfe gilt.

Darüber hinaus hat das Jugendamt im Rahmen seiner Aufsicht die Pflegepersonen zu beraten und bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen (§ 24 Abs. 2 RJWG n.F.). Diese Verpflichtung ist gegenüber dem bisherigen Recht neu. Die Vorschrift ist zu begrüssen, da sie eines der wesentlichsten Anliegen des Pflegekinderschutzes herausstellt. Für den Erfolg der sozialpädagogischen Bemühungen um den Minderjährigen ist die Gewinnung guter Pflegestellen von entscheidender Bedeutung. "Für jedes einzelne Kind, das nicht in der eigenen Familie aufwachsen kann, sollten wir um das Glück seines Lebens suchen und nochmals suchen, selbst wenn die Heime und Anstalten dadurch leer würden, was leider kaum zu befürchten ist" [2].

Bedauerlicherweise ist der Bedarf an guten Pflegestellen in zunehmendem Masse schwerer zu decken. Die Ursache für den Mangel an geeigneten Bewerbern um ein Pflegekind liegt einmal darin, dass die daheim nicht voll ausgefüllten Frauen ange-

1) Vgl. Rothe in JWohl 1961, 82
2) Pelle in ZBlJugR 1958, 311

sichts der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt viele Möglichkeiten zu einem Arbeitseinsatz haben, der sie wirtschaftlich bedeutend besser stellt als die Aufnahme eines Pflegekindes, dessen Kostgeld kaum die Ausgaben deckt [1]. Zum anderen ist der Mangel an Pflegestellen darauf zurückzuführen, "dass der Betätigung als Pflegemutter nicht die Wertung und Anerkennung zuteil wird, die ihr eigentlich gebührt" [2]. Die Leistung einer solchen Mutter wird vielfach als selbstverständlich betrachtet. Gleichwohl gibt es auch heute noch viele Frauen, welche die Arbeit an der Jugend mehr befriedigt als eine wenn auch gut bezahlte Tätigkeit ausserhalb des Hauses [3]. Diese Frauen gilt es zu finden. Die Erfüllung der dem Jugendamt in § 24 Abs. 2 RJWG n.F. nunmehr zugewiesenen Aufgabe bietet zu der Verwirklichung dieses Ziels eine gute Möglichkeit.

b) Aufsichtsbefreiung

Aus gesetzessystematischen Gründen sind Aufsicht und Aufsichtsbefreiung nunmehr in einer Vorschrift geregelt. Nach § 24 Abs. 3 S. 1 RJWG n.F. - die Vorschrift ist an die Stelle von § 25 Abs. 1 RJWG a.F. getreten - kann das Jugendamt Pflegekinder widerruflich von der Aufsicht befreien. Dazu bedarf es nicht mehr wie nach früherem Recht der Ermächtigung in Ausführungsvorschriften der Bundesregierung gemäss § 15 RJWG oder in Richtlinien der Landesjugendämter. Die Befreiung ist weiterhin an die Voraussetzung gebunden, dass für die ganze Dauer des Pflegeverhältnisses die Gewähr für eine in sittlicher, wirtschaftlicher, gesundheitlicher und erzieherischer Hinsicht einwandfreie Unterbringung gegeben ist [4].

Nach § 24 Abs. 3 S. 2 RJWG n.F. sollen uneheliche Kinder, solange sie sich bei der Mutter befinden, von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist. Die Bestimmung macht deutlich, dass eine in jeder

---

1) Vgl. Corte in ZBlJugR 1959, 91; Niestroj S. 77 f.

2) Corte in ZBlJugR 1959, 91

3) Vgl. Pelle in ZBlJugR 1958, 310 f.; vgl. auch Küchenhoff - Steinbrecher S. 28 ff.

4) Potrykus § 25 Anm. 2; vgl. Riedel § 25 Anm. 3; Gräber § 25 Anm. 3

Hinsicht genaue und eingehende Prüfung der 'Pflegestelle' zu erfolgen hat, bevor eine Befreiung von der Aufsicht vorgenommen werden kann. Da sich die Lage insbesondere der bei der Mutter untergebrachten unehelichen Kinder inzwischen gebessert hat, kommt der Vorschrift besondere Bedeutung zu, obwohl sich eine gleichlautende Bestimmung bereits in § 25 Abs. 2 RJWG a.F. befunden hat.

c) Anzeigepflichten

Hinsichtlich der in § 26 RJWG n.F. enthaltenen Anzeigepflichten bleibt es bei der Regelung des § 26 RJWG a.F. Wer ein nach § 24 Abs. 1 RJWG der Aufsicht unterstehendes Kind in Pflege hat, ist danach weiterhin verpflichtet, dessen Aufnahme, Abgabe, Wohnungswechsel und Tod dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Im Gegensatz zu § 26 S. 2 RJWG a.F., der den Erlass näherer Bestimmungen dem Bund gemäss § 15 oder den Landesjugendämtern zuwies, wird das Nähere nunmehr durch Landesrecht bestimmt (s. § 31 RJWG n.F.).

3) Vorläufige Unterbringung

Gemäss § 27 Abs. 1 S. 1 RJWG n.F. kann das Jugendamt wie nach bisherigem Recht (§ 27 Abs. 1 RJWG a.F.) bei Gefahr im Verzuge das Pflegekind sofort aus der Pflegestelle entfernen und anderweit unterbringen. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn das leibliche, geistige und seelische Wohl des Pflegekindes unmittelbar gefährdet ist.

Das Wegnahmerecht des Jugendamts ist in § 27 Abs. 1 S. 2 RJWG n.F. durch die Bestimmung ergänzt, dass das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) zur Durchsetzung des Wegnahmerechts eingeschränkt wird. Mit der Wegnahme eines Pflegekindes ist häufig ein Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung verbunden. Ein solcher Eingriff ist zwar zulässig, da nach Art. 13 Abs. 3 GG Eingriffe und Beschränkungen u.a. zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden dürfen. Gemäss Art. 19 Abs. 1 GG muss aber ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, dieses unter Angabe des Artikels nennen. Mit der Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung in § 27 Abs. 1

RJWG n.F. ist der Gesetzgeber der ihm durch Art. 19 Abs. 1 GG auferlegten Pflicht somit nachgekommen [1].

Während das Jugendamt nach § 27 Abs. 2 RJWG a.F. nur verpflichtet war, das zuständige Vormundschaftsgericht von der erfolgten Wegnahme unverzüglich zu benachrichtigen, trifft es darüber hinaus nach § 27 Abs. 2 RJWG n.F. auch eine Pflicht zur Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten und der Pflegeperson. Auch in dieser Bestimmung der Novelle wird deren Tendenz deutlich, die Rechte der Personensorgeberechtigten stärker zu betonen.

4) Behördlich angeordnete Familienpflege

§ 28 RJWG n.F. entspricht dem bisherigen Recht (§ 28 RJWG a.F.). Die Bestimmung macht von dem Grundsatz eine Ausnahme, dass das gemäss § 23 RJWG örtlich zuständige Jugendamt die Erlaubnis zur Annahme eines Pflegekindes zu erteilen und die Aufsicht zu führen hat. Zur Unterbringung von Pflegekindern in Familien sind nach § 28 RJWG die verschiedensten Behörden auf Bundes-, Landes- und Ortsebene zuständig.

Die sich überschneidenden Zuständigkeiten dieser Vorschrift hatten zu Schwierigkeiten geführt. Eine Reihe von Ländern hatte daher die Vereinbarung über die Unterbringung von Pflegekindern durch die zuständige Behörde ausserhalb ihres Landes vom 20. November 1925 [2] getroffen. Die Regelung des § 28 RJWG berücksichtigte seinerzeit vor allem die Verhältnisse grossstädtischer Jugendämter, die ihre Pflegekinder vielfach in ländlichen Bezirken unterbrachten und zur Überwachung der Pflegestellen besser in der Lage waren als die nur lückenhaft über das Land verteilten Jugendämter. Zwar ist in dieser Hinsicht ein Wandel eingetreten, da es nunmehr in allen kreisfreien Städten und Landkreisen der Bundesrepublik Jugendämter gibt. Gleichwohl ist es zu begrüssen, dass die Vorschrift des § 28 RJWG nicht der ursprünglichen Absicht der Bundesregierung entsprechend gestrichen worden ist, da sie für die Verhältnisse in den Stadtstaaten immer noch von besonderer Bedeutung ist [3].

---

1) Vgl. Kern in Neumann - Nipperdey - Scheuner Bd. II S. 102 ff.; Wernicke in BK Art. 19 Anm. II 1 e; Hamann Art. 19 Anm. B 2 d u. 5

2) RMBl. S. 1339, abgedruckt bei Jans - Müller S. 49 ff. u. Vossen S. 93 ff.

3) Vgl. BT - Drucksache 2226 S. 37 Nr. 13

Auch würde es insbesondere für Jugendämter kleiner Landkreise eine erhebliche finanzielle und arbeitsmässige Belastung bedeuten, wenn sie über viele Pflegekinder aus fremden, vielleicht weit entfernten Städten die Pflegekinderaufsicht führen müssten. Auf der anderen Seite wäre es unverantwortlich, wenn infolge finanzieller und persönlicher Mängel die Betreuung der Pflegekinder nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden könnte [1].

Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 und 2 RJWG a.F. über die Anstalts- und Vereinspflege sind in den neuen Abschnitt "Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen" übernommen worden (§ 76 a RJWG n.F.) und sollen dort behandelt werden.

Nach § 29 Abs. 3 RJWG a.F. konnte das Landesjugendamt bestimmen, inwieweit Pflegekinder, die unter der Aufsicht einer der Jugendwohlfahrt dienenden, von ihr für geeignet erklärten Vereinigung standen, dem Pflegekinderschutz unterlagen. Diese Regelung ist aus gesetzessystematischen Gründen durch § 31 Abs. 2 RJWG n.F. ersetzt worden. Da für die Vorschrift nach den in den in den vergangenen Jahren gemachten Erfahrungen kein Bedürfnis mehr besteht, hätte sie, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hatte [2], ersatzlos gestrichen werden sollen.

Die Bestimmung des § 29 Abs. 4 RJWG a.F., nach der landesrechtlich an Stelle der Landesjugendämter die oberste Landesbehörde für zuständig erklärt werden konnte, war bereits durch die Neufassung des § 77 RJWG auf Grund der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 [3] gegenstandslos geworden. Sie ist daher gestrichen worden.

5) Ermächtigung für die Landesgesetzgebung

Nach § 31 Abs. 1 RJWG n.F. wird das Nähere über die Pflegeerlaubnis, die Aufsichtsbefugnisse und die Anzeigepflicht durch Landesrecht bestimmt. Nach bisherigem Recht konnten auf dem Gebiete des Pflegekinderwesens gemäss §§ 22 Abs. 1, 24 Abs. 2,

1) Vgl. Dt. Verein in ND 1961, 114
2) BT - Drucksache 2226 S. 37 Nr. 14
3) RGBl. I S. 110

25 Abs. 1 und 26 S. 2 RJWG Ausführungsvorschriften auf Grund von § 15 RJWG durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats oder Richtlinien durch die Landesjugendämter erlassen werden. Die Möglichkeit zum Erlass näherer Vorschriften ist somit in einer Bestimmung zusammengefasst worden. Die Rechte der Bundesregierung gemäss § 15 RJWG und die Zuständigkeit der Landesjugendämter zum Erlass gemeinsamer Richtlinien auf Grund von § 13 Abs. 1 Nr. 1 RJWG werden durch die neue Regelung nicht berührt.

Nach § 31 Abs. 2 RJWG n.F. kann ebenfalls durch Landesrecht - nicht mehr wie in § 29 Abs. 3 RJWG a.F. durch das Landesjugendamt - bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften über den Pflegekinderschutz auch auf solche Pflegekinder Anwendung finden, die unter der Aufsicht einer der Jugendwohlfahrt dienenden, durch das Landesjugendamt für geeignet erklärten Vereinigung stehen [1].

Gemäss § 31 a RJWG n.F. bleibt die Befugnis der Länder, weitere Vorschriften zum Schutze der Minderjährigen zu erlassen, unberührt. Diese Regelung ist abzulehnen. Nachdem die Novelle den Pflegekinderschutz ausgedehnt hat, besteht für den Erlass weiterer Vorschriften durch die Landesgesetzgebung kein Bedürfnis [2]. Ausserdem wird durch die Bestimmung des § 31 a RJWG n.F. die erstrebte bundeseinheitliche Regelung in Frage gestellt [3].

Die in § 31 RJWG a.F. der Landesgesetzgebung verliehene Befugnis, für die Unterbringung von Kindern in ländlichen Bezirken Ausnahmevorschriften zu erlassen, hat der Gesetzgeber allerdings nicht in § 31 a RJWG n.F. übernommen. Dem ist zuzustimmen, da zwischen Kindern in der Stadt und solchen auf dem Lande ein Unterschied hinsichtlich des Pflegekinderschutzes nicht gemacht werden darf.

II <u>Schutz von Kindern, deren Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben</u>

Der Entwurf der Bundesregierung enthielt in § 31 a einen Schutz für eheliche Minderjährige unter 16 Jahren, deren

1) S. Seite 56 d.A.
2) Vgl. BT - Drucksache 2226 S. 44 zu Nr. 15
3) Vgl. Rothe in RdJ 1960, 373; Potrykus in ZBlJugR 1961, 67

Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben. Sofern eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts gemäss § 1672 BGB - nach dieser Vorschrift bestimmt das Gericht bei einem nicht nur vorübergehenden Getrenntleben wie bei einer Scheidung der Ehe der Eltern, welchem Elternteil die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll - nicht vorliegt, sollten diese Minderjährigen bei einer Gefährdung ihres Wohls unter die Aufsicht des Jugendamts gestellt werden. Damit hätten sie den Bestimmungen über die Pflegekinderaufsicht und die Anzeigepflicht unterlegen. Ein gesetzlich begründeter Schutz schien für diese Kinder von Bedeutung zu sein, weil sie durch die Zerrüttung der Ehe ihrer Eltern und die dadurch bedingten Misshelligkeiten in ihrer Entwicklung beträchtlich gefährdet sind [1].

Der Bundesrat bejahte zwar die Schutzbedürftigkeit dieser Jugendlichen. Er war jedoch der Ansicht, der von der Bundesregierung mit § 31 a gewiesene Weg sei nicht gangbar. Die Möglichkeit, die Pflegekinderaufsicht durch Verwaltungsakt anzuordnen, würde in der Praxis zu 'unabsehbaren Schwierigkeiten' führen [2]. Nachdem bereits die Bundesregierung auf Grund der Bedenken des Bundesrats auf ihren Vorschlag verzichtet hatte, hat der Gesetzgeber von einer Regelung zum Schutze ehelicher Minderjähriger, deren Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben, abgesehen.

Es ist zu begrüssen, dass eine besondere Schutzvorschrift für diese Minderjährigen nicht erlassen worden ist. Mit der Einbeziehung dieser Kinder in die Pflegekinderaufsicht wäre die Gefahr eines Eingriffs in die Elternrechte und damit in Art. 6 Abs. 2 GG entstanden [3]. Im übrigen ist zu erwarten, dass die Bestimmungen über Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung (§§ 56 ff. RJWG n.F.) zum Schutze ehelicher Minderjähriger auch während

1) Vgl. Webler in ZBlJugR 1958, 227; Meier in ZBlJugR 1959, 161 f.; Schulze in NBeg 1961, 36

2) BT - Drucksache 2226 S. 38 Nr. 16

3) Vgl. Urt. des BVerfG vom 20. 10. 1954 - 1 BvR 527/52 - JZ 1955, 114 f.; Beschl. des Bayer. VerfGH vom 24. 10. 1956 - Vf. 85,90 - VI - 55 u.a. - DöV 1956, 761 f.; Fleig S. 12 ff.; Frey in JWohl 1961, 90; vgl. auch Stein - Joest - Dombois S. 64 ff.

des Getrenntlebens der Eltern oder während des Ehescheidungsstreites ausreichen werden [1].

B Stellung des Jugendamts im Vormundschaftswesen; Vereinsvormundschaft

I Amtsvormundschaft

1) Allgemeine Bestimmungen

a) Amtsvormundschaft und deren Ausübung

Gemäss § 32 S. 1 RJWG wird das Jugendamt wie nach bisherigem Recht Vormund in den durch die folgenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen (Amtsvormundschaft). Während es nach Satz 2 a.F. die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einzelnen seiner Mitglieder oder Beamten übertragen konnte, hat es nach Satz 2 n.F. die Ausübung dieser Obliegenheiten einzelnen seiner Beamten oder Angestellten zu übertragen. Damit ist klargestellt, dass neben den Beamten auch die Angestellten der Jugendämter mit der Ausübung vormundschaftlicher Obliegenheiten betraut werden können. Ausserdem ist die Übertragung nunmehr als Verpflichtung ausgestaltet [2]. Die Erwähnung der Mitglieder des Jugendamts in Satz 2 war bereits durch die Neufassung der §§ 9 ff. RJWG auf Grund der Novelle vom 28. August 1953 gegenstandslos geworden und konnte daher entfallen. Nach Satz 3 n.F. sind die Beamten und jetzt auch die Angestellten wie nach bisherigem Recht im Umfang der Übertragung zur gesetzlichen Vertretung des Mündels befugt.

Neu ist die Bestimmung des Satzes 4. Aus Gründen der Klarstellung heisst es dort, dass die Übertragung nicht zu den laufenden Geschäften im Sinne des § 9 c RJWG gehört. Diese Klarstellung ist zu begrüssen, da in der Praxis häufig die Ansicht vertreten worden ist, die vormundschaftlichen Obliegenheiten der Jugendämter könnten dort, wo sie nicht gemäss § 32 S. 2 RJWG auf einzelne Beamte übertragen worden seien, als 'laufende Geschäfte' durch die Verwaltung des Jugendamts vorgenommen werden. Der Gesetzgeber hatte jedoch mit der Wahrnehmung dieser Obliegenheiten in erster Linie das un-

1) Vgl. Dt. Verein in ND 1961, 113; Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1960, 39 f.

2) Vgl. Dt. Verein in ND 1961, 114 u. 117 § D

abhängige Jugendamtskollegium betrauen wollen und die Möglichkeit, die Führung von amtsvormundschaftlichen Geschäften auf einzelne Beamte zu übertragen, nur deshalb geschaffen, weil das Kollegium die überaus zahlreichen Einzelgeschäfte, die mit der Führung von Amtsvormundschaften verbunden sind, nicht hätte erfüllen können [1].

b) Anwendung des Vormundschaftsrechts auf die Amtsvormundschaft

§ 33 RJWG ist durch die Novelle nicht geändert worden. Nach Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift finden auf die Amtsvormundschaft daher weiterhin die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit folgender Massgabe Anwendung. Ein Gegenvormund wird nicht bestellt; dem Amtsvormund stehen die nach §§ 1852 bis 1854 BGB zulässigen Befreiungen zu (Satz 2). Von der Anwendung ausgeschlossen sind die §§ 1788, 1801, 1835, 1836 Abs. 1 S. 2 bis 4 und Abs. 2, 1837 Abs. 2,1838, 1844 und 1886 (Satz 3).

Im Interesse einer Vereinfachung der Zusammenarbeit zwischen Vormundschaftsgericht und Jugendamt hätte dieses auch von der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung der Lehr- und Arbeitsverträge (§ 1822 Ziff. 6 und 7 BGB), die es als Vormund für seine Mündel abschliesst, befreit werden sollen. Die Mündel sind schon dadurch geschützt, dass Lehrverträge in aller Regel formularmässig festgelegt sind. Auch sollte der Amtsvormund, der für seine Tätigkeit in rechtlicher und verwaltungsmässiger Hinsicht geschult worden ist, die Interessen seines Mündels bei Abschluss eines Lehrvertrages wahrnehmen können [2]. Hinzu kommt, dass die Erteilung der gerichtlichen Genehmigung rein formaler Natur ist und gemäss §§ 3 Ziff. 2 Buchst. a, 12 Ziff. 10 RechtspflG durch den Rechtspfleger erfolgt. In vielen Fällen erfährt der Lehrherr erst durch das Genehmigungsverfahren, dass der Lehrling unehelich ist [3].

In § 34 RJWG ist die Landesgesetzgebung zwar ermächtigt, dem Amtsvormund neben den in § 33 RJWG ausgesprochenen Befreiungen von der vormundschaftsgerichtlichen Aufsicht weitere in

---

1) Vgl. Urbach in ZBlJugR 1960, 39 f.; vgl. auch Haarmann in ZBlJugR 1956, 92 ff.

2) Meier in UJug 1959, 70 f. u. 1960, 299 f.

3) Vgl. Dt. Verein in ND 1961, 114 u. 117 § E

vermögensrechtlicher Hinsicht zu erteilen. Eine Befreiung von den Bestimmungen über die Genehmigung zu Lehr- und Arbeitsverträgen kann hiernach jedoch nicht eintreten, weil es sich insoweit nicht nur um vermögensrechtliche Fragen, sondern auch um persönliche Leistungen handelt [1]. Es ist daher zu bedauern, dass der Gesetzgeber § 1822 Ziff. 6 und 7 BGB nicht in § 33 Abs. 1 S. 3 RJWG eingefügt hat [2].

Nach § 33 Abs. 2 S. 1 RJWG findet § 1805 BGB weiterhin mit der Massgabe Anwendung, dass die Anlegung von Mündelgeld gemäss § 1807 BGB auch bei der das Jugendamt errichtenden Körperschaft zulässig ist. Hat das Jugendamt Aufwendungen zum Zwecke der Führung der Vormundschaft gemacht, so sind ihm diese aus dem Vermögen des Mündels zu ersetzen (Satz 2). Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt (Satz 3). Nach Absatz 3 hat der Amtsvormund auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels oder seiner Familie bei der Unterbringung Rücksicht zu nehmen (vgl. § 2 a Abs. 1 S. 3 RJWG n.F.).

c) Landesgesetzliche Befreiungsvorschriften

Auch § 34 RJWG ist durch die Novelle nicht geändert worden. Die Landesgesetzgebung kann daher wie früher bestimmen, dass weitere Vorschriften der §§ 1773 bis 1895 BGB, welche die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht betreffen, gegenüber dem Amtsvormund ausser Anwendung bleiben (Satz 1). Die Prüfung der Schlussrechnung und die Vermittlung ihrer Abrechnung durch das Vormundschaftsgericht bleiben hiervon unberührt (Satz 2).

2) Gesetzliche Amtsvormundschaft

a) Eintritt der gesetzlichen Amtsvormundschaft

Nach § 35 Abs. 1 RJWG a.F. erlangte mit der Geburt eines unehelichen Kindes das Jugendamt des Geburtsorts die Vormund-

---

1) Vgl. Friedeberg - Polligkeit § 34 Anm. 5; Gräber § 34 Anm. 2

2) Für den vergleichbar gelagerten Fall des § 70 Abs. 3 RJWG a.F. (entspr. § 69 Abs. 4 RJWG n.F.), in dem es keiner Genehmigung bedurfte, s. Palandt - Lauterbach § 1822 Anm. 7; Erman - Hefermehl § 1822 zu Nr. 6 u. 7; Potrykus § 70 Anm. 14

schaft. Gemäss § 35 Abs. 1 S. 1 RJWG n.F. wird mit der Geburt eines unehelichen Kindes das Jugendamt des Geburtsorts Amtsvormund, wenn die Mutter Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ist; das gleiche gilt, wenn die Mutter staatenlos oder Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [1] ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Damit unterliegen auch die unehelichen Kinder von Müttern, die rechtlich oder faktisch staatenlos sind, der gesetzlichen Amtsvormundschaft, während bisher für diese Kinder das Jugendamt nur als Amtsvormund bestellt werden konnte. Der neuen Regelung ist aus Beschleunigungsgründen zuzustimmen [2].

Wird die Unehelichkeit des Kindes erst später festgestellt oder ergibt sich die Unehelichkeit daraus, dass der Ehemann der Mutter für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt wird, so erlangt gemäss § 35 Abs. 1 S. 2 RJWG n.F. das Jugendamt die Vormundschaft, in dessen Bezirk das Kind in dem Zeitpunkt, in dem die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Durch diese Vorschrift, die in § 35 RJWG neu aufgenommen worden ist, sollen die Kinder geschützt werden, deren Unehelichkeit sich erst später herausstellt.

§ 35 Abs. 2 RJWG hat durch die Novelle keine Änderung erfahren. Bis zum Eingreifen des zuständigen Vormundschaftsgerichts hat das Amtsgericht des Geburtsorts daher wie früher die erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Massnahmen zu treffen.

Nach § 35 Abs. 3 RJWG finden auf uneheliche deutsche Kinder, die im Ausland geboren sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes - bisher hiess es im Deutschen Reiche - ihren Aufenthalt nehmen, weiterhin die Bestimmungen von Absatz 1 mit der Massgabe Anwendung, dass das nach § 7 RJWG zuständige Jugendamt die Vormundschaft erlangt, falls eine deutsche Vormundschaft noch nicht eingeleitet ist.

Die Beibehaltung der gesetzlichen Amtsvormundschaft für uneheliche Kinder ist lebhaft diskutiert worden. So hat die Ar-

1) BGBl. 1953 II S. 559

2) Vgl. Potrykus in ZBlJugR 1961, 68

beiterwohlfahrt die Ansicht vertreten [1], die gesetzliche Amtsvormundschaft verstosse gegen Art. 6 Abs. 5 GG und sei auch in Hinblick auf die seit der Jahrhundertwende wesentlich gewandelte Stellung der Frau - vor allem der alleinstehenden berufstätigen Frau - mit den heutigen sozialen Gegebenheiten nicht mehr vereinbar. Die bisherige Amtsvormundschaft müsse daher in eine gesetzliche Amtspflegschaft für Kinder volljähriger Mütter umgewandelt werden. Diese Amtspflegschaft sei auf die Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie auf den Beistand in der Personensorge gemäss dem bisherigen § 1707 Abs. 1 S. 2 BGB zu beschränken. Sie müsse auf Antrag der Mutter oder des Jugendamts aufgehoben werden können, wenn sie ihre Aufgabe erfüllt habe. In diesem Falle sollte die Mutter auch die bisherigen Rechte und Pflichten des Amtspflegers und damit die volle elterliche Gewalt erhalten. Die gesetzliche Amtspflegschaft müsse allerdings auf Antrag des Jugendamts ohne weiteres in eine bestellte Amtsvormundschaft oder eine Einzelvormundschaft umgewandelt werden können, wenn das Interesse des Mündels dies erfordere, also dann, wenn die Mutter der Wahrnehmung der elterlichen Gewalt nicht gewachsen sein sollte. Dagegen bleibe das Jugendamt gesetzlicher Amtsvormund für uneheliche Kinder minderjähriger Mütter. Erreiche die Mutter die Volljährigkeit, so solle das Vormundschaftsgericht jeweils auf Antrag der Mutter oder des Jugendamts entscheiden, ob die Mutter die volle elterliche Gewalt sofort erhalten könne, oder ob nunmehr ein gesetzlicher Amtspfleger oder ein bestellter Amtsvormund einzusetzen sei.

In ähnlichem Sinne hat sich auch Riedel geäussert [2]. Er ist allerdings über die Vorstellungen der Arbeiterwohlfahrt noch hinausgegangen, indem er die gesetzliche Amtspflegschaft auch für uneheliche Kinder minderjähriger Mütter vorgeschlagen hat [3].

Es ist zu begrüssen, dass der Gesetzgeber an der gesetzlichen Amtsvormundschaft in ihrer bisherigen Form festgehalten hat.

---

1) NBeg 1958, 172 f. u. 1960, 38 f.

2) ZBlJugR 1959, 215 ff.

3) Riedel a.a.O.; vgl. auch Hübener S. 13 ff.; Krüger S. 26 ff.; Krüger - Breetzke - Nowack Einl. E 205

Es ist zwar nicht zu verkennen, dass sich die Bedingungen für uneheliche Kinder in den letzten Jahrzehnten wesentlich gebessert haben und dass unter den ehelich geborenen heute auch sehr viele sind, die ebensosehr oder sogar noch stärker als die unehelichen Gefährdungen ausgesetzt sind, die sich als Folge ungeordneter häuslicher Verhältnisse darstellen. Die Besserstellung der unehelichen Kinder im Vergleich zu früher ist aber noch kein Grund, den sogleich mit der Geburt wirksam werdenden Schutz durch die Allgemeinheit fallen und an seine Stelle einen wesentlich eingeschränkten Schutz treten zu lassen. Diese Besserstellung ist nämlich nicht zuletzt der gesetzlichen Amtsvormundschaft der Jugendämter zu verdanken. Der dem Mündel durch eine gesetzliche Amtspflegschaft verliehene Schutz würde in vielen Fällen unzulänglich sein. Wollte man in diesen Fällen eine wirksame Hilfe erst bereitstellen, wenn eine Gefahr oder ein Schaden bereits eingetreten ist, so gliche diese Hilfe einer "Feuerwehr, die naturgemäss immer einige Minuten zu spät kommt" [1].

Eine umfassende Änderung des Unehelichenschutzes ist auch nicht ohne eine grundlegende Neugestaltung des im Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Verhältnisses zwischen dem unehelichen Kind und seiner Mutter möglich. Dies war jedoch nicht der Sinn der Neuordnung des Jugendhilferechts; hierbei handelte es sich in erster Linie um die Neuordnung eines bestimmten, eng begrenzten Bereiches der Sozialrechtsordnung.

Durch das Familienrechtsänderungsgesetz hat der Gesetzgeber einige Punkte auch der künftigen Reform des Rechts der unehelichen Kinder vorweggenommen. Nach § 1707 Abs. 2 S. 1 BGB in der Fassung des Familienrechtsänderungsgesetzes kann das Vormundschaftsgericht einer volljährigen Mutter auf Antrag die elterliche Gewalt über das Kind übertragen. Zwar kann das Gericht gemäss Satz 2 einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten von der Übertragung ausnehmen. Gleichwohl besteht damit nunmehr die Möglichkeit, sowohl dem Schutz des unehelichen Kindes als auch den Inter-

---

1) Urbach in ZBlJugR 1960, 37; vgl. Webler in ZBlJugR 1958, 223 ff.; Pitz - Savelsberg in UJug 1959, 148 ff.; v. Mann in SozArb 1959, 322; Becker in ND 1961, 121; Zillken in UJug 1951, 88 ff.; vgl. auch Goerke in ND 1955, 258; Koehne in SozArb 1957, 16

essen seiner Mutter gerecht zu werden und zu einem billigen Ergebnis zu gelangen [1].

Die Beibehaltung der gesetzlichen Amtsvormundschaft verstösst auch nicht gegen Art. 6 Abs. 5 GG. Bei der Behandlung des Pflegekinderwesens hat sich bereits gezeigt, dass es nicht Zweck dieser Norm ist, Massnahmen zu unterbinden, die lediglich dem Schutz der unehelichen Kinder dienen [2].

b) Anzeigepflicht des Standesbeamten

§ 36 RJWG ist durch die Novelle nicht geändert worden. Gemäss Satz 1 der Vorschrift hat der Standesbeamte wie früher die nach § 48 FGG dem Vormundschaftsgericht zu erstattende Anzeige über die Geburt eines unehelichen Kindes dem Jugendamt zu übersenden. Dieser Anzeige ist eine Mitteilung über das religiöse Bekenntnis anzufügen (Satz 2). Nach Satz 3 hat das Jugendamt unter Weiterreichung der Geburtsanzeige den Eintritt der Vormundschaft (§ 35) dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.

c) Bescheinigungspflicht des Vormundschaftsgerichts

Gemäss § 37 RJWG hat das Vormundschaftsgericht wie nach früherem Recht dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen, die bei der Beendigung der Vormundschaft zurückzugeben ist.

d) Pfleger für die Leibesfrucht

Nach § 38 S. 1 RJWG kann auf Antrag des Jugendamts oder einer unverehelichten Mutter für eine Leibesfrucht weiterhin ein Pfleger bestellt werden, auch wenn die Voraussetzung des § 1912 S. 1 BGB nicht gegeben ist. Der Pfleger wird mit der Geburt des Kindes im Einverständnis mit dem Jugendamt Vormund (Satz 2). In diesem Falle findet § 35 RJWG keine Anwendung (Satz 3). Die Vormundschaft wird bei dem Vormundschaftsgericht geführt, bei dem die Pflegschaft anhängig war (Satz 4).

---

1) Vgl. BT - Drucksache 2812 S. 5; Finke in FamRZ 1958, 357; Becker in RdJ 1959, 22; Becker - Claussen S. 134 ff.

2) S. Seite 50 f. d.A.

e) Abgabe der Amtsvormundschaft an ein anderes Jugendamt

Auch § 39 RJWG ist durch die Novelle nicht geändert worden. Nach Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift soll das die Vormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt eines anderen Bezirkes die Weiterführung der Vormundschaft beantragen, sobald es das Wohl des Mündels erfordert. Der Antrag kann auch von dem Jugendamt eines anderen Bezirkes sowie von der Mutter und von einem jeden, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht, gestellt werden (Satz 2). Das die Vormundschaft abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen (Satz 3). Nach Absatz 2 der Vorschrift kann gegen die Ablehnung des Antrages das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

f) Bestellung eines Einzelvormundes

Nach § 40 RJWG hat das Vormundschaftsgericht wie früher das Jugendamt auf seinen Antrag als Amtsvormund zu entlassen und einen Einzelvormund zu bestellen, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht entgegensteht.

3) Bestellte Amtsvormundschaft

Gemäss § 41 Abs. 1 RJWG kann das Jugendamt wie nach bisherigem Recht unter den Voraussetzungen des § 1773 BGB mit seinem Einverständnis vor den in § 1776 BGB als Vormünder berufenen Personen zum Vormund für einen Minderjährigen bestellt werden, soweit nicht ein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist. Nach Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift finden auf die bestellte Amtsvormundschaft die §§ 1789 und 1791 BGB keine Anwendung. Die Bestellung erfolgt durch schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts (Satz 2).

Im Interesse des Mündels wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Gesetzgeber die bestellte Amtsvormundschaft des § 41 RJWG zur Pflichtaufgabe des Jugendamts gemacht hätte. Dadurch wäre die Ablehnung oder Verzögerung eines Falles, in dem es vielleicht dringender Hilfe bedarf, von vornherein unmöglich gemacht [1].

---

1) Vgl. Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1958, 172 u. 1960, 39

II Stellung des Jugendamts zum Vormundschaftsgericht und zur Einzelvormundschaft

1) Gemeindewaisenrat

§ 42 RJWG ist durch die Novelle ebenfalls nicht geändert worden. Nach Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift ist das Jugendamt weiterhin Gemeindewaisenrat. § 11 gilt entsprechend (Satz 2). Gemäss Absatz 2 kann die Landesgesetzgebung örtliche Einrichtungen zur Unterstützung des Jugendamts in den Geschäften des Gemeindewaisenrats treffen.

Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, das Jugendamt solle nur noch für diejenigen Minderjährigen Gemeindewaisenrat sein, die unter Vormundschaft ständen [1]. Damit sollte erreicht werden, dass sich die Zuständigkeit des Jugendamts dessen allgemeiner Aufgabenstellung entsprechend auf Minderjährige beschränkt. Der Gesetzgeber konnte diesem Vorschlag jedoch nicht folgen, weil die dann notwendig gewordene Ergänzung hinsichtlich der volljährigen Mündel entgegen den Vorstellungen des Bundesrats weder für das Bundessozialhilfegesetz noch für das Familienrechtsänderungsgesetz beabsichtigt war.

Dagegen wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Gesetzgeber den veralteten Begriff "Gemeindewaisenrat" fallengelassen und durch den Ausdruck "Jugendamt" ersetzt hätte, wie dies bereits bei der Neufassung des alten § 1675 BGB - jetzt § 1694 BGB - geschehen ist. § 42 RJWG hätte dann entsprechend geändert werden müssen; die notwendigen Änderungen der §§ 1849 bis 1851 BGB hätten durch das Familienrechtsänderungsgesetz erfolgen können [2].

2) Vormundschaftsgerichtshilfe

Nach § 43 Abs. 1 S. 1 RJWG a.F. hatte das Jugendamt das Vormundschaftsgericht bei allen Massnahmen zu unterstützen, welche die Sorge für die Person Minderjähriger betreffen, insbesondere durch Begutachtung bei der Festsetzung von Geldrenten für den Unterhalt Minderjähriger. Dieser Fassung entspricht § 43 Abs. 1 S. 1 RJWG n.F., jedoch hat der Gesetzgeber durch

1) Vgl. BT - Drucksache 2226 S. 38 Nr. 20

2) Vgl. Dt. Verein in ND 1961, 114; Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1958, 172 u. 1960, 37

die Aufnahme der Verpflichtung des Jugendamts zur Unterrichtung des Vormundschaftsgerichts gemäss § 1694 BGB in den Gesetzestext " auf die Verantwortung des Jugendamts als Wächter über das Wohlergehen der Minderjährigen seines Bezirks besonders hingewiesen" [1]. Die bislang in Satz 1 a.F. enthaltene Unterstützung durch Begutachtung bei der Festsetzung von Geldrenten für den Unterhalt Minderjähriger ist in Absatz 3 n.F. übernommen worden und soll unten behandelt werden.

Nach § 43 Abs. 1 S. 2 RJWG a.F. musste das Vormundschaftsgericht das zuständige Jugendamt vor Entscheidungen in den Fällen der §§ 1666, 1727, 1728 Abs. 2, 1750 Abs. 1 und 1751 Abs. 2 BGB hören. Diese Pflicht trifft das Vormundschaftsgericht nach Satz 2 n.F. nunmehr in den Fällen des § 1597 Abs. 1 bis 3 und in den entsprechenden Fällen der §§ 1721, 1735 a sowie in den Fällen der §§ 3, 1634, 1666, 1671, 1672, 1707 Abs. 2, 1727, 1728 Abs. 2, 1729 Abs. 2, 1751, 1770 a, 1770 b BGB und der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs.3 EheG. Damit ist die Vorschrift lediglich der bereits geübten Praxis und den Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch das Familienrechtsänderungsgesetz angepasst worden.

Da es bei vielen Vormundschaftsgerichten bereits ständige Übung sei, vor allen wichtigen Entscheidungen das Jugendamt zu hören, hatte Meier vorgeschlagen [2], auf eine genaue Aufzählung der Fälle, in denen das Jugendamt vor Massnahmen und Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts zu hören ist, zu verzichten und statt dessen die Formulierung "bei allen wichtigen Entscheidungen" in den Gesetzestext aufzunehmen. Diese Generalklausel habe ausserdem den Vorteil, dass § 43 RJWG nicht bei jeder Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer familienrechtlicher Bestimmungen neu gefasst oder ergänzt werden müsse [3].

Die Vorteile, die mit einer Verwirklichung des Vorschlags von Meier verbunden gewesen wären, sind zwar nicht zu leugnen. Gleichwohl ist dem Gesetzgeber darin zuzustimmen, dass er die-

1) Rothe in UJug 1960, 486; vgl. Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1960, 35

2) UJug 1960, 298 f.

3) Vgl. Meier a.a.O.

sem Vorschlag nicht gefolgt ist, denn angesichts der Bedeutung der Anhörungspflicht für das Wohl der Minderjährigen kann auf eine genaue Bezeichnung der einzelnen Fälle, in denen die Anhörung des Jugendamts erforderlich ist, nicht verzichtet werden. Es wäre allerdings zu überlegen gewesen, die einzelnen Fälle der Anhörung der Sache nach zu bezeichnen, um die Vorschrift übersichtlicher und klarer zu gestalten [1].

Die Bestimmung des § 43 Abs. 1 S. 3 RJWG n.F. war dem bisherigen Recht fremd. Nach ihr hat das Vormundschaftsgericht in den Fällen des § 1751 BGB ausserdem das zuständige Landesjugendamt zu hören, wenn das Kind von einem fremden Staatsangehörigen an Kindes Statt angenommen werden soll, oder wenn der Annehmende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Die Vorschrift ist zu begrüssen, da nunmehr Missbräuchen bei der Adoption ins Ausland begegnet werden kann [2].

Nach § 43 Abs. 2 S. 1 RJWG n.F. kann das Vormundschaftsgericht bei Gefahr im Verzuge einstweilige Anordnungen auch schon vor Anhörung des Jugendamts treffen. Es kann das Jugendamt mit der Ausführung der Anordnungen aus § 1631 Abs. 2 und § 1634 Abs. 2 S. 1 BGB und mit dessen Einverständnis auch mit der Ausführung sonstiger Anordnungen betrauen (Satz 2). Diese Vorschriften entsprechen § 43 Abs. 1 S. 3 RJWG a.F. ohne sachliche Änderung.

An die Stelle der bisher in § 43 Abs. 1 S. 1 RJWG enthaltenen Unterstützung durch Begutachtung bei der Festsetzung von Geldrenten für den Unterhalt Minderjähriger ist § 43 Abs. 3 RJWG n.F. getreten. Nach dieser Bestimmung hat sich das Jugendamt auf Verlangen über die Höhe des Unterhalts gutachtlich zu äussern, wenn das Vormundschaftsgericht bei der Sicherung des Unterhalts eines Minderjährigen mitwirkt.

Der neuen Vorschrift ist zuzustimmen. Die Festsetzung der Unterhaltsleistungen erfolgt durch die ordentlichen Gerichte im Prozesswege. Es ist daher nicht Aufgabe des Jugendamts, allgemeine Gutachten über die Höhe des Unterhalts abzugeben. Dem wird die neue Vorschrift gerecht, indem sie die Erstattung eines Gutachtens über die Höhe des Unterhalts nunmehr auf den Fall beschränkt, dass das Vormundschaftsgericht bei der Siche-

1) Vgl. Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1958, 172 u. 1960, 36
2) Vgl. Rothe in UJug 1960, 486

rung des Unterhalts eines Minderjährigen mitwirkt [1]. Es wäre allerdings zu erwägen gewesen, die Erstattung von Gutachten über die Höhe des Unterhalts mit Rücksicht auf den überörtlichen Charakter dieser Aufgabe den Landesjugendämtern zu übertragen [2].

3) Ermächtigung zu Beurkundungen und Beglaubigungen

Nach § 43 Abs. 2 RJWG a.F. konnte das Landesjugendamt auf Antrag des Jugendamts Mitglieder oder Beamte des Jugendamts ermächtigen, Beurkundungen gemäss §§ 1718 und 1720 Abs. 2 BGB vorzunehmen, sowie die in § 1706 Abs. 2 BGB bezeichneten Erklärungen zu beglaubigen.

Dieser Vorschrift entspricht § 43 a Abs. 1 RJWG n.F. mit dem Unterschied, dass die Beamten und Angestellten des Jugendamts nunmehr ausserdem ermächtigt sind, Verpflichtungserklärungen gemäss §§ 1708 und 1715 BGB zu beurkunden.

Einzelheiten der den Beamten und Angestellten des Jugendamts neu verliehenen Beurkundungsbefugnis finden sich in § 43 a Abs. 2 und 3 RJWG.

Nach Absatz 2 Satz 1 findet aus Urkunden, welche die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen nach §§ 1708 und 1715 BGB zum Gegenstand haben und die von einem Beamten oder Angestellten des Jugendamts innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, die Zwangsvollstreckung statt, wenn die Erklärung die Zahlung einer bestimmten Geldsumme betrifft und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Gemäss Satz 2 sind auf die Zwangsvollstreckung die Vorschriften, welche für die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Urkunden nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO gelten, mit folgender Massgabe entsprechend anzuwenden :

a) die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Beamten oder Angestellten des Jugendamts erteilt, der für die Beurkundung der Verpflichtungserklärung zuständig ist;

---

1) Vgl. Dt. Verein in ND 1961, 114

2) Vgl. Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1960, 37; vgl. auch Meier in UJug 1959, 68 ff.

b) über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, und über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung entscheidet das für das Jugendamt zuständige Amtsgericht.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind auf die Beurkundung die §§ 168 bis 180 FGG entsprechend anzuwenden. Sie ist gebührenfrei (Satz 2).

Die neue Vorschrift ist zu begrüssen, da die in § 43 Abs. 2 RJWG a.F. nur andeutungsweise enthaltene Ermächtigung zu Beurkundungen in der Ausgestaltung, die sie bereits in einer Reihe von Ausführungsgesetzen der Länder enthalten hat, nunmehr bundeseinheitlich geregelt ist [1].

4) Verhältnis von Amtsvormundschaft zu Einzelvormundschaft

§ 44 RJWG ist durch die Novelle nicht geändert worden. Nach Absatz 1 Satz 1 der Bestimmung soll das Jugendamt wie früher die Bestellung einer Einzelperson als Vormund beantragen, wenn dies dem Interesse des Mündels förderlich erscheint. Es kann auch die Bestellung eines Mitvormundes für einen bestimmten Wirkungskreis beantragen (Satz 2).

Nach Absatz 2 Satz 1 kann die Bestellung von einem jeden, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht, und von diesem selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, beantragt werden. Sie kann auch von Amts wegen erfolgen (Satz 2). Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht das Jugendamt und tunlichst die Mutter des Mündels hören (Satz 3).

5) Beratung der Vormünder durch das Jugendamt

Nach § 45 S. 1 RJWG hat das Jugendamt die Vormünder, Beistände und Pfleger seines Bezirks weiterhin planmässig zu beraten und bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 RJWG getroffen (Satz 2). § 11 RJWG gilt entsprechend (Satz 3).

Dieser Vorschrift kommt besondere Bedeutung zu, denn nur dann, wenn es gelingt, den Vormund wirksam zu unterstützen, werden sich auch in Zukunft Menschen finden, die bereit sind, die verantwortungsvollen und häufig mit vielen Mühen verbundenen Auf-

1) Vgl. Potrykus in ZBlJugR 1961, 68

gaben einer Vormundschaft zu übernehmen. Vor allem ist es erforderlich, den Vormund für die persönliche Beziehung zu seinem Mündel freizumachen und ihn bei Verwaltungsarbeiten, z.B. Prozessvertretungen, zu entlasten [1].

III Mitvormundschaft, Gegenvormundschaft , Pflegschaft und Beistandschaft des Jugendamts

Da § 46 RJWG durch die Novelle nicht geändert worden ist, gelten die vorstehenden Bestimmungen auch in Zukunft entsprechend für die Bestellung des Jugendamts zum Mitvormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand und für die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten eines Vormunds auf das Jugendamt.

IV Vereinsvormundschaft

Nach § 47 Abs. 1 S. 1 RJWG a.F. konnten Vorstände von Anstalten, die unter der Verwaltung des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft stehen, sowie Vorstände solcher privater Anstalten oder Vereine, die vom Landesjugendamt für geeignet erklärt sind, auf ihren Antrag zu Vormündern bestellt werden (Anstalts- oder Vereinsvormundschaft). Sie konnten auch zu Pflegern oder Beiständen bestellt werden (Satz 2). Ebenso konnten ihnen einzelne Rechte und Pflichten des Vormunds übertragen werden (Satz 3). Das Jugendamt musste in den Fällen, in denen der Minderjährige von ihm bevormundet oder versorgt wurde, vorher gehört werden (Satz 4).

§ 47 Abs. 1 S. 1 RJWG n.F. entspricht § 47 Abs. 1 S. 1 und 2 RJWG a.F., jedoch begrenzt die neue Vorschrift die Übertragung der Vormundschaft auf Vereine, und zwar im Gegensatz zu früher auf rechtsfähige Vereine. Satz 2 und 3 n.F. sind mit dem Unterschied an die Stelle von Satz 3 und 4 a.F. getreten, dass das Jugendamt vor Bestellung einer Vereinsvormundschaft nicht mehr gehört zu werden braucht, wenn es den Minderjährigen lediglich versorgt.

Dem Wegfall der Anstaltsvormundschaft ist zuzustimmen. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen ist als Vormund nur eine Person geeignet, die mit dem Vorstand der Anstalt nicht identisch ist und sich ausserhalb des Bereichs der Anstalt befindet. Eine Amtsvormundschaft und auch eine Einzelvormund-

1) Vgl. Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1960, 37

schaft ausserhalb der Anstalt werden dem Wohl der Minderjährigen daher besser gerecht als eine Vormundschaft des Anstaltsvorstandes, der sowohl als einzelner als auch als Personenmehrheit die Interessen der Anstalt vertreten muss. Das gilt auch für den vom Vorstand abhängigen Heimleiter [1].

Die Bedenken, auf Grund deren die Anstaltsvormundschaft fallengelassen worden ist, sprechen aber auch gegen die Vereinsvormundschaft, soweit Vereine in Betracht kommen, die lediglich Träger von Anstalten zur Unterbringung Minderjähriger sind [2]. Wenn sich der Gesetzgeber angesichts der grossen Zahl von Vereinsvormundschaften [3] schon nicht dazu entschliessen konnte, neben der Anstalts- auch die Vereinsvormundschaft aufzugeben, so ist es doch zu begrüssen, dass er in § 47 Abs. 2 S. 1 und 2 RJWG n.F. eine Vorschrift geschaffen hat, welche die gegen die Vereinsvormundschaft bestehenden Bedenken zumindest teilweise entkräftet.

Nach dieser Vorschrift bedient sich der Verein bei der Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einzelner seiner Mitglieder. Dies ist nicht zulässig, wenn das Mitglied den Minderjährigen in einem Heim des Vereins als Erzieher betreut.

Neu ist auch die Bestimmung des § 47 Abs. 3 RJWG, nach welcher der Verein für ein Verschulden eines Mitgliedes dem Mündel in gleicher Weise verantwortlich ist, wie für ein Verschulden eines verfassungsmässig berufenen Vertreters. Der Vorschrift ist zuzustimmen, denn da der Verein die Ausübung vormundschaftlicher Obliegenheiten nunmehr einzelnen seiner Mitglieder übertragen kann, muss klargestellt sein, dass er verantwortlich bleibt und wie er haftet [4].

Nach § 47 Abs. 2 S. 1 RJWG a.F. fanden auf die Anstalts- und Vereinsvormundschaft die Bestimmungen der §§ 30, 40, 41 und 44 RJWG mit der Massgabe Anwendung, dass ein Gegenvormund be-

---

1) Vgl. Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1960, 40; Potrykus in ZBlJugR 1961, 68

2) Vgl. Dt. Verein in ND 1961, 114; Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1958, 173 u. 1960, 40; BT - Drucksache 2226 S. 39 Nr. 22

3) Vgl. zu BT - Drucksache 2854 S. 8 zu Nr. 5

4) Vgl. Dt. Verein in ND 1961, 114 f.; Rothe in JWohl 1961, 86

stellt werden konnte. Insbesondere war die Bestellung eines Jugendamts zum Gegenvormund zulässig (Satz 2). Diesen Bestimmungen entspricht § 47 Abs. 4 RJWG n.F. mit der Beschränkung auf die Vereinsvormundschaft. § 47 Abs. 2 S. 2 RJWG a.F. ist als selbstverständlich weggefallen.

C Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung

I Erziehungsbeistandschaft

1) Voraussetzungen der Erziehungsbeistandschaft

Nach § 56 RJWG a.F. war ein Minderjähriger unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn sie zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend erschien. Gemäss § 56 RJWG n.F. ist für einen Minderjährigen, dessen leibliche, geistige oder seelische Entwicklung gefährdet oder geschädigt ist, ein Erziehungsbeistand zu bestellen, wenn diese Massnahme zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens geboten ist und ausreichend erscheint.

An die Stelle der Schutzaufsicht ist somit die Erziehungsbeistandschaft getreten. Schon die neue Bezeichnung will deutlich machen, "dass es sich nicht so sehr um eine Beaufsichtigung der Lebensführung des Minderjährigen, als um eine erzieherische Hilfe für Eltern und Kind handeln soll" [1].

Während eine Schutzaufsicht nur zur Verhütung einer Verwahrlosung angeordnet werden durfte, kann ein Erziehungsbeistand neben dem Fall einer Schädigung bereits bei einer Gefährdung der Entwicklung des Minderjährigen bestellt werden. Dem ist zuzustimmen, da Eltern einer erzieherischen Unterstützung häufig schon dann bedürfen, wenn zwar noch keine Schädigung, wohl aber eine Gefährdung der Entwicklung ihres Kindes eingetreten ist. Dadurch, dass ein Erziehungsbeistand nur bestellt werden darf, wenn dies zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens geboten ist und ausreichend erscheint, wird klargestellt, dass von der Bestellung abzusehen ist, wenn andere Erziehungsmassnahmen angebracht sind.

---

1) AFET - Entwurf Begr. zu § c II; vgl. Rothe in JWohl 1961, 106

2) Bestellung des Erziehungsbeistandes

Im Gegensatz zu § 57 Abs. 1 S. 1 RJWG a.F. - nach dieser Vorschrift ordnete das Vormundschaftsgericht die Schutzaufsicht von Amts wegen oder auf Antrag an - bestellt nach § 57 Abs. 1 RJWG n.F. das Jugendamt den Erziehungsbeistand auf Antrag der Personensorgeberechtigten.

Das bisherige Recht sah eine Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Personensorgeberechtigten nur andeutungsweise vor. So konnte das Jugendamt gemäss § 60 Abs. 3 Halbs. 1 RJWG a.F. die Schutzaufsicht ohne gerichtliche Anordnung ausüben, solange der Erziehungsberechtigte damit einverstanden war. Das neue Recht, nach dem ein Erziehungsbeistand grundsätzlich nur auf Antrag der Personensorgeberechtigten bestellt werden kann, bringt nunmehr zum Ausdruck, dass das Jugendamt mit dem Elternhaus möglichst weitgehend zusammenzuarbeiten hat [1].

Nach § 57 Abs. 2 RJWG n.F. ist der Erziehungsbeistand durch eine andere Person zu ersetzen, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert. Diese Vorschrift ist an die Stelle von § 60 Abs. 1 S. 3 RJWG a.F. getreten, nach der das Vormundschaftsgericht den Schutzhelfer zu entlassen hatte, wenn dies dem Wohle des Minderjährigen förderlich erschien. Die neue Fassung bedeutet gegenüber der früheren, deren Wortlaut nicht klar zu entnehmen war, dass unter der Entlassung des Helfers ein Wechsel der Person zu verstehen sei, einen Fortschritt.

Aus den §§ 56 und 57 RJWG n.F. ergibt sich, dass als Erziehungsbeistand immer eine Einzelperson zu bestellen ist. Damit ist die Bestellung des Jugendamts oder einer Vereinigung für Jugendhilfe, die nach § 60 Abs. 1 S. 1 RJWG a.F. ebenfalls zulässig war, nicht mehr statthaft. Die neue Vorschrift, die in Anlehnung an die Bestimmungen über die Bewährungshilfe geschaffen worden ist, ist zu begrüssen. Sie betont die persönliche Verantwortung und fördert die Bildung eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Beistand und dem seiner erzieherischen Hilfe anvertrauten Minderjährigen. Es ist zu hoffen, dass der so gewonnene Kontakt zu einer Neubelebung

1) Hinsichtlich der Möglichkeiten, den Minderjährigen selbst auch zur Mitarbeit heranzuziehen, vgl. zum Kolk in ZBlJugR 1950, 158 ff.

der alten Schutzaufsicht führen wird. Das kann allerdings nur dann der Fall sein, wenn dem Jugendamt in Zukunft geeignete Kräfte in genügender Zahl zur Verfügung stehen [1]. Angesichts der Bedeutung der Auswahl geeigneter Personen für den erwarteten Erfolg der Erziehungsbeistandschaft wäre es wünschenswert gewesen, die Anforderungen, die an die Person des Erziehungsbeistandes gestellt werden müssen, in das Gesetz aufzunehmen [2].

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass ungeschulte ehrenamtliche Helfer pädagogisch schwierigen Fällen häufig nicht gewachsen sind. Im AFET - Entwurf war daher vorgeschlagen worden [3], einen hauptberuflichen Erziehungsbeistand zu bestellen, wenn die Eigenart der Erziehungsschwierigkeiten des Minderjährigen eine sachkundige erzieherische Hilfe erfordere. Es ist zu bedauern, dass der Gesetzgeber den auf die Bestellung eines hauptamtlichen Erziehungsbeistandes gerichteten Vorschlag weder in dieser, noch in der abgeschwächten Form einer Soll- oder Kannvorschrift [4] aufgegriffen hat, zumal die Zahl der geeigneten ehrenamtlichen Schutzaufsichtshelfer in den letzten Jahren immer mehr zurückgegangen ist [5]. Für das Jugendamt gilt es daher, vor allem bei den Trägern der freien Jugendhilfe, die gemäss § 6 RJWG zur Mitarbeit heranzuziehen sind, darauf hinzuwirken, dass als Erziehungsbeistände geeignete Personen geworben und vorgeschlagen werden. In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, dass die Träger der freien Jugendhilfe hauptamtliche Erziehungsbeistände anstellen können [6].

---

1) Vgl. Potrykus in UJug 1958, 313 u. § 58 Anm. 3; Claussen in ZBlJugR 1958, 131

2) Vgl. Carspecken in RdJ 1958, 156

3) AFET - Entwurf § c I S. 2

4) So Dt. Verein in ND 1961, 115

5) Carspecken in RdJ 1959, 231. Für die Bestellung hauptamtlicher Fachkräfte auch die Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1958, 173 f., die zudem vorgeschlagen hatte, in bestimmten Fällen auch für den Spezialfall geeignete Einzelhelfer heranzuziehen; diese Helfer müssten von hauptamtlichen Kräften geworben und beraten werden.

6) Vgl. Dt. Verein in ND 1961, 115

3) Anordnung der Bestellung durch das Vormundschaftsgericht

Gemäss § 58 Abs. 1 S. 1 RJWG n.F. ordnet das Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Erziehungsbeistandes an, wenn die Voraussetzungen des § 56 vorliegen, eine Bestellung nach § 57 aber nicht erfolgt. Der Erziehungsbeistand ist sodann vom Jugendamt zu bestellen (Satz 2). § 57 Abs. 2 ist anzuwenden (Satz 3).

Nach dieser Vorschrift kann das Vormundschaftsgericht im Gegensatz zufrüher die Bestellung eines Erziehungsbeistandes nur noch in Ausnahmefällen anordnen, wenn nämlich die Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis zu der Bestellung verweigern. Ein Unterschied zwischen dieser Art der Bestellung und der auf Antrag der Personensorgeberechtigten vom Jugendamt vorgenommenen besteht lediglich in der Form der Anordnung. In beiden Fällen handelt es sich um die gleiche Erziehungsmassnahme.

Die Erziehungsbeistandschaft ist eine Massnahme, deren Erfolg weitgehend vom guten Willen und der Zusammenarbeit aller Beteiligten abhängt. Wenn sich die Eltern allen Ernstes der Bestellung eines Erziehungsbeistandes widersetzen, so geben sie dadurch zu erkennen, dass sie zu dieser Zusammenarbeit nicht bereit sind. Ordnet nun das Vormundschaftsgericht die Erziehungsbeistandschaft gleichwohl an, so ist es für den Beistand aussergewöhnlich schwer, wenn nicht gar unmöglich, erzieherisch wirken zu können. Bei einer ernsthaften Weigerung der Personensorgeberechtigten, die Bestellung eines Erziehungsbeistandes zu beantragen, sollte daher überlegt werden, ob eine Erziehungsbeistandschaft noch die angebrachte Form erzieherischer Hilfe darstellt. Trotz dieser Bedenken ist auch der vormundschaftsgerichtlich angeordneten Erziehungsbeistandschaft zuzustimmen, da Fälle denkbar sind, in denen sich die Personensorgeberechtigten zwar der Bestellung eines Erziehungsbeistandes widersetzen, eine intensivere Form öffentlicher Erziehungshilfe aber noch nicht erforderlich erscheint [1].

Nach § 58 Abs. 2 S. 1 RJWG n.F. entscheidet das Vormundschaftsgericht über die Bestellung eines Erziehungsbeistandes von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Personensor-

1) Vgl. Carspecken in RdJ 1958, 156

geberechtigte und das Jugendamt (Satz 2). Diese Vorschriften sind ohne sachliche Änderung an die Stelle von § 57 Abs. 1 S. 1 und 2 RJWG a.F. getreten.

Während das Vormundschaftsgericht nach § 57 Abs. 1 S. 3 RJWG a.F. nur das Jugendamt vor der Beschlussfassung hören musste, sind nach § 58 Abs. 3 RJWG n.F. neben dem Jugendamt auch die Personensorgeberechtigten und der Minderjährige zu hören, soweit sie erreichbar sind. Die Anhörung aller für eine Bestellung nach § 57 Abs. 1 RJWG n.F. massgeblichen Personen war erforderlich geworden, nachdem das Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Erziehungsbeistandes nur noch anordnen kann, wenn über die Massnahme zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt kein Einvernehmen erzielt werden kann.

Nach § 58 Abs. 4 S. 1 RJWG n.F. ist der Beschluss den Personensorgeberechtigten, dem Jugendamt sowie dem Minderjährigen, wenn dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat, bekanntzugeben. Die Begründung des Beschlusses ist dem Minderjährigen nicht mitzuteilen, soweit sich aus ihrem Inhalt Nachteile für seine Erziehung ergeben können (Satz 2). Diese Bestimmungen entsprechen mit einigen nur redaktionellen Änderungen § 57 Abs. 2 RJWG a.F.

Nach § 58 Abs. 5 RJWG soll, wenn ein Vormundschaftsgericht entschieden hat, in dessen Bezirk der Minderjährige nicht seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, die Sache auf Antrag des Jugendamts gemäss § 46 FGG, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen, an das Vormundschaftsgericht abgegeben werden, in dessen Bezirk der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Vorschrift ist ohne sachliche Änderung an die Stelle von § 57 Abs. 3 RJWG a.F. getreten.

4) Aufgaben des Erziehungsbeistandes

Während gemäss § 58 Abs. 1 S. 2 RJWG a.F. der Schutzhelfer den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen hatte, ist es nach § 59 Abs. 1 S. 1 RJWG n.F. Aufgabe des Erziehungsbeistandes, die Personensorgeberechtigten bei der Erziehung zu unterstützen. Darüber hinaus steht der Erziehungsbeistand dem Minderjährigen mit Rat und Hilfe zur Seite und berät ihn auch bei der Verwendung seines Arbeitsverdienstes (Satz 2 n.F.).

Die Neufassung des Aufgabenbereichs des Erziehungsbeistandes ist zu begrüssen. Durch den Wegfall der Überwachungspflicht und die Herausstellung von Unterstützung, Rat und Hilfe soll erreicht werden, dass der Beistand nicht mehr wie bisher in erster Linie als Kontrollorgan betrachtet wird, sondern als Helfer, der zu dem Minderjährigen einen engen persönlichen Kontakt hat und einen erzieherischen Einfluss auf ihn ausüben kann [1]. Eine Beratung des Minderjährigen bei der Verwendung seines Arbeitsverdienstes fand sich bereits in § 58 Abs. 1 S. 3 RJWG a.F.

Wie schon nach § 58 Abs. 4 S. 1 RJWG a.F. hat der Erziehungsbeistand auch gemäss § 59 Abs. 1 S. 3 RJWG n.F. bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Minderjährigen. Zur Durchsetzung dieses Rechts ist in Satz 4 n.F. das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt worden [2].

Nach § 59 Abs. 2 S. 1 RJWG n.F. hat der Erziehungsbeistand dem Jugendamt und, falls er auf Grund eines Beschlusses des Vormundschaftsgerichts bestellt ist, auch dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen zu berichten. Er hat jeden Umstand unverzüglich mitzuteilen, der Anlass geben könnte, weitere erzieherische Massnahmen zu treffen (Satz 2). Diese Vorschriften entsprechen denen der §§ 60 Abs. 2 bzw. 58 Abs. 5 RJWG a.F.

5) Auskunftspflicht gegenüber dem Erziehungsbeistand

Während nach § 58 Abs. 4 S. 2 RJWG a.F. die Eltern, der gesetzliche Vertreter und die Personen, denen der Minderjährige zur Verpflegung und Erziehung übergeben war, dem Schutzhelfer zur Erteilung von Auskunft verpflichtet waren, besteht diese Pflicht nach § 60 RJWG n.F. für die Personensorgeberechtigten, den Arbeitgeber, die Lehrer und Personen, bei denen sich der

---

1) Vgl. Rothe in JWohl 1961, 107; vgl. auch Potrykus § 58 Anm. 3 Über die Erfahrungen mit der Schutzaufsicht, die das Jugendamt Lübeck, dessen Fürsorgerinnen die Aufsicht in ihrer Eigenschaft als Jugendgruppenleiterinnen durchführten, gemacht hat, vgl. Schmidt in UJug 1954, 161 ff.

2) Vgl. die entspr. Ausführungen zur vorläufigen Unterbringung eines Pflegekindes auf S. 54 f. d.A. - Da der Erziehungsbeistand im allgemeinen nur in engem Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten handeln soll, wird er sich gegen deren Willen nur in Ausnahmefällen Zutritt zu dem Minderjährigen verschaffen.

Minderjährige nicht nur vorübergehend aufhält. Da die berufliche Tätigkeit bei vielen Minderjährigen einen wesentlichen Teil ihres Lebensbereichs ausmacht, ist es zu begrüssen, dass nunmehr auch der Arbeitgeber verpflichtet ist, dem Erziehungsbeistand Auskunft zu geben.

6) Beratung des Erziehungsbeistandes durch das Jugendamt

Neu ist die Regelung des § 60 a RJWG, nach der das Jugendamt den Erziehungsbeistand zu beraten und bei seiner Tätigkeit zu unterstützen hat. Der Vorschrift ist zuzustimmen, zumal es in § 45 und nunmehr auch in § 24 Abs. 2 RJWG n.F. entsprechende Bestimmungen gibt.

Es ist bereits ausgeführt worden [1], dass der Erziehungsbeistandschaft nur dann ein grösserer Erfolg als der Schutzaufsicht beschieden sein wird, wenn es gelingt, eine hinreichende Zahl geeigneter Helfer zu finden. Das wird umso leichter sein, je mehr sich das Jugendamt der bereits vorhandenen Helfer annimmt und ihnen ihre Tätigkeit erleichtert. So besteht die Möglichkeit, die Helfer u.a. mit den neuesten gesetzlichen Bestimmungen, mit grundsätzlichen Fragen der Erziehung und mit einzelnen Fällen, die von allgemeiner Bedeutung sind, bekannt zu machen [2]. Eine Beratung und Unterstützung der Helfer ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil sich gezeigt hat, dass ungeschulte ehrenamtliche Kräfte pädagogisch schwierig gelagerten Fällen häufig nicht gewachsen sind, und die Bestellung hauptamtlicher Erziehungsbeistände nach neuem Recht ebenfalls nicht möglich ist [3].

7) Ende und Aufhebung der Erziehungsbeistandschaft

Gemäss § 61 Abs. 1 RJWG n.F. endet die Erziehungsbeistandschaft mit der Volljährigkeit. Nach Absatz 2 Satz 1 ist sie aufzuheben, wenn der Erziehungszweck erreicht oder dessen Erreichung anderweitig sichergestellt ist. Sie ist insbesondere aufzuheben, wenn die Ausführung der Freiwilligen Erziehungs-

1) S. Seite 75 f. d.A.

2) Vgl. Wust in UJug 1953, 318 f. unter Hinweis auf die vom Jugendamt Eutin (Holstein) gemachten Erfahrungen.

3) Zur Frage der Schulung der Helfer durch das Jugendamt vgl. auch Potrykus § 58 Anm. 3

hilfe oder der Fürsorgeerziehung beginnt (Satz 2). Sie ist ferner aufzuheben, wenn im Fall des § 57 Abs. 1 RJWG n.F. ein Personensorgeberechtigter die Aufhebung beantragt (Satz 3). Für die Aufhebung ist in den Fällen des § 57 Abs. 1 das Jugendamt, in den übrigen Fällen das Vormundschaftsgericht zuständig (Satz 4).

Die Vorschrift entspricht § 59 RJWG a.F. Absatz 2 n.F. erweitert die Aufhebungsgründe der Erziehungsbeistandschaft jedoch mit Rücksicht darauf, dass die Bestellung eines Erziehungsbeistandes nach § 57 nicht ohne die Personensorgeberechtigten erfolgen kann. Eine solche Bestellung muss daher aufgehoben werden, wenn ein Personensorgeberechtigter es beantragt. Im übrigen ist es auch konsequent, wenn für die Aufhebung einer jugendamtlich bestellten Erziehungsbeistandschaft das Jugendamt, für die Aufhebung einer gerichtlich bestellten dagegen das Vormundschaftsgericht zuständig ist [1].

II Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung

1) Voraussetzungen und Verfahren

a) Voraussetzungen der Freiwilligen Erziehungshilfe

Nach § 62 RJWG n.F. ist einem Minderjährigen, der das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und dessen leibliche, geistige oder seelische Entwicklung gefährdet oder geschädigt ist, Freiwillige Erziehungshilfe zu gewähren, wenn diese Massnahme zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens geboten ist und die Personensorgeberechtigten bereit sind, die Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe zu fördern.

Die Bestimmungen über die Freiwillige Erziehungshilfe haben den zu § 6 Abs. 1 Buchst. d der Reichsgrundsätze zur Fürsorgepflichtverordnung ergangenen Runderlass des Reichsministers des Innern über Erziehungsfürsorge vom 25. August 1943 [2] abgelöst. In der Praxis hatte sich für diese Massnahme, die in einer Reihe von Ländern der Bundesrepublik - wenn auch in verschiedener rechtlicher Ausgestaltung - durchgeführt wurde [3], die Bezeichnung "Freiwillige Erziehungshilfe" bereits

1) Vgl. Potrykus in ZBlJugR 1961, 68
2) RMBliV S. 1387, abgedruckt bei Jehle S. 219 f.
3) Vgl. dazu im einzelnen Marcus S. 57 ff.

eingebürgert. Wenn der Gesetzgeber in Gestalt der Freiwilligen Erziehungshilfe somit auch keine völlig neue Form erzieherischer Betreuung geschaffen hat, so ist es doch zu begrüssen, dass er sie in das Reichsjugendwohlfahrtsgestz aufgenommen hat, zumal sie bereits vielfach bewährt ist [1].

Im Gegensatz zur Fürsorgeerziehung, deren Anordnung auch nach neuem Recht eine drohende oder schon eingetretene Verwahrlosung des Minderjährigen voraussetzt, kann Freiwillige Erziehungshilfe bereits dann gewährt werden, wenn der Minderjährige in seiner Entwicklung erst gefährdet oder geschädigt ist. Damit besteht die Möglichkeit, eine intensive Form erzieherischer Hilfe schon zu einem Zeitpunkt anzuwenden, wo die Aussichten auf einen Erziehungserfolg noch besonders gross sind. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass die Fürsorgeerziehung nunmehr verspätet angeordnet und damit in ihrer erzieherischen Wirkung entwertet wird [2].

Die Gewährung von Freiwilliger Erziehungshilfe hängt u.a. davon ab, dass der Minderjährige das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Gegen diese Altersgrenze waren Bedenken erhoben worden. So hatte Carspecken darauf hingewiesen [3], bei einem späten Zugang des Minderjährigen sei ein Erfolg der Erziehungshilfe nur mit geringer Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Da die öffentliche Erziehung mit der Volljährigkeit des Minderjährigen ende, könne sie sich nicht mehr auswirken [4].

Es ist zwar richtig, dass die öffentliche Erziehung insbesondere in Form der Heimunterbringung im allgemeinen nur bei längerer Dauer erfolgreich verlaufen kann. Das schliesst jedoch nicht aus, dass sämtliche Möglichkeiten, einem in seiner Ent-

---

1) Vgl. z.B. Beurmann in EvJHilfe 1954, 5 ff.; Coler in SozArb 1959, 231 f.

2) Vgl. Potrykus in ZBlJugR 1961, 69

3) RdJ 1958, 166 u. 1959, 231 f.

4) Ähnlich Dt. Verein in ND 1961, 115; auch Riedel - RdJ 1958, 312 - weist darauf hin, dass eine Heimunterbringung im allgemeinen nur bei längerer Dauer erfolgreich sein könne; der Entwurf B./v.M. schlägt als Altersgrenze das vollendete 19. Lebensjahr vor. Carspecken - a.a.O. - räumt allerdings ein, dass die Ausnahmen, denen nunmehr geholfen werden könne, die Zwanzigjahresgrenze vielleicht schon rechtfertigten.

wicklung gefährdeten oder geschädigten jungen Menschen zu helfen, auszuschöpfen sind. Es ist daher zu begrüssen, dass Freiwillige Erziehungshilfe bis zur Zwanzigjahresgrenze gewährt werden kann, auch ohne dass es dazu bei den älteren Jugendlichen einer konkreten Erfolgsaussicht bedarf [1]. Allerdings wird es nicht zu umgehen sein, eine hinreichende Zahl von Heimen zu schaffen, die für die Unterbringung der über 18 Jahre alten Minderjährigen geeignet sind, oder diese Minderjährigen zumindest in besonderen Abteilungen der vorhandenen Heime zu betreuen [2].

Freiwillige Erziehungshilfe darf nur gewährt werden, wenn die Personensorgeberechtigten bereit sind, die Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe zu fördern. Dem ist zuzustimmen, weil Erziehungshilfe dieser Art nur dann Erfolg haben kann, wenn "die Personensorgeberechtigten mit der Übernahme in öffentliche Erziehung nicht nur einverstanden, sondern auch bereit sind, die Ausführung der öffentlichen Erziehung zu fördern" [3].

b) Gewährung der Freiwilligen Erziehungshilfe

Nach § 63 S. 1 RJWG n.F. gewährt das Landesjugendamt Freiwillige Erziehungshilfe auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist bei dem Jugendamt zu stellen (Satz 2). Das Jugendamt nimmt zu dem Antrag Stellung (Satz 3).

Da Freiwillige Erziehungshilfe auf der vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Beteiligten aufbaut, darf nicht versucht werden, die Zustimmung der Personensorgeberechtigten zu dieser Hilfe durch "sanften Druck", z.B. durch die Androhung der Fürsorgeerziehung, oder durch Überredungskunst zu erreichen. Dadurch würde die Freiwillige Erziehungshilfe ihres eigentlichen Charakters beraubt und zu einer blossen Zwangsmassnahme werden [4]. Auf der anderen Seite hat das Jugendamt die Personensorgeberechtigten auf die erzieherischen Möglichkeiten, die

---

1) Vgl. AFET - Entwurf § d I; Potrykus in UJug 1958, 314 f. u. in ZBlJugR 1961, 69; vgl. auch Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1958, 174

2) Vgl. Dt. Verein in ND 1961, 115; AFET - Entwurf § d I Begr. 2

3) AFET - Entwurf § e I; vgl. Dt. Verein in ND 1961, 115; Potrykus in UJug 1958, 315

4) Vgl. Carspecken in UJug 1951, 458

eine Zusammenarbeit in Gestalt Freiwilliger Erziehungshilfe mit sich bringt, hinzuweisen und sich um ihr Einverständnis ernstlich zu bemühen [1].

Da es auch auf die Mitarbeit des Minderjährigen selbst ankommt, wäre es wünschenswert gewesen, dass zumindest die über 14 Jahre alten Jugendlichen vom Jugendamt vorher gehört werden müssten [2]. Dadurch hätte erreicht werden können, dass sich die Jugendlichen nicht überrumpelt fühlen und sich zum Teil von der Notwendigkeit der Massnahme vielleicht sogar überzeugen lassen [3].

Durch die Stellungnahme des Jugendamts zu dem Antrag der Personensorgeberechtigten soll es dem Landesjugendamt erleichtert werden, sich über die Voraussetzungen für die Gewährung der Freiwilligen Erziehungshilfe ein klares Bild zu verschaffen.

c) Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung

Gemäss § 63 Abs. 1 RJWG a.F. war ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung zu überweisen, wenn die Voraussetzungen der §§ 1666 oder 1838 BGB vorlagen und zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen die anderweitige Unterbringung erforderlich war, oder wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung notwendig war. Die Fürsorgeerziehung durfte nicht angeordnet werden, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bot (Absatz 2). Sofern Aussicht auf Erfolg bestand, konnte sie auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hatte (Absatz 3).

Nach § 64 S. 1 RJWG n.F. ordnet das Vormundschaftsgericht für einen Minderjährigen, der das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Fürsorgeerziehung an, wenn sie erforderlich ist, weil der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist. Fürsorgeerziehung darf nur angeordnet werden, wenn keine ausreichende andere Erziehungsmassnahme gewährt werden kann (Satz 2).

---

1) Vgl. v. Mann in UJug 1953, 538

2) Vgl. § 65 Abs. 2 RJWG n.F., wonach das Vormundschaftsgericht den Minderjährigen vor der Entscheidung über einen Antrag auf Anordnung der Fürsorgeerziehung zu hören hat.

3) Vgl. v. Mann in UJug 1953, 538 f.

Um die Wende des letzten Jahrhunderts wurde die für die kriminelle Jugend bestehende "Zwangserziehung" unter dem Namen Fürsorgeerziehung auf gefährdete Jugendliche ausgedehnt. Der dadurch der Fürsorgeerziehung anhaftende "Makel" hat sich leider nie verloren [1]. Es wäre daher zu wünschen gewesen, wenn der Gesetzgeber das Wort Fürsorgeerziehung fallengelassen und durch den Ausdruck "Vormundschaftsgerichtlich angeordnete öffentliche Erziehung" [2] oder eine ähnliche Bezeichnung ersetzt hätte [3]. Da die Novelle eine Gesamtreform des Jugendwohlfahrtsrechts gebracht hat, wäre der neuen Erziehungsmassnahme nicht lediglich ein anderer Name gegeben worden, dem nach kurzer Zeit der gleiche Makel angehaftet haben würde [4].

Der Gesetzgeber hat an der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung des Minderjährigen als Voraussetzung für die Anordnung von Fürsorgeerziehung festgehalten. Dabei liess er sich von der Erwägung leiten, dass nach Art. 6 Abs. 3 GG Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten von der Familie nur auf Grund eines Gesetzes getrennt werden dürfen, wenn die Kinder zu verwahrlosen drohen. Mit Rücksicht auf die grundgesetzliche Verankerung des Begriffs der Verwahrlosung dürfe der Inhalt dieses Wortes nicht geändert werden [5].

Es ist sehr zu bedauern, dass der Gesetzgeber den Verwahrlosungsbegriff, der für die in ihrer Entwicklung gefährdete und geschädigte Jugend von geradezu diskriminierender Bedeutung [6] ist, beibehalten hat. In den zuständigen Fachkreisen hatte sich bei der Diskussion der Reform des Jugendwohlfahrtsrechts für den Begriff der Verwahrlosung bereits weitgehend der des Erziehungsnotstandes durchgesetzt, der ungleich bessere pädago-

---

1) Vgl. z.B. Hecker in UJug 1953, 154; Hasenclever in NBeg 1956, 33; Coler in SozArb 1959, 29

2) Entwurf B./v.M. III 8 D Nr. 5

3) Vgl. AFET - Entwurf § f I; Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1958, 174

4) Mit dieser Begründung hatten sich Rothe und Riedel in Soz Arb 1959, 534 bzw. RdJ 1958, 293 u. RdJ 1958, 313 gegen den Wegfall der Bezeichnung Fürsorgeerziehung gewandt.

5) Vgl. BT - Drucksache 2226 S. 28 u. zu BT - Drucksache 2854 S. 4

6) Carspecken in RdJ 1958, 166

gische Ansatzmöglichkeiten bietet [1]. Da der Begriffsinhalt des Wortes Verwahrlosung durch die Bezeichnung Erziehungsnotstand nicht eingeengt werden sollte, hätte Art. 6 Abs. 3 GG der Verwendung dieser Bezeichnung nicht entgegengestanden [2].

Dagegen ist es zu begrüssen, dass Fürsorgeerziehung künftig auch dann angeordnet werden kann, wenn die Verwahrlosung des Kindes nicht auf ein Verschulden seiner Eltern zurückzuführen ist. Denn für das Kind ist es gleich, ob die Beeinträchtigung seiner Entwicklung einem elterlichen Verschulden oder anderen Ursachen entspringt [3].

Aus Art. 6 Abs. 3 GG können keine Bedenken gegen den Wegfall des Verschuldensprinzips hergeleitet werden. Nach dieser Vorschrift dürfen Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nämlich nicht nur von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen, sondern auch dann, wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen [4]. Es wäre allerdings wünschenswert gewesen, wenn der Gesetzgeber im Rahmen des Familienrechtsänderungsgesetzes auch § 1666 BGB neugefasst hätte, der bei einer Gefährdung des Wohls des Kindes für einen Eingriff in die elterliche Gewalt weiterhin ein Verschulden der Eltern voraussetzt [5].

---

1) Vgl. AFET - Entwurf § d I; Entwurf B./v.M. III 8 D Nr. 4 u. 5; Bamberger in UJug 1957, 404; Janssen in EvJHilfe 1957, 140; Hasenclever in NBeg 1960, 4

2) Gegen die Beibehaltung des Verwahrlosungsbegriffs auch Carspecken in RdJ 1958, 166; Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1958, 174; Rewoldt in NBeg 1959, 116 f.; a.A. Potrykus und Riedel in UJug 1958, 313 ff. bzw. RdJ 1958, 293 unter Hinweis auf die Gefahr der Abwertung auch des neuen Begriffs

3) Vgl. AFET - Entwurf § d I; Bamberger in UJug 1957, 404; Carspecken in RdJ 1958, 167; Janssen in EvJHilfe 1957, 140

4) Vgl. Riedel in RdJ 1958, 293 f.; für die Beibehaltung des Verschuldensprinzips lediglich der Entwurf B./v.M. III 8 D Nr. 5

5) Vgl. Potrykus in UJug 1958, 314 f.; Carspecken in RdJ 1959, 233

Dem Gesetzgeber ist darin zuzustimmen, dass er auf die pädagogische Erfolgsaussicht, wie sie in § 63 Abs. 2 RJWG a.F. enthalten war, als Voraussetzung für die Anordnung der Fürsorgeerziehung verzichtet hat. Damit ist sichergestellt, dass grundsätzlich jedem jungen Menschen, der in seiner Entwicklung beeinträchtigt ist, die erforderliche Hilfe geboten wird. Nach § 64 S. 2 RJWG n.F. darf Fürsorgeerziehung allerdings nur angeordnet werden, wenn keine ausreichende andere Erziehungsmassnahme gewährt werden kann. Dabei ist in erster Linie an die Bestellung eines Erziehungsbeistandes oder die Gewährung von Freiwilliger Erziehungshilfe gedacht [1]. Zwar fand sich der Grundsatz der Subsidiarität der Fürsorgeerziehung bereits in § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RJWG a.F. [2], die neue Fassung bringt jedoch noch klarer zum Ausdruck, dass Fürsorgeerziehung erst angeordnet werden darf, wenn sämtlichen anderen Erziehungsmassnahmen erschöpft sind.

Die in § 64 S. 1 RJWG n.F. enthaltene Zwanzigjahresgrenze ist auch für die Anordnung der Fürsorgeerziehung zu begrüssen, zumal dadurch - wenn auch in erweiterter Form - nur der vor der Verordnung vom 4. November 1932 [3] vorhandene Rechtszustand wiederhergestellt worden ist [4].

d) Anordnung der Fürsorgeerziehung

Die neuen Vorschriften über die Anordnung der Fürsorgeerziehung entsprechen im wesentlichen der Regelung des § 65 RJWG a.F.

Nach § 65 Abs. 1 bis 3 RJWG n.F. entscheidet das Vormundschaftsgericht über die Anordnung der Fürsorgeerziehung von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt sind das Jugendamt, das Landesjugendamt und jeder Personensorgeberechtigte. Vor der Entscheidung sind die Antragsberechtigten und der Minderjährige zu hören; dies soll bei den Personensorgeberechtigten und dem Minderjährigen nach Möglichkeit mündlich geschehen. Sowohl der Kreis der Antragsberechtigten als auch der der Anzuhörenden kann

---

1) Vgl. Frey in JWohl 1961, 91

2) Vgl. Muthesius § 63 Anm. 14; Potrykus § 63 Anm. 5

3) VO des Reichspräsidenten über Jugendwohlfahrt vom 4. November 1932 (RGBl I 522)

4) Vgl. Potrykus in UJug 1958, 314 f. u. in ZBlJugR 1961, 69; im übrigen vgl. zur Heraufsetzung der Altersgrenze die entspr. Ausführungen zur Freiwilligen Erziehungshilfe auf S. 82 d.A.

durch Landesrecht erweitert werden. Der Beschluss, der mit Gründen zu versehen ist, ist den Antragsberechtigten und bei Anordnung von Fürsorgeerziehung auch dem Minderjährigen zuzustellen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Während nach § 65 Abs. 6 RJWG a.F. die Beschwerdeberechtigung für Anordnung und Ablehnung der Fürsorgeerziehung unterschiedlich geregelt war, steht gemäss § 65 Abs. 4 RJWG n.F. den Antragsberechtigten gegen den Beschluss des Vormundschaftsgerichts generell die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu. Ausserdem ist der Minderjährige beschwerdeberechtigt, wenn Fürsorgeerziehung angeordnet wird und er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Aus Gründen der Vereinfachung ist die Beseitigung des Unterschieds zwischen der Anfechtung eines die Fürsorgeerziehung anordnenden und eines ihre Anordnung ablehnenden Beschlusses zu begrüssen [1].

§ 65 Abs. 5 RJWG n.F. erklärt § 58 Abs. 5 für anwendbar. Das bedeutet, dass bei einer Entscheidung durch ein örtlich unzuständiges Vormundschaftsgericht die Sache auf Antrag des Jugendamts gemäss § 46 FGG an das örtlich zuständige Vormundschaftsgericht abgegeben werden soll, wie es bereits in § 65 Abs. 7 RJWG a.F. bestimmt war.

e) Begutachtung durch Sachverständige

Nach § 65 Abs. 4 RJWG a.F. konnte das Vormundschaftsgericht eine ärztliche Untersuchung des Minderjährigen anordnen und ihn auf die Dauer von höchstens sechs Wochen in einer zur Aufnahme von jugendlichen Psychopathen geeigneten Anstalt oder in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt unterbringen lassen.

Gemäss § 66 Abs. 1 bis 3 RJWG n.F. kann das Vormundschaftsgericht im Verfahren nach § 64 zur Beurteilung der Persönlichkeit des Minderjährigen die Untersuchung durch einen Sachverständigen anordnen. Zur Vorbereitung des Sachverständigengutachtens kann es die Unterbringung des Minderjährigen bis zu sechs Wochen in einer für die pädagogische, medizinische oder psychologische Beobachtung und Beurteilung geeignete Einrichtung anordnen. Erweist sich diese Zeit als nicht ausreichend, so kann es die Unterbringung durch Beschluss verlängern, je-

1) Vgl. Potrykus in UJug 1958, 316; AFET - Entwurf Begr. zu § f IV

doch darf die Dauer der Unterbringung insgesamt drei Monate nicht überschreiten. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) wird insoweit eingeschränkt. Gegen einen dieser Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts steht dem Jugendamt, dem Landesjugendamt, den Personensorgeberechtigten sowie etwa noch durch Landesrecht bestimmten Personen die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

Die neue Vorschrift ist zu begrüssen, da sie die Untersuchung und Unterbringung, die nach § 65 Abs. 4 RJWG a.F. möglich war, näher geregelt hat. Erforderlich war insbesondere die Erhöhung der befristeten Unterbringung auf insgesamt drei Monate, da sich die bisherige Frist von sechs Wochen zur Beobachtung des Minderjährigen häufig als zu kurz erwiesen hatte [1].

f) Vorläufige Fürsorgeerziehung

Nach § 67 S. 1 bis 4 RJWG a.F. konnte das Vormundschaftsgericht bei Gefahr im Verzuge die vorläufige Fürsorgeerziehung des Minderjährigen beschliessen. Es konnte die vorläufige Fürsorgeerziehung auch zur Prüfung der Frage, ob die Fürsorgeerziehung Aussicht auf Erfolg bot, beschliessen. Gegen den Beschluss war die sofortige Beschwerde gegeben. § 18 Abs. 2 FGG - danach ist das Gericht zur Änderung einer Verfügung, die der sofortigen Beschwerde unterliegt, nicht befugt - fand keine Anwendung.

Diesen Vorschriften entspricht § 67 Abs. 1 und 2 RJWG n.F. mit nur geringfügigen Änderungen. Lediglich die versuchsweise vorläufige Fürsorgeerziehung des Satzes 2 a.F. ist entfallen. Das war erforderlich, weil es anders als in § 65 Abs. 2 und 3 RJWG a.F. für die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht mehr der pädagogischen Erfolgsaussicht bedarf, die durch die vorläufige Fürsorgeerziehung geklärt werden sollte.

Gemäss § 67 Abs. 3 RJWG n.F. kann die vorläufige Fürsorgeerziehung neben einer Unterbringung nach § 66 Abs. 2 angeordnet werden. Absatz 4 n.F. bestimmt, dass nach Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung die endgültige auch dann noch angeordnet werden kann, wenn der Minderjährige das 20. Lebensjahr bereits vollendet hat. Dem ist zuzustimmen, da diese Anordnung nur eine Fortsetzung der bisherigen Fürsorgeerziehung bewirkt.

---

1) Vgl. AFET - Entwurf § f III; vgl. auch Dt. Verein in ND 1961, 115

Nach § 67 Abs. 5 RJWG n.F. ist die Anordnung aufzuheben, wenn das Vormundschaftsgericht die Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung ablehnt oder innerhalb von sechs Monaten keinen die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschluss erlassen hat. "Damit wird der Praxis vieler Jugendämter und Vormundschaftsgerichte, die eilige vorläufige Fürsorgeerziehung mit notdürftiger Begründung zu beantragen, sie unbegründet anzuordnen und die Angelegenheit dann 'hängen' zu lassen, ein Riegel vorgeschoben" [1]. Andererseits berücksichtigt die Sechsmonatsgrenze, dass es auch bei rascher Bearbeitung durch das Gericht und die Jugendwohlfahrtsbehörden häufig mehrere Monate dauert, bis ein rechtskräftiger Beschluss über die Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung vorliegt [2].

g) Aussetzung des Verfahrens

Gemäss § 66 Abs. 1 RJWG a.F. konnte das Fürsorgeerziehungsverfahren durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts auf längstens ein Jahr ausgesetzt werden. Aus besonderen Gründen konnte die Aussetzung durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts auf höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Über das vollendete 19. Lebensjahr hinaus konnte das Verfahren nicht ausgesetzt werden.

Dieser Vorschrift entspricht § 68 Abs. 1 RJWG n.F. Nur die Altersgrenze ist § 64 Abs. 1 RJWG n.F. entsprechend auf 20 Jahre erhöht worden. Neu ist die Bestimmung des Satzes 3, nach der eine vorläufige Fürsorgeerziehung durch die Aussetzung aufgehoben ist. Dem ist zuzustimmen, weil die Aufhebung voraussetzt, dass Gefahr im Verzuge nicht mehr vorliegt [3].

Es wäre wünschenswert gewesen, wenn der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Verlängerung der Aussetzung um ein weiteres Jahr fallengelassen hätte. Da die Frist für die Aussetzung mit einem Jahr bereits reichlich bemessen ist, sollte dieser Zeitraum zur Feststellung einer nachhaltigen Besserung ausreichend sein [4].

---

1) So Potrykus in UJug 1958, 316

2) Vgl. Potrykus ebenda u. in ZBlJugR 1961, 69

3) Vgl. AFET - Entwurf § h I Abs. 1 S. 2

4) Vgl. Potrykus in UJug 1958, 316 u. in ZBlJugR 1961, 69; AFET - Entwurf § h I Abs. 1

Nach § 68 Abs. 2 RJWG n.F. ist gegen die Aussetzung wie nach § 66 Abs. 2 RJWG a.F. die sofortige Beschwerde gegeben. Diese steht nach neuem Recht dem Jugendamt, dem Landesjugendamt, den Personensorgeberechtigten sowie etwa noch durch Landesrecht bestimmten Personen zu.

Gemäss § 68 Abs. 3 RJWG n.F. hat das Vormundschaftsgericht für die Dauer der Aussetzung die Bestellung eines Erziehungsbeistandes anzuordnen. Diese Bestimmung entspricht § 66 Abs. 3 RJWG a.F., nach der eine Schutzaufsicht angeordnet werden musste.

2) Ausführung und Beendigung

a) Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung durch das Landesjugendamt

Nach § 70 Abs. 1 RJWG a.F. regelte die Landesgesetzgebung die Ausführung der Fürsorgeerziehung und bestimmte die Fürsorgeerziehungsbehörde. Nach Möglichkeit war die Fürsorgeerziehungsbehörde mit dem Landesjugendamte zu vereinigen (Satz 2). Nunmehr sieht § 69 Abs. 1 RJWG n.F. vor, dass die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung vom Landesjugendamt unter Beteiligung des Jugendamts ausgeführt werden.

Es ist zu begrüssen, dass sich der Gesetzgeber für das Landesjugendamt als Erziehungsbehörde entschieden hat. Zwar kennt das Jugendamt im allgemeinen die Umwelt, in welcher der Jugendliche aufgewachsen ist, aus eigener Anschauung und kann daher die Ursachen für die Beeinträchtigung seiner Entwicklung besser beurteilen als das Landesjugendamt. Auch kann es die Verbindung zur Familie des Minderjährigen leichter aufrecht erhalten als eine überörtliche Behörde [1].

Das Landesjugendamt verdient als Erziehungsbehörde jedoch deshalb den Vorzug, weil mit der Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung eine Reihe von schwierigen erzieherischen und rechtlichen Fragen verbunden ist, die dem örtlichen Jugendamt allein nicht zur Entscheidung überlassen werden können. Nur eine überörtliche Erziehungsbehörde hat den erforderlichen Überblick über die zur Verfügung stehenden Heime und Pflegefamilien und kann daher besser als eine örtli-

1) Bamberger in UJug 1955, 197 ff.

che Einrichtung die Unterbringung des Jugendlichen der Art und den Ursachen seiner Entwicklungsstörung , seinem Bildungsstand und den Erfordernissen seiner Ausbildung anpassen [1].

Es genügt, dass die Erfahrungen des Jugendamts dem Landesjugendamt dadurch nutzbar gemacht werden, dass das Jugendamt gemäss § 69 Abs. 1 RJWG n.F. an der Ausführung der öffentlichen Erziehung beteiligt ist [2].

Nach § 69 Abs. 2 RJWG n.F. ist die Fürsorgeerziehung mit Rechtskraft, die vorläufige Fürsorgeerziehung mit Erlass des Beschlusses ausführbar. Diese Bestimmung ist ohne sachliche Änderung an die Stelle von § 70 Abs. 2 S. 3 RJWG a.F. getreten.

Gemäss § 69 Abs. 3 S. 1 RJWG n.F. werden die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung unter der Aufsicht des Landesjugendamts in der Regel in einer geeigneten Familie oder in einem Heim durchgeführt. Die Vorschrift entspricht § 62 Halbs. 2 RJWG a.F. Durch die Einfügung der Worte "in der Regel" ist es nunmehr möglich, die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung auch in einer Lehr- oder Arbeitsstelle durchzuführen. Damit hat der Gesetzgeber berücksichtigt, dass in vielen Fällen Heim und Familie allein erschöpfende Hilfe nicht gewähren können. Zu Recht hatte Carspecken bereits darauf hingewiesen, dass "Berufsplanung, Berufsertüchtigung und Arbeitserziehung ein wesentlicher Teil auch der zukünftigen öffentlichen Erziehung" sind [3].

In Ausführung einer angeordneten Fürsorgeerziehung konnte die Erziehung nach § 69 Abs. 4 S. 1 RJWG a.F. in der eigenen Familie des Minderjährigen unter öffentlicher Aufsicht widerruflich angeordnet werden, wenn dadurch die Erreichung des Zweckes der

---

1) Vgl. Potrykus in ZBlJugR 1961, 69 u. in UJug 1958, 315; für das LJA als Erziehungsbehörde ausserdem Carspecken in ZBlJugR 1959, 301 ff. u. in UJug 1955, 160; Riedel in RdJ 1958, 313; für das JA als Erziehungsbehörde und damit für bayerische Regelung Bamberger in UJug 1955, 197 ff.; Hasenclever in NBeg 1956, 35; Zweifelnd Dt. Verein in ND 1961, 115

2) Vgl. Potrykus in UJug 1958, 315. - Es bleibt abzuwarten, inwieweit die bundeseinheitliche Zuständigkeit des LJA zur Ausführung von FEH und FE durch landesgesetzliche Regelungen gemäss § 74 Abs. 2 RJWG n.F. eingeschränkt wird.

3) Carspecken in RdJ 1958, 166

Fürsorgeerziehung nicht gefährdet wurde. Innerhalb der ersten drei Monate nach Ausführbarkeit des Fürsorgeerziehungsbeschlusses bedurfte die Anordnung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts (Satz 2).

Nach § 69 Abs. 3 S. 2 RJWG n.F. kann eine nicht nur vorläufig angeordnete Fürsorgeerziehung widerruflich in der eigenen Familie des Minderjährigen unter Aufsicht des Landesjugendamts fortgesetzt werden, wenn dadurch ihr Zweck nicht gefährdet wird.

Die Frage, ob die Durchführung der Fürsorgeerziehung in der eigenen Familie des Minderjährigen von Anfang an oder erst nach vorangegangener Unterbringung in einem Heim oder in einer fremden Familie zulässig sei, wurde bisher nicht eindeutig beantwortet [1]. Es ist deshalb zu begrüssen, dass die Erziehung in der eigenen Familie jetzt nur noch als Fortsetzung einer bereits vorher durchgeführten Heim- oder Familienerziehung erfolgen kann. Nur auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Fürsorgeerziehung nicht von vornherein an Wirksamkeit verliert [2]. Der Wegfall der Dreimonatssperrfrist des § 69 Abs. 4 S. 2 RJWG a.F. ist allerdings zu bedauern. "Die erforderlichen Kautelen gegen die Entstehung einer neuen missbräuchlichen Praxis" [3] werden daher nunmehr durch das Landesrecht zu schaffen sein [4].

Gemäss § 69 Abs. 3 S. 3 RJWG n.F. erstreckt sich die Aufsicht des Landesjugendamts über eine in der eigenen Familie des Minderjährigen durchgeführte Fürsorgeerziehung darauf, dass das leibliche, geistige und seelische Wohl des Minderjährigen gewährleistet ist [5].

---

1) Vgl. Friedeberg - Polligkeit § 69 Anm. 16; Potrykus § 69 Anm. 8; Riedel § 69 Anm. 4; Claussen in ZBlJugR 1958, 136

2) Vgl. Potrykus in UJug 1958, 316 f.

3) So Potrykus in UJug 1958, 317

4) Generell gegen die Unterbringung in der eigenen Familie als Fürsorgeerziehungsmassnahme Riedel in RdJ 1958, 313. Diese Massnahme sei in sich selbst ein Widerspruch. Da sie sich stark der Schutzaufsicht nähere, sei sie besser in diesem Zusammenhang geregelt.

5) Ebenso die Heimaufsicht des LJA und die Pflegekinderaufsicht des JA gemäss §§ 76 Abs. 2 bzw. 24 Abs. 1 S. 3 RJWG n.F.

Das Landesjugendamt gilt nach § 69 Abs. 4 RJWG n.F. bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung für alle Rechtsgeschäfte, welche die Eingehung, Änderung oder Aufhebung eines Arbeits- oder Berufsbildungsverhältnisses oder die Geltendmachung der sich aus einem solchen Rechtsverhältnis ergebenden Ansprüche betreffen, als gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen. Es ist auch befugt, den Arbeitsverdienst und die Renten des Minderjährigen zu verwalten und für ihn zu verwenden. Diese Vorschriften sind ohne sachliche Änderung an die Stelle von § 70 Abs. 3 RJWG a.F. getreten.

Nach § 69 Abs. 5 RJWG n.F. ist das Landesjugendamt bei Ausführung der Fürsorgeerziehung befugt, die Entmündigung eines Minderjährigen wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zu beantragen. Diese Bestimmung entspricht § 70 Abs. 4 RJWG a.F.

b) Örtliche Zuständigkeit des Landesjugendamts

Gemäss § 70 S. 1 RJWG n.F. - die Vorschrift hat die Regelung des § 70 Abs. 2 S. 1 RJWG a.F. übernommen - ist die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen von dem Landesjugendamt durchzuführen, in dessen Bezirk das Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat. Neu ist die Bestimmung des § 70 S. 2 RJWG. Danach ist die Fürsorgeerziehung, falls sie vom Jugendgericht angeordnet wird, von dem Landesjugendamt auszuführen, das zuständig wäre, wenn das Vormundschaftsgericht die Fürsorgeerziehung angeordnet hätte.

c) Unterbringung durch das Landesjugendamt

Nach § 71 Abs. 1 RJWG n.F. bestimmt das Landesjugendamt den Aufenthalt des Minderjährigen. Für die Unterbringung in Fürsorgeerziehung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) und der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) insoweit eingeschränkt. Damit ist 'expressis verbis' zum Ausdruck gebracht, dass das Landesjugendamt, das nach § 69 Abs. 1 RJWG n.F. jetzt Erziehungsbehörde ist, den Aufenthalt des Minderjährigen bestimmt [1].

Während der Minderjährige gemäss § 69 Abs. 1 RJWG a.F. in einer Familie oder einem Heim seines Bekenntnisses unterzubringen war, soll er nach § 71 Abs. 2 S. 1 RJWG n.F. in einer

1) Vgl. Potrykus in UJug 1958, 317

Familie oder einem Heim untergebracht werden, in dem die Erziehung nach den Grundsätzen seiner Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft durchgeführt wird. Davon kann abgesehen werden, wenn eine geeignete Familie oder ein geeignetes Heim nicht vorhanden ist oder besondere erzieherische Bedürfnisse des Minderjährigen es erfordern; seine religiöse Betreuung muss gesichert sein (Satz 2). Die neue Fassung bedeutet gegenüber dem früheren Recht einen Fortschritt, da nunmehr sichergestellt ist, dass der Minderjährige nicht nur in einer Familie oder einem Heim seines Bekenntnisses oder seiner Weltanschauung untergebracht ist, sondern dass er auch entsprechend erzogen wird [1].

Gemäss § 71 Abs. 3 RJWG n.F. sollen Minderjährige, die keiner Kirche oder sonstigen Religionsgesellschaft und keiner Weltanschauungsgemeinschaft angehören, nach Möglichkeit nur mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten oder, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, nur mit ihrem Einverständnis in einer Familie oder einem Heim untergebracht werden, in dem die Erziehung nach den Grundsätzen einer bestimmten Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft durchgeführt wird. Diese Bestimmung entspricht § 69 Abs. 2 RJWG a.F.

§ 71 Abs. 4 RJWG n.F. - die Vorschrift ist an die Stelle von § 69 Abs. 3 RJWG a.F. getreten - bestimmt, dass den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen ist, wo der Minderjährige untergebracht ist. Auch die Eltern, denen das Sorgerecht nicht zusteht, sind zu unterrichten, soweit sie erreichbar sind. Auf Antrag des Landesjugendamts kann das Vormundschaftsgericht anordnen, dass der Unterbringungsort nicht mitzuteilen ist, wenn durch die Mitteilung der Erziehungszweck ernstlich gefährdet wird. Gegen den anordnenden Beschluss steht den Personensorgeberechtigten und den Eltern, gegen den ablehnenden Beschluss dem Landesjugendamt die sofortige Beschwerde zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Es ist zu begrüssen, dass der Gesetzgeber entgegen der Auffassung der Bundesregierung [2] an der Möglichkeit des § 69 Abs. 3 RJWG a.F. festgehalten hat, die Mitteilung zu verwei-

1) Vgl. Frey in JWohl 1961, 91
2) BT - Drucksache 2226 S. 9 § 71 Abs. 5

gern, wenn durch sie der Erziehungszweck ernstlich gefährdet wird. "Eine solche Mitteilung ist in vielen Fällen, wenigstens in der ersten Zeit nach der Unterbringung, unangebracht, weil besonders uneinsichtige Eltern dann sofort den Briefverkehr mit dem Heiminsassen aufzunehmen pflegen, die Heimleiter mit Anträgen belästigen und häufig unangebrachte Besuche ausführen, welche die Erziehungsarbeit nur stören" [1].

Nach § 71 Abs. 5 RJWG n.F. ist bei Anordnung von Fürsorgeerziehung auch dem Vormundschaftsgericht der Ort der Unterbringung mitzuteilen.

Mit Rücksicht auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 1960 [2], nach dem eine richterliche Entscheidung nach Art. 104 Abs. 2 S. 1 und 2 GG auch dann erforderlich ist, wenn der Vormund in Ausübung seines Aufenthaltsbestimmungsrechts den volljährigen Entmündigten in einer geschlossenen Anstalt unterbringt, hatte die Bundesregierung in ihrem Entwurf zu § 71 RJWG n.F. noch folgende Bestimmung vorgeschlagen :

"Ist mit der Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe eine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Abs. 2 des Grundgesetzes verbunden, so bedarf die Unterbringung der ausdrücklichen Zustimmung der Personensorgeberechtigten; ist der Personensorgeberechtigte ein Vormund oder Pfleger, so bedarf die Unterbringung auch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts." [3]

Das Bundesverfassungsgericht hatte die Frage, ob es zur Unterbringung eines Minderjährigen durch die Eltern oder den Vormund ebenfalls einer richterlichen Entscheidung bedürfe, offengelassen [4]. In der Literatur gingen die Ansichten zu dieser Frage auseinander [5]. Der Gesetzgeber ist der von der Bundes-

---

1) So Potrykus in ZBlJugR 1961, 69

2) 1 BvR 526/53, 29/58 - BVerfGE 10, 302 ff. = FamRZ 1960, 186 f. (nur Leitsatz mit Anm. von Bosch)

3) § 71 Abs. 2 E

4) BVerfG ebenda

5) Zur Unterbringung eines Minderjährigen im Rahmen der FEH halten die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für erforderlich Potrykus in ZBlJugR 1960, 233 ff.; Erdsiek in NJW 1960, 1386; Franke in NJW 1960, 1370; mit Einschränkungen auch Böning in NJW 1960, 1378; Potrykus - a.a.O. - weist darauf hin, dass Eltern aus materialistischem Den-

regierung zur Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe vorgeschlagenen Bestimmung zwar nicht gefolgt. Eine Vorschrift dieser Art erübrigte sich jedoch, da eine Unterbringung des Mündels, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, gemäss § 1800 Abs. 2 BGB in der Fassung des Familienrechtsänderungsgesetzes nur noch mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig ist und eine darüber hinausgehende Regelung nicht erforderlich erscheint.

Differenzierung der Heime für Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung

Neu ist die Bestimmung des § 72 RJWG, nach der das Landesjugendamt zur Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung für die erforderliche Differenzierung der Einrichtungen und Heime nach der zu leistenden Erziehungsaufgabe sorgen soll.

Mit dieser Vorschrift ist der Gesetzgeber einer schon seit langem erhobenen Forderung der Praxis nachgekommen [1]. Ein Erfolg der öffentlichen Erziehungshilfe wird sich umso schneller einstellen, je mehr in den Heimen die besonderen erzieherischen Bedürfnisse des Minderjährigen berücksichtigt werden [2]. Im übrigen war eine Differenzierung der Einrichtungen und Heime im Hinblick auf die Anhebung der Altersgrenze auf 20 Jahre in §§ 62 und 64 RJWG n.F. und die damit verbundene Notwendigkeit,

---

Fortsetzung von S. 96 :
ken heraus häufig bestrebt seien, ihre Kinder in die FEH "abzuschieben".
Dagegen halten eine richterliche Entscheidung für nicht erforderlich Becker in ZBlJugR 1961, 1 ff.; Anders in FamRZ 1960, 476 f.; Rauschert in RdJ 1960, 371 f.; Ficht in ZBl JugR 1960, 328 ff.; vgl. auch Guggumos in Fam-RZ 1960, 478 f. Dieser Ansicht dürfte zuzustimmen sein. Zu Recht weist Anders - a.a.O. - darauf hin, dass sich der Minderjährige in einem besonderen Gewaltverhältnis der 'elterlichen Gewalt' befindet und dieses grundsätzlich Beschränkungen von Grundrechten des Minderjährigen mit sich bringt (zu den Gewährleistungsschranken vgl. v. Mangoldt - Klein, Vorbemerkungen B XV 2). Auf die Einschränkung des Art. 104 Abs. 2 GG durch Art. 6 Abs. 2 GG hat auch Rauschert in RdJ 1960, 372 zutreffend hingewiesen.

1) Vgl. Hecker in UJug 1953, 155; Potrykus in UJug 1958, 317; Carspecken in RdJ 1959, 232

2) Vgl. Carspecken in UJug 1958, 173 f.

geeignete Heime für die über 18 Jahre alten Jugendlichen bereitzustellen, erforderlich. Es ist zu hoffen, dass die Verwirklichung der Bestimmung nicht durch finanzielle Schwierigkeiten beeinträchtigt wird.

e) Berichtspflicht des Landesjugendamts

Nach § 73 RJWG n.F. hat das Landesjugendamt, wenn Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Vormundschaftsgericht über die Entwicklung des Minderjährigen und die Aussichten, die Fürsorgeerziehung aufzuheben, jährlich mindestens einmal zu berichten.

Die Vorschrift ist zu begrüssen, da eine Berichtspflicht der Fürsorgeerziehungsbehörde gegenüber dem Vormundschaftsgericht bisher lediglich in Ausführungsgesetzen oder -bestimmungen der Länder vorgeschrieben war. Die Länge der Frist dürfte den Erfordernissen der Praxis entsprechend bemessen sein [1].

f) Ermächtigung für die Landesgesetzgebung

Gemäss § 74 Abs. 1 RJWG n.F. - die Bestimmung ist an die Stelle von § 70 Abs. 1 S. 1 RJWG a.F. getreten - wird das Nähere über die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung durch Landesrecht geregelt. Die Landesregierung kann in einem Land, in dem am 1. Januar 1961 eine andere landesrechtliche Regelung bestand, die Zuständigkeit der Landesjugendämter nach dem Abschnitt "Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung" anderen Behörden übertragen (Absatz 2).

g) Ende und Aufhebung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung

Während die Fürsorgeerziehung gemäss § 72 Abs. 1 RJWG a.F. mit der Vollendung des 19. Lebensjahres endete [2], enden die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung nach § 75 Abs. 1 RJWG n.F. mit der Volljährigkeit. Damit ist die ursprüngliche Altersgrenze des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, die im

1) Vgl. AFET - Entwurf § o I; Potrykus in UJug 1958, 318

2) Nach § 72 a Abs. 1 S. 1 RJWG a.F. konnte die Fortführung der Fürsorgeerziehung lediglich bei Vorliegen besonderer Verhältnisse über das vollendete 19. Lebensjahr hinaus angeordnet werden.

Jahre 1932 aus Ersparnisgründen auf das vollendete 19. Lebensjahr herabgesetzt worden war, zu Recht wiederhergestellt worden. Die Durchführung der öffentlichen Erziehung bis zur Volljährigkeit ist auch deshalb geboten, weil die Gewährung der Freiwilligen Erziehungshilfe und die Anordnung der Fürsorgeerziehung gemäss §§ 62 bzw. 64 RJWG n.F. nunmehr davon abhängen, dass der Minderjährige das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat [1].

Dem Entwurf der Bundesregierung zufolge sollten die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung bei einem minderjährigen Mädchen auch mit dessen Eheschliessung enden [2]. Dem Gesetzgeber ist darin zuzustimmen, dass er diesem Vorschlag nicht gefolgt ist, da eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für eine Reihe minderjähriger Mädchen möglicherweise ein Anreiz gewesen wäre, vorzeitig nur deshalb eine Ehe einzugehen, um aus der Fürsorgeerziehung entlassen zu werden [3].

Nach § 75 Abs. 2 S. 1 RJWG n.F. ist die Freiwillige Erziehungshilfe oder die Fürsorgeerziehung aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist. Die Vorschrift entspricht § 72 Abs. 2 S. 1 RJWG a.F.

Erfordern erhebliche, fachärztlich nachgewiesene geistige oder seelische Regelwidrigkeiten des Minderjährigen eine andere Form der Hilfe, so ist gemäss § 75 Abs. 2 S. 2 RJWG n.F. die Freiwillige Erziehungshilfe oder die Fürsorgeerziehung erst aufzuheben, wenn die andere Form der Hilfe sichergestellt ist. Der neuen Vorschrift, die sich an den Entwurf des AFET anlehnt [4], ist zuzustimmen. "Damit werden die unliebsamen Abschiebungen angeblich erziehungsunfähiger Minderjähriger zahlenmässig erheblich vermindert werden [5].

---

1) Vgl. Potrykus in UJug 1958, 318; Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1958, 174

2) BT - Drucksache 2226 S. 9 § 75 Abs. 1 E

3) Vgl. Afet - Entwurf § p I; Dt. Verein in ND 1961, 115

4) § p I Abs. 2 S. 2

5) Potrykus in ZBlJugR 1961, 69; vgl. Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1958, 174; vgl. auch Stutte S. 75; Carspecken in ND 1958, 156 ff., in RdJ 1958, 168 sowie in RdJ 1959, 43 ff. u. 232

Nach § 75 Abs. 3 RJWG n.F. ist die Freiwillige Erziehungshilfe vom Landesjugendamt unverzüglich aufzuheben, wenn ein Personensorgeberechtigter die Aufhebung beim Landesjugendamt beantragt. Dieser Aufhebungsgrund ist erforderlich, weil die Freiwillige Erziehungshilfe auf dem einverständlichen Zusammenwirken von Personensorgeberechtigten und Landesjugendamt beruht und dieses Zusammenwirken nicht mehr gegeben ist, wenn ein Personensorgeberechtigter die Aufhebung beantragt [1].

Gemäss § 75 Abs. 4 RJWG n.F. - die Vorschrift ersetzt § 72 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 RJWG a.F. - wird die Fürsorgeerziehung durch das Vormundschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag aufgehoben. Der Antrag kann von dem Jugendamt, dem Landesjugendamt, den Personensorgeberechtigten, etwa noch durch Landesrecht bestimmten Personen sowie dem Minderjährigen selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, gestellt werden.

Im Interesse einer bundeseinheitlichen Regelung ist es zu begrüssen, dass für die Aufhebung der Fürsorgeerziehung nur das Vormundschaftsgericht zuständig ist. Es ist auch konsequent, dass die Aufhebung einer Erziehungsmassregel durch diejenige Instanz zu erfolgen hat, die sie angeordnet hat [2]. Leider hat der Gesetzgeber, wie noch zu zeigen sein wird, die mit der neuen Vorschrift geschaffene Rechtseinheit in § 75 Abs. 6 RJWG n.F. weitgehend wiederaufgegeben.

Nach § 75 Abs. 5 RJWG n.F. hat das Vormundschaftsgericht vor der Aufhebung der Fürsorgeerziehung das Landesjugendamt und das Jugendamt zu hören. Dem Landesjugendamt steht gegen den die Fürsorgeerziehung aufhebenden Beschluss die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu. Wird die Aufhebung abgelehnt, so steht jedem Antragsberechtigten die Beschwerde zu. Diese Vorschriften ersetzen und ergänzen § 72 Abs. 3 S. 2 RJWG a.F.

Durch Landesrecht kann nach § 75 Abs. 6 RJWG n.F. bestimmt werden, dass für die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung nach Absatz 4 n.F. anstelle des Vormundschaftsgerichts das Landesjugendamt zuständig ist mit der Massgabe, dass der Antragsteller gegen die Ablehnung des Antrags inner-

---

1) Vgl. AFET - Entwurf § p I Abs. 3

2) Vgl. Potrykus in ZBlJugR 1961, 69

halb von zwei Wochen seit Zustellung des ablehnenden Bescheides die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen kann; gegen den Beschluss des Vormundschaftsgerichts findet die sofortige Beschwerde statt.

Diese Bestimmung entspricht § 72 Abs. 3 S. 1 RJWG a.F. Im Interesse einer bundeseinheitlichen Regelung hinsichtlich der Aufhebung der Fürsorgeerziehung setzte sich die Bundesregierung zwar für die alleinige Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts ein [1]. Einem Vorschlag des Bundesrates [2] folgend, hat sich der Gesetzgeber jedoch für die Beibehaltung des landesrechtlichen Vorbehalts entschieden.

Diese Entscheidung ist zu bedauern. Sie bedeutet, dass der Gesetzgeber die mit Absatz 4 n.F. für die Aufhebung der Fürsorgeerziehung geschaffene Rechtseinheit sogleich wieder weitgehend fallengelassen hat. Ausserdem erscheint es bedenklich, dem Landesjugendamt als der ausführenden Behörde die - wenn auch nur teilweise - Entscheidung darüber zuzubilligen, ob die Fürsorgeerziehung aufgehoben werden soll. Im Antragsverfahren hat das Vorschalten des Landesjugendamts möglicherweise zwar nur eine - wenn auch unerwünschte - Verzögerung zur Folge. Dagegen kann es im Amtsverfahren dazu kommen, dass die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts zur Aufhebung der Fürsorgeerziehung durch Landesrecht völlig ausgeschlossen wird. Nach § 75 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 S. 1 RJWG n.F. ist die Fürsorgeerziehung nämlich auch von Amts wegen aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist. Dazu ist eine Überprüfung der Fristen in angemessenen Abständen erforderlich. Trifft nun das Landesrecht eine Regelung gemäss Absatz 6 n.F., so obliegt diese Überprüfung allein dem Landesjugendamt mit der Folge, dass das Vormundschaftsgericht, falls es von keinem Antragsteller angerufen wird, nicht tätig werden kann [3].

Verfahrenskosten und Entschädigung

Nach § 75 a RJWG n.F. - die Vorschrift entspricht § 74 RJWG a.F. - ist das gerichtliche Verfahren kostenfrei. Die nach

---

1) § 75 Abs. 4 S. 1 RJWG n.F.

2) Zur Begründung dieses Vorschlags führte der Bundesrat aus, man habe mit der Zuständigkeit des LJA 'gute und Verwaltungsarbeit ersparende Erfahrungen' gemacht, BT - Drucksache 2226 S. 41 Nr. 34 Begr. zu b

3) Vgl. Briegleb in ZBlJugR 1961, 70 ff.

§ 65 Abs. 2 S. 2 und 3 mündlich zu hörenden Personen sind entsprechend den für Zeugen geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 [1] zu entschädigen; dies gilt nicht für den Minderjährigen und seine Eltern sowie für Behördenvertreter [2].

i) Gerichtsstand bei Eilmassnahmen

Für eilige, auf Grund des Abschnitts "Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung" zu treffende Massregeln ist gemäss § 75 b Abs. 1 RJWG n.F. neben dem in § 43 FGG bezeichneten Gericht einstweilen auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorgeerziehung hervortritt. Das Gericht hat die angeordneten Massnahmen unverzüglich dem endgültig zuständigen Gericht mitzuteilen; dieses wird damit ausschliesslich zuständig.

§ 43 Abs. 2 FGG ist auch anzuwenden, wenn eine Massnahme des Vormundschaftsgerichts für einen Minderjährigen erforderlich wird, für den eine Erziehungsbeistandschaft oder ein Fürsorgeerziehungsverfahren anhängig ist (Absatz 2 n.F.).

Damit hat § 75 b RJWG n.F. mit einigen nur redaktionellen Änderungen die Regelung des § 68 RJWG a.F. übernommen [3].

D Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen

I Heimaufsicht

Eine Heimaufsicht war dem bisherigen Recht fremd. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz alter Fassung sah in den Bestimmungen über die Pflegekinderaufsicht in Heimen und Anstalten und in den Vorschriften, welche die öffentliche Aufsicht über Erziehungsanstalten im Rahmen der Fürsorgeerziehung betrafen, lediglich eine mittelbare Aufsicht vor. An diesen Bestimmungen hat der Gesetzgeber zwar festgehalten. Von fachlicher Seite war die damit verbundene Aufsicht jedoch bereits seit langem nicht mehr für ausreichend gehalten worden. Als besonders misslich hatte es sich erwiesen, dass keine bundesrechtliche

1) BGBl. I 861, 902
2) Vgl. AFET - Entwurf § r I
3) Vgl. AFET - Entwurf § 1 I

behördliche Befugnis zur Untersagung oder Schliessung einer ohne Befreiung nach § 29 RJWG a.F. betriebenen Pflegekinderanstalt bestand [1]. Man hatte daher gefordert, die Heimaufsicht bei einer Neufassung des Jugendhilferechts besonders zu regeln [2]. Dieser Forderung hat der Gesetzgeber mit § 76 RJWG n.F. entsprochen.

Nach Absatz 1 und 2 dieser Bestimmung führt das Landesjugendamt nunmehr die Aufsicht über Heime, in denen Minderjährige regelmässig betreut werden. Das gilt jedoch nicht für Jugendfreizeitstätten und ähnliche Einrichtungen.

Absatz 3 bestimmt, dass in den der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen die Betreuung der Kinder durch geeignet Kräfte gesichert sein muss.

Gemäss Absatz 4 hat der Träger der Einrichtung dem Landesjugendamt die Personalien, Art der Ausbildung des Leiters und der Erzieher, jährlich die Platzzahl und ihre Änderung, auch die Änderung der Zweckbestimmung der Einrichtung und unverzüglich den Todesfall eines Jugendlichen unter Angabe der Todesursache zu melden.

Nach Absatz 5 soll das Landesjugendamt die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 3 und 4 in den seiner Aufsicht unterliegenden Einrichtungen regelmässig an Ort und Stelle überprüfen und dabei das Jugendamt und einen zentralen Trägerverband der freien Jugendhilfe zuziehen, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört.

Gemäss Absatz 6 kann einem zentralen Träger der freien Jugendhilfe auf Antrag die Überprüfung von Einrichtungen eines ihm angehörenden Trägers widerruflich übertragen werden, wenn dieser dem Antrag zustimmt.

Auf Grund von Absatz 7 kann die oberste Landesbehörde den Betrieb von Einrichtungen, die der Heimaufsicht unterliegen, vorübergehend oder auf die Dauer untersagen, wenn dies zur Wahrung des Wohls der darin untergebrachten Minderjährigen erforderlich ist.

---

1) Urt. des BVerwG vom 1. 7. 1957 - V C 142/55 - RdJ 1958, 62; vgl. Becker in RdJ 1961, 163

2) Vgl. Sieverts in EvJHilfe 1956, 83; Carspecken in ZBlJugR 1955, 301; Entwurf B./v.M. § 35; Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1958, 176; Haarmann in ZBlJugR 1960, 135; Breusing in Landkreis 1960, 46

Absatz 8 behält das Nähere dem Landesrecht vor. Danach bestimmt sich auch, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Studentenwohnheime einer Aufsicht unterliegen.

Die vom Gesetzgeber mit diesen Vorschriften geschaffene Heimaufsicht ist zu begrüssen [1], auch wenn der Regelung nicht in allen Punkten gefolgt werden kann.

Es wäre besser gewesen, wenn der Gesetzgeber den Abschnitt "Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen" dem Abschnitt "Schutz der Pflegekinder" angefügt hätte. Indem die Heimaufsicht nämlich im Anschluss an den Abschnitt "Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung" geregelt worden ist, entsteht möglicherweise der Eindruck, als ob nur Fürsorgeerziehungsheime und derartige Einrichtungen der Aufsicht unterliegen. Dabei erstreckt sich die Aufsicht des Landesjugendamts nunmehr auf sämtliche Heime, in denen Minderjährige regelmässig untergebracht sind [2].

Mit den Bestimmungen über die Heimaufsicht ist für den Schutz der in Heimen untergebrachten Jugendlichen zwar schon viel erreicht. Diese Aufsicht wird jedoch Stückwerk bleiben, wenn sie nicht zu einer für das Heim sachverständigen Beratung ausgebaut wird, so dass es zu einem engen menschlichen Kontakt zwischen Leiter und Mitarbeitern des Heims und der aufsichtsführenden Behörde kommt [3].

Der Gesetzgeber ist erfreulicherweise von dem alten Anstaltsbegriff abgekommen und spricht nicht mehr von "Anstalten, die Kinder in Pflege nehmen" [4]. Er verwendet jetzt den Ausdruck Heim. Dieser Wandel ist nicht nur sprachlicher Natur. Er ist das Ergebnis der Bemühungen, auch in grossen Einrichtungen das einzelne Kind in den Vordergrund zu stellen und ihm das Erlebnis der Familie zu vermitteln, soweit dies nur irgend möglich ist [5].

---

1) Vgl. Potrykus in ZBlJugR 1961, 70; Becker in RdJ 1961, 163

2) Vgl. dazu Potrykus in ZBlJugR 1961, 70

3) Sieverts in EvJHilfe 1956, 85; Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1958, 176; Becker - Claussen S. 71

4) Vgl. § 29 Abs. 1 S. 1 RJWG a.F.

5) Vgl. Carspecken in ZBlJugR 1955, 301; Becker in RdJ 1961, 164

Zu Recht hat der Gesetzgeber die Durchführung der Heimaufsicht dem Landesjugendamt übertragen. Das Jugendamt war von dieser Aufgabe auszuschalten, da die Wahrnehmung von Aufsichtsbefugnissen über Anstalten nach staatlichen Richtlinien und Weisungen zu erfolgen hat. Die Jugendämter sind aber keine untergeordneten Behörden des Landesjugendamts; es besteht kein Verhältnis von Oberbehörde zu Unterbehörde [1]. Die Jugendämter sind Sonderbehörden der Gemeinden (Gemeindeverbände), die gemäss § 8 Abs. 1 RJWG mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattet sind und nur der Rechtsaufsicht nach Massgabe des Landesrechts, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die den Jugendämtern zustehenden Aufsichtsbefugnisse sind daher durch das Selbstverwaltungsrecht beschränkt [2].

Nach § 76 Abs. 1 S. 1 des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfes sollten nur die Heime und Einrichtungen der Aufsicht unterliegen, in denen überwiegend Minderjährige untergebracht sind. Es ist zu begrüssen, dass der Gesetzgeber das Wort 'überwiegend' gestrichen hat, da vor allem in privaten Heimen neben Minderjährigen bisweilen auch zahlreiche Erwachsene aufgenommen werden. Auch in diesen Fällen bedürfen die Minderjährigen eines Schutzes [3].

Nach § 76 Abs. 1 S. 2 RJWG n.F. fallen unter die Heimaufsicht nicht Jugendbildungs-, Jugendfreizeitstätten und Studentenheime. Für Jugendbildungs- und Jugendfreizeitstätten ist eine Heimaufsicht auch nach Landesrecht nicht möglich, während dieses nach § 76 Abs. 6 RJWG n.F. bestimmen kann, ob und gegebenenfalls inwieweit Studentenwohnheime einer Aufsicht unterliegen. Einen Antrag des Bundesrats, § 76 Abs. 1 S. 2 zu streichen und es gemäss Absatz 6 dem Landesrecht zu überlassen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang auch Jugendbildungs- und Jugendfreizeitstätten einer Aufsicht unterliegen, hatte bereits die Bundesregierung zurückgewiesen. Zur Begründung hatte sie ausgeführt, Jugendbildungs- und Jugendfreizeitstätten fielen begrifflich nicht unter die Heimaufsicht, weil ihre Aufgabe in der Freizeitgestaltung und Jugendbildung, nicht aber in der

---

1) Carspecken in ZBlJugR 1956, 253

2) Haarmann in ZBlJugR 1960, 172

3) Vgl. Dt. Verein in ND 1961, 116; Becker in RdJ 1961, 164

regelmässigen Betreuung einzelner Minderjähriger oder in der Bereitstellung von Unterkunft liege [1].

Es ist zu bedauern, dass der Gesetzgeber die Jugendbildungs- und Jugendfreizeitstätten nicht in die Heimaufsicht einbezogen oder sie zumindest einer landesrechtlichen Regelung vorbehalten hat. Es ist zwar richtig, dass die Aufgabe dieser Stätten insbesondere in der erzieherischen Anleitung zur besseren Ausnutzung der Freizeit besteht. Aber auch in Jugendbüchereien und Lesestuben, Jugendbühnen und Jugendfilmtheatern, Werk- und Bastelräumen, Sporteinrichtungen, 'Heimen der offenen Tür' sowie ähnlichen Einrichtungen befinden sich zahlreiche Jugendliche, denen mit Rat und Tat Hilfe gewährt werden muss. Da die Grenzen von Jugendpflege und Jugendfürsorge ausserordentlich fliessend geworden sind, besteht ein dringendes Bedürfnis, auch die Einrichtungen, welche in erster Linie der Freizeitgestaltung und Jugendbildung dienen, einer staatlich geregelten Aufsicht zu unterstellen [2]. Dagegen hat der Gesetzgeber zu Recht Schülerwohnheime von der Aufsicht ausgenommen, soweit sie landesgesetzlich der Schulaufsicht unterstehen. Damit wird eine doppelte Aufsicht vermieden.

Nach § 76 Abs. 2 RJWG n.F. erstreckt sich die Heimaufsicht darauf, dass das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen gewährleistet ist [3]. Dem Gesetzgeber ist darin zuzustimmen, dass die Selbständigkeit der Heimträger bei der Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben unberührt bleibt, sofern das Wohl der Minderjährigen nicht gefährdet wird.

Der Schutz der Heimkinder kann nur dann gewährleistet sein, wenn die Jugendlichen von Erziehern betreut werden, welche die zu ihrem verantwortungsvollen Amt erforderlichen Voraussetzungen mitbringen. Es ist daher zu begrüssen, dass gemäss § 76 Abs. 3 RJWG n.F. die Betreuung der Minderjährigen in den der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen nunmehr durch geeignete Kräfte gesichert sein muss [4]. Die Bestimmung, dass über

1) BT - Drucksache 2226 S. 41 Nr. 35 u. S. 47 zu Nr. 35

2) Vgl. Dt. Verein in ND 1961, 116; Becker in RdJ 1961, 164

3) Ebenso die Pflegekinderaufsicht des JA und die Aufsicht des LJA über eine nicht nur vorläufig angeordnete Fürsorgeerziehung in der eigenen Familie des Minderjährigen gemäss §§ 24 Abs. 1 S. 3 bzw. 69 Abs. 3 S. 3 RJWG n.F.

4) Vgl. Becker in RdJ 1961, 165; Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1958, 176; Karsten in UJug 1957, 406 ff.

die Voraussetzungen der Eignung Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe anzustreben sind, wird zu einem guten Verhältnis zwischen staatlichen und freien Stellen beitragen. Die dem Heimträger in § 76 Abs. 4 RJWG n.F. auferlegten Meldepflichten sind wie die Heimaufsicht selbst geeignet, den Schutz der Heimkinder zu verbessern.

Nach § 76 Abs. 5 RJWG n.F. soll das Landesjugendamt die seiner Aufsicht unterliegenden Einrichtungen regelmässig an Ort und Stelle überprüfen. Mit der Vornahme dieser Tätigkeit sollten Persönlichkeiten betraut werden, die auf dem Gebiet des Heimwesens eine umfangreiche Erfahrung besitzen und auch über die nötige Fachausbildung verfügen. Nur diese Persönlichkeiten werden in der Lage sein, zu der Heimleitung ein vertrauensvolles Verhältnis herzustellen, so dass sie zum Wohle der Heimkinder bei ihren Besuchen nicht als 'nörgelnde Bürokraten', sondern als willkommene Helfer empfangen werden [1].

Es ist zu begrüssen, dass das Landesjugendamt bei der Überprüfung des Heims das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, zuziehen soll. Nach § 76 Abs. 6 RJWG n.F. kann einem zentralen Träger der freien Jugendhilfe auf Antrag die Überprüfung von Einrichtungen eines ihm angehörenden Trägers widerruflich übertragen werden, wenn dieser dem Antrag zustimmt. Diese Möglichkeit erscheint wegen der praktisch gegebenen Identität des Trägers und der Aufsichtsorgane bedenklich. Diese Bedenken können durch den Hinweis auf die durch das Gesetz gemachte Unterscheidung zwischen Träger der Einrichtung und zentralem Träger der freien Jugendhilfe, die nur formaler Natur ist, nicht ausgeräumt werden.

Dagegen wäre es wünschenswert gewesen, die Trägerverbände der freien Jugendhilfe an der Aufsicht selbst zu beteiligen. Die Bundesregierung hatte dies mit der Begründung abgelehnt, die Führung der Aufsicht stelle eine hoheitliche Aufgabe dar, die an Private nicht übertragbar sei. Dem kann nicht gefolgt werden.

In § 11 RJWG hat der Gesetzgeber das Jugendamt ermächtigt, private Personen und Vereinigungen an der Durchführung hoheitlicher

1) Vgl. Sieverts in EvJHilfe 1956, 86

Aufgaben zu beteiligen. Es ist durchaus zulässig, sowohl hoheitliche als auch nicht hoheitliche Aufgaben im Wege eines öffentlich - rechtlichen Mandats auf Privatrechtssubjekte zu übertragen [1].

Art. 33 Abs. 4 GG, demzufolge die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, steht dem nicht entgegen. Diese Regel wird bei der Beauftragung privater Personen mit der Ausführung hoheitlicher Befugnisse zwar durchbrochen. Das ist jedoch zulässig, solange das Prinzip des Art. 33 Abs. 4 GG nicht "wahl- und grenzenlos" ausgehöhlt wird [2].

Auch aus der Kompetenzregelung der Art. 83 bis 87 GG lassen sich Bedenken gegen die Zulässigkeit der Übertragung hoheitlicher Aufgaben an Private nicht herleiten. Es ist zwar versucht worden, aus dieser Regelung das Prinzip abzuleiten, dass die administrative Ausführung von Gesetzen notwendigerweise in die Hand von Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelegt werden müsse [3]. Eine solch weitreichende Folgerung kann der Kompetenzregelung der Art. 83 bis 87 GG aber nicht entnommen werden. Diese Bestimmungen regeln insbesondere die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern. Sie verteilen also die Kompetenzen innerhalb eines föderativen Systems, ohne jedoch eine vollständige Aufzählung der möglichen Verwaltungseinrichtungen darzustellen. Die öffentliche Verwaltung muss allerdings in der Regel behördliche Verwaltung sein, so dass die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch Private auf Ausnahmefälle beschränkt ist [4]. Mit diesem aus der Kompetenzregelung der Art. 83 bis 87 GG abzuleitenden Prinzip einer lediglich quantitativen Beschränkung der Übertragbarkeit hoheitlicher Befugnisse an Privatrechtssubjekte steht aber deren Heranziehung im Rahmen des § 11 RJWG durchaus im Einklang.

Es hätte somit die Möglichkeit bestanden, die anerkannten Verbände der Jugendhilfe allgemein an der Aufsicht des Landesju-

1) Vgl. Mayer S. 243 ff.; Triepel S. 98 ff.; v. Turegg S. 87; Huber in DVBl 1952, 456 ff.

2) Huber S. 544; Bless in ZBlJugR 1960, 327

3) Vgl. Reuss in DVBl 1953, 684 f.

4) Vgl. Huber S. 540 ff.; Bless in ZBlJugR 1960, 327

gendamts mitverantwortlich zu beteiligen und auch insoweit in den Dienst der Jugendarbeit zu stellen. In einzelnen Ländern hat man damit schon gute Erfahrungen gemacht. So sind in Hamburg an der Durchführung der landesjugendamtlichen Aufsicht stets Vertreter der freien Wohlfahrtspflege beteiligt, die den staatlichen Stellen gleichgestellt sind. Allerdings trifft die staatlichen Stellen die letzte Verantwortung dafür, dass das Ziel der Überwachung sachgerecht erreicht wird [1].

Den Kern der neugeregelten Heimaufsicht bildet die Bestimmung des § 76 Abs. 7 RJWG, nach der die oberste Landesbehörde den Betrieb von Heimen vorübergehend oder sogar auf die Dauer untersagen kann, wenn Tatsachen festgestellt werden, die das Wohl der betreuten Kinder gefährden und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist. Ohne diese Schliessungsbefugnis hätte der Durchführung der Aufsicht nicht das notwendige Gewicht verliehen werden können [2].

Darüber hinaus wäre es trotz eventueller sich aus Art. 12 GG ergebender verfassungsrechtlicher Bedenken zumindest zu erwägen gewesen, mit der Heimaufsicht ein Erlaubnissystem zu verbinden, welches den Betrieb eines Heimes von einer Konzession abhängig macht, die bei Missbrauch unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 widerrufen werden kann. Es liegt auch im Interesse des Heimträgers, wenn Heime, die in sachlicher und personeller Hinsicht unzulänglich ausgestattet sind, gar nicht erst zugelassen werden, als wenn bereits betriebene Einrichtungen später geschlossen werden müssen.

Bei den auf Erwerbsbasis arbeitenden Heimen von Privatpersonen hat sich wiederholt gezeigt, dass die zum Betriebe solcher Einrichtungen erforderlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen überhaupt nicht geprüft worden waren. So können sich z.B. einige Kindergärtnerinnen zusammenschliessen, um einen Kinderhort zu betreiben, ohne über die damit verbundenen Finanzfragen auch nur eine entfernte Vorstellung zu besitzen. Für die anerkannten Wohlfahrtsverbände müsste die Erteilung der Erlaubnis allerdings Formsache bleiben, weil diese Träger die Gewähr für die sachgerechte Einrichtung eines neuen Heimes bieten [3].

1) Vgl. Becker - Claussen S. 75
2) Otto in RdJ 1955, 107 f.; Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1958, 176
3) Vgl. Becker in RdJ 1961, 165; Potrykus in ZBlJugR 1961, 70

Nach § 76 Abs. 8 RJWG n.F. wird die Aufsicht durch das Landesjugendamt näheren Bestimmungen des Landesrechts unterstellt. Damit ist den Ländern Gelegenheit gegeben, wie schon zur Pflegekinderaufsicht auch zur Heimaufsicht Richtlinien zu erlassen und die bundesrechtliche Regelung wirksam zu ergänzen [1].

Zur Heimaufsicht war noch angeregt worden, bei den Landesjugendämtern beratende Arbeitsgemeinschaften der Jugendämter, Vormundschaftsgerichte und Heimträger für alle Fragen der Heimerziehung und Heimeinweisung einzurichten oder bei den Landesjugendwohlfahrtsausschüssen entsprechende Fachausschüsse für Grundsatzfragen der Heimerziehung zu schaffen [2].

Diesem Vorschlag ist der Gesetzgeber zu Recht nicht gefolgt. Sollte sich über den Kontakt hinaus, der schon jetzt zwischen Jugendämtern, Vormundschaftsgerichten und vielen Heimträgern besteht, die Notwendigkeit für eine weitergehende Zusammenarbeit ergeben, so kann diese landesrechtlich geregelt werden.

II Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen

Die Bestimmungen des § 76 a RJWG n.F. entsprechen der in § 29 Abs. 1 und 2 RJWG a.F. geregelten Anstalts- und Vereinspflege. Da sie mit der Heimaufsicht in engem Zusammenhang stehen und diese wirksam ergänzen, hat sie der Gesetzgeber aus gesetzessystematischen Gründen mit der Heimaufsicht in einem Abschnitt behandelt. Eine besondere Vorschrift zum Schutze von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen war notwendig, da der Pflegekindbegriff des § 19 Abs. 1 RJWG n.F. nur noch die Minderjährigen erfasst, die sich in Familienpflege befinden. Neben dem Schutz, der mit der Heimaufsicht verbunden ist und den alle in Heimen betreuten Minderjährigen geniessen, wird gemäss § 76 a RJWG n.F. den Minderjährigen unter 16 Jahren nunmehr der Schutz der §§ 20 bis 27 und 31 RJWG n.F. gewährt.

Es ist zu begrüssen, dass der Gesetzgeber dem Landesjugendamt die generelle Pflegekinderaufsicht in Heimen übertragen hat. Diese Regelung entspricht der gesamten Verantwortung, welche das Landesjugendamt für Heime trägt. So obliegt dem Landesjugendamt im Gegensatz zum früheren Recht nunmehr auch die Ent-

1) Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1958, 176; Becker in RdJ 1961, 165
2) Vgl. Arbeiterwohlfahrt in NBeg 1958, 176

fernung eines Minderjährigen unter 16 Jahren aus dem Heim bei Gefahr im Verzuge gemäss § 27 RJWG n.F. Nach § 76 a Abs. 1 S. 3 RJWG n.F. kann das Jugendamt an der Wahrnehmung der Aufgaben jedoch beteiligt werden. Das wird zwar in erster Linie für die Durchführung des § 27 RJWG n.F. der Fall sein, damit bei einer akuten Gefährdung des Minderjährigen schnell eingegriffen werden kann. Darauf darf sich die Beteiligung des örtlichen Jugendamts an der Aufsicht aber nicht beschränken, da die Erfahrungen des Jugendamts dem Landesjugendamt nutzbar gemacht werden müssen [1].

Nach § 76 a Abs. 2 RJWG n.F. kann das Landesjugendamt Heime von der Einholung der Pflegekindererlaubnis gemäss § 20 RJWG n.F. widerruflich befreien. In Anlehnung an § 29 Abs. 1 S. 2 RJWG a.F. kann die Befreiung nur versagt werden, wenn das Landesjugendamt Tatsachen feststellt, welche die Eignung eines Heimes zur Pflege und Erziehung ausschliessen.

Der Bundesrat hielt diese bereits von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung nach den für einige Erwerbsunternehmen gemachten Erfahrungen nicht für ausreichend, eine Befreiung bei ungeeigneten Einrichtungen zu versagen [2]. Er schlug daher vor, die Befreiung zu versagen, wenn das Landesjugendamt feststelle, dass das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Minderjährigen nicht gewährleistet sei. Das Nähere sei dem Landesrecht vorzubehalten.

Der Gesetzgeber ist dem Vorschlag des Bundesrats zu Recht nicht gefolgt. Die nunmehrige Fassung des § 76 a Abs. 2 S. 2 RJWG soll die Heime davor schützen, dass die Befreiung aus unsachlichen Gründen versagt werden kann , und dass die Heime dann vor der Aufnahme eines jeden neuen Kindes eine Pflegeerlaubnis einholen müssen. Diese Sicherung der freien Einrichtungen muss auch in Zukunft auf Bundesebene gewahrt bleiben. Die Bundesregierung hat bereits darauf hingewiesen, dass der Vorschlag des Bundesrats es den Landesjugendämtern ermöglichen würde, die Befreiung zu versagen, ohne dass hierfür im Gesetz bestimmte Voraussetzungen festgelegt wären [3]. Eine so weitgehende Er-

1) Vgl. Muthesius § 29 Anm. 5; Friedeberg - Polligkeit § 29 Anm. 6 a

2) BT - Drucksache 2226 S. 41 Nr. 36 b

3) Vgl. BT - Drucksache 2226 S. 46 zu Nr. 36 b

messensentscheidung ist aus rechtsstaatlichen Gründen nicht vertretbar.

Die neue Fassung wird dem Schutz der in Heimen betreuten Kinder auch durchaus gerecht. Treten schon bei Antragsstellung schwerwiegende Mängel auf, so ist die Befreiung bereits nach der jetzigen Fassung zu versagen. Stellen sich Mängel erst nach der Inbetriebnahme des Heimes heraus, so kann die oberste Landesbehörde von der ihr nach § 76 Abs. 5 RJWG n.F. eingeräumten Schliessungsbefugnis Gebrauch machen [1].

E Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Strafvorschriften fanden sich bisher in §§ 50 und 76 RJWG. Es ist zu begrüssen, dass der Gesetzgeber nunmehr sämtliche Straf- und Bussgeldvorschriften in einem neuen Abschnitt "Straftaten und Ordnungswidrigkeiten" zusammengefasst hat. "Eine solche Zusammenfassung entspricht der Übung in neueren Gesetzen und vermeidet umständliche Wiederholungen in den einzelnen Vorschriften" [2].

Neu ist die Regelung, dass der Gesetzgeber den Bestimmungen des Pflegekinderwesens und der Erziehungshilfe nicht mehr allein durch Strafvorschriften das erforderliche Gewicht zu verleihen sucht. Indem der Gesetzgeber nunmehr zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unterscheidet, hat er sich auch auf dem Gebiet des Jugendwohlfahrtsrechts einer Entwicklung angepasst, die bereits vor einigen Jahrzehnten ihren Anfang genommen und mit dem Erlass des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 [3] ihren erfolgreichen Abschluss gefunden hat [4]. Da mit einer Reihe von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes kein sittliches Unwerturteil verbunden ist, hat der Gesetzgeber diese Verstösse zu Recht ihres Strafcharakters entkleidet [5].

---

1) Vgl. Becker in RdJ 1961, 166; Rothe in RdJ 1960, 376

2) BT - Drucksache 2226 S. 32

3) BGBl. I S. 177

4) Vgl. Goldschmidt S. 529 ff.; Rotberg Einf. S. 25 ff.; Maurach S. 12 ff.; Schwarz - Dreher § 27 Anm. 1 B b; Dalcke - Fuhrmann - Schäfer S. 453 ff.

5) Vgl. Rothe in RdJ 1960, 376

I Straftaten

Nach § 76 Abs. 1 S. 1 RJWG a.F. machte sich strafbar, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 122 b und 235 StGB, einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet war, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzog, ihn verleitete, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen oder ihm hierzu behilflich war.

Dieser Vorschrift entspricht § 76 h Abs. 1 Nr. 1 RJWG n.F. ohne sachliche Änderungen. Die frühere Strafvorschrift betonte den öffentlichen Charakter der Fürsorgeerziehung. Sie war aufrecht zu erhalten, da die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens, welches die Unterbringung eines Minderjährigen in Fürsorgeerziehung zum Ziele hat, sowie die Durchführung der Fürsorgeerziehung selbst weiterhin zu sichern sind [1].

§ 76 h Abs. 1 Nr. 2 RJWG n.F. bezieht auch die Freiwillige Erziehungshilfe in den Strafschutz ein. So macht sich nunmehr auch strafbar, wer einen Minderjährigen der gewährten Freiwilligen Erziehungshilfe gegen den Willen der Personensorgeberechtigten entzieht, ihn verleitet, sich zu entziehen oder ihm dabei hilft. Bei der Erziehungsbeistandschaft erscheint ein strafrechtlicher Schutz nicht erforderlich, da diese Massnahme nicht so tief in die Erziehungsrechte eingreift [2].

Durch die Anordnung von Gefangnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe hat der Gesetzgeber für beide Tatbestände einen einheitlichen Strafrahmen geschaffen. Dem ist zuzustimmen, da es sich bei beiden Massnahmen um einheitliche Formen der Erziehung handelt. Das Höchstmass der Gefängnisstrafe ist gegenüber § 76 RJWG a.F. zwar um ein Jahr ermässigt worden. Der neue Strafrahmen dürfte jedoch dazu ausreichen, auch Fälle mit grösserem Unrechtsgehalt hinreichend zu ahnden. Hinzu kommt, dass in Fällen von besonderer Schwere regelmässig die mit höheren Strafandrohungen versehenen Tatbestände der §§ 120, 122 b und 235 StGB erfüllt sein werden [3], denen gegenüber die neue Vorschrift in Überein-

1) Vgl. Erbs - Kohlhaas § 76 RJWG Anm. 1 A; Stenglein § 76 RJWG Anm. 4 ff.

2) Vgl. Riedel § 76 Anm. 1

3) Vgl. Riedel in UJug 1950, 331 ff.; vgl. zu §§ 120, 122 b, 235 StGB auch RGSt 39/7, 37/366 bzw. 40/93

stimmung mit § 76 RJWG a.F. ohnehin nur subsidiäre Bedeutung hat [1].

Mit der Strafbarkeit des Versuchs in Absatz 2 und dem Erfordernis des Strafantrages in Absatz 3 entspricht § 76 h RJWG n.F. dem bisherigen Recht.

Neu ist die Vorschrift des § 76 i RJWG. Nach ihr wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Heim für sich oder einen anderen fortführt oder fortführen lässt, obwohl dessen Betrieb ihm oder dem anderen durch eine nach § 76 Abs. 5 RJWG n.F. vollziehbare Verfügung der obersten Landesbehörde untersagt ist.

Diese Vorschrift ist zu begrüssen, da mit ihr auch der Heimaufsicht der notwendige strafrechtliche Schutz verliehen ist. Angesichts der besonderen Bedeutung für das Wohl der in Heimen betreuten Minderjährigen ist die Zuwiderhandlung gegen eine Untersagungsverfügung "nicht nur Verwaltungs-, sondern echtes kriminelles Unrecht" [2]. Die Androhung eines Bussgeldes, wie sie in § 76 j Abs. 2 RJWG n.F. enthalten ist, reicht zur Ahndung daher nicht aus.

Wie bei § 76 h RJWG n.F. dürfte der Strafrahmen von einem Jahr Gefängnis oder Geldstrafe auch hier ausreichend sein. Bedeutendere Fälle enthalten zumeist einen Verstoss gegen Vorschriften des Strafgesetzbuchs, z.B. §§ 223 b und 170 d, die schwerere Strafen androhen. Im übrigen ist dem Gesetzgeber auch darin zuzustimmen, dass er durch die Fassung der neuen Strafnorm die Fortführung eines Heimes nach Erlass einer Untersagungsverfügung durch einen Strohmann zu verhindern sucht.

II Ordnungswidrigkeiten

§ 76 j RJWG n.F. ist an die Stelle von § 30 RJWG a.F. getreten. Da der Gesetzgeber nunmehr zwischen Pflegekindern und Minderjährigen in Heimen unterscheidet, musste er die Fassung der neuen Vorschrift dieser Systematik anpassen.

Ein Verstoss gegen § 30 RJWG a.F. konnte zwar mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten geahndet werden. Der Gesetzgeber hatte aber sämtliche Begehungsformen der Tat bewusst als An-

1) Potrykus § 76 Anm. 2; Gräber § 76 Anm. 2
2) BT - Drucksache 2226 S. 32 zu § 76 c

tragsdelikt gefasst und den Jugendämtern nahegelegt, bei der weitgehenden Unkenntnis der Bevölkerung von den einschlägigen Bestimmungen nur bei böswilligem Verhalten Strafantrag zu stellen und sich sonst auf Verwarnungen und Belehrungen zu beschränken [1]. Der Gesetzgeber hatte also bereits bei Erlass des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes berücksichtigt, dass es sich bei Verstössen gegen § 30 RJWG a.F. um Unrecht "minderen Grades" handelte. Es ist zu begrüssen, dass er die durch § 30 RJWG a.F. verfolgbaren Zuwiderhandlungen jetzt nicht mehr als Straftaten, sondern als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet hat. Denn durch diese Verstösse werden - und darin liegt die Abgrenzung zur kriminellen Straftat - keine "Rechtsgüter im Raum der sozialen Lebensinteressen" verletzt [2].

Auf die in § 30 Abs. 2 RJWG a.F. enthaltene Bestimmung, welche die Beerdigung der Leiche eines Pflegekindes ohne die vorgeschriebene Anzeige unter Strafe stellte, hat der Gesetzgeber zu Recht verzichtet. Diese Vorschrift war neben § 367 Abs. 1 Nr. 1 StGB überflüssig.

Nach § 76 j Abs. 1 Nr. 1 RJWG n.F. handelt ordnungswidrig, wer ein Pflegekind ohne die gemäss § 20 RJWG n.F. erforderliche Erlaubnis aufnimmt oder in Pflege behält. Damit entspricht die Vorschrift, abgesehen von einigen nur redaktionellen Änderungen, der bisher in § 30 Abs. 1 RJWG enthaltenen Regelung. Nach § 76 j Abs. 1 Nr. 2 RJWG n.F. wird mit Bussgeld bedroht, wer eine nach § 26 RJWG n.F. erforderliche Anzeige nicht, nicht unverzüglich oder unrichtig erstattet. Die Vorschrift ist an die Stelle von § 30 Abs. 2 und 3 RJWG a.F. getreten.

Neu sind die Bestimmungen des § 76 j Abs. 2 Nr. 1 und 2. Danach handelt ordnungswidrig, wer als Inhaber oder Leiter eines Heimes oder einer anderen Einrichtung einen Minderjährigen unter 16 Jahren ohne die nach § 76 a Abs. 1 in Verbindung mit § 20 RJWG erforderliche Erlaubnis betreut oder ihm Unterkunft gewährt (Nr. 1) oder eine nach § 76 a Abs. 1 in Verbindung mit § 26 RJWG erforderliche Anzeige nicht, nicht unverzüglich oder unrichtig erstattet (Nr. 2). Diesen Vorschriften ist zuzustimmen. Mit ihnen verleiht der Gesetzgeber der neugeschaffenen Heimaufsicht auch insoweit das erforderliche Gewicht.

---

1) Potrykus § 30 Anm. 1 u. 5

2) Schönke - Schröder § 13 Vorbem. III; vgl. Welzel S. 15

Der Gesetzgeber hat in § 76 j RJWG n.F. hinsichtlich des inneren Tatbestandes keine besondere Regelung getroffen. Bei allen Tatbeständen der Norm ist daher gemäss § 11 Abs. 1 OwiG vorsätzliches Handeln erforderlich. Allerdings genügt für alle Tatbestandsmerkmale bedingter Vorsatz [1]. Diese Einschränkung ist zu begrüssen, da es sich bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen in aller Regel um unbedeutende Verstösse handelt, die eine Geldstrafe nicht rechtfertigen.

---

1) Vgl. Rotberg § 11 Anm. 2

Lebenslauf

Am 21. Mai 1933 wurde ich als Sohn des Rechtsanwalts Ewald Lünenborg und seiner Ehefrau Elsa, geb. Knoblauch in Oberhausen - Osterfeld geboren.

Seit 1931 haben meine Eltern ihren Wohnsitz in Essen - Werden. Dort wurde ich Ostern 1939 in die Grundschule aufgenommen. Da die Essener Schulen den Unterricht im Frühjahr 1943 eingestellt hatten, besuchte ich für ein Jahr die Ulrich von Hutten - Schule, die städtische Oberschule für Jungen in Velbert (Rhld.). Dann wurde auch die Velberter Schule wegen der kritischen Kriegslage geschlossen. Seit Wiederaufnahme des Unterrichts im Herbst 1945 besuchte ich das neusprachliche Gymnasium Essen - Werden, an dem ich am 19. März 1953 die Reifeprüfung ablegte.

In den Jahren 1953 bis 1956 studierte ich an den Universitäten Freiburg im Breisgau, München und Münster (Westf.) Rechts- und Staatswissenschaft. Am 19. Januar 1957 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Hamm (Westf.) die erste juristische Staatsprüfung.

Meine Referendarzeit verbrachte ich in Essen, Berlin und Hamburg. Im Wintersemester 1959/60 und im Sommersemester 1960 war ich an der Universität Hamburg als Gasthörer eingeschrieben. Die zweite juristische Staatsprüfung legte ich am 28. April 1961 vor dem "Gemeinsamen Prüfungsamt der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig - Holstein für die Grosse Juristische Staatsprüfung" in Hamburg ab.